

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Todesstrafe aus menschenrechtlicher und kirchlich-
theologischer Perspektive“

verfasst von / submitted by

Gabrijela Payer

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Theologie (Mag. theol.)

Wien, 2018/ Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 996 011

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Studium für die Gleichwertigkeit Katholische Fachtheologie

Betreut von / Supervisor:

a.o.Univ.-Prof. MMag. Dr.Gunter Prüller-Jagenteufel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis í .í í 3

Einleitung í .5

I. Die Todesstrafe aus menschenrechtlicher Perspektive í í í í í í í í í í í í í í í í 6

1. Begriff und Ursprung í .6

2. Die geschichtliche Entwicklung í ..8

2.1. Die ersten Hochkulturen í 8

2.2. Antike.....10

2.3. Mittelalter í ..11

2.4. Neuzeit í ..12

2.5. Aufklärung í .13

2.5.1. Cesare Beccaria í 13

2.5.2. Auswirkungen des Werkes *ŝ Von den Verbrechen und von den Strafen*.....15

2.6. Zeit der Weltkriege und totalitäre Regime í ..í í í í 18

3. Todesstrafe in der Gegenwart í ..í í í í .21

3.1. Kampf um die Menschenrechte í ..í í í í .21

3.1.1. Die Vereinten Nationen í ..í í í í í 22

3.1.2. Menschenrechtsorganisationen í ..í í í í 24

4. Todesstrafe in den USA.....28

5. Das Problem der Beteiligung von Ärzten an Hinrichtungen.....32

II. Die Todesstrafe aus kirchlich- theologischer Perspektive.....36

1. Die Todesstrafe in der Heiligen Schrift und in der Tradition í í í í í í í í í í í í í í í í .í í 36

1.1. Altes Testamentí	í í	..37
1.2. Neues Testamentí	í í	45
1.3. Position der Kirche historischí	í í	52
1.3.1. Zeit der Patristikí	í í52
1.3.2. Mittelalterí	í í	.54
1.3.3. Reformationí	í í	.57
2. Die Beurteilung der Todesstrafe in den Dokumenten des Kirchlichen Lehramtesí	í í	58
2.1. Einsetzung für die Menschenwürde vor dem Zweiten Vatikanischen Konzilí	í í	..59
2.2. Das Zweite Vatikanische Konzil (1962- 1965)í	í í í í í í í í í í í í í í í	.63
3. Die Einstellung zur Todesstrafe im Katechismus der Katholischen Kircheí	í í í í	..68
4. Die veränderten Betonungen in den Enzykliken vom Johannes Paulus		
IIIí	í í	74
4.1. Die Neuerungen im šEvangelium des Lebensí	í í í í í í í í í í í í í í í	.75
4.2. Auswirkung der Enzyklika šEvangelium des Lebensí auf den Katechismus der		
katholischen Kircheí	í í	..78
5. Die Resonanz des Katechismus und klares šNeiní von Papst Franziskus zur		
Todesstrafe.....		79
6. Die Erklärungen der nationalen Bischofskonferenzen gegen Todesstrafe.....		83
Zusammenfassung.....		87
Literaturverzeichnis.....		89
Primärquellen.....		89
Sekundärliteratur.....		90
Internetbeiträge.....		92
Abstract.....		95

Abkürzungsverzeichnis

ACAT	Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter
AI	Amnesty International
AMA	American Medical Association
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIC	Codex Iuris Canonici
CSSR	Tschechoslowakei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DH	šDignitatis humanaeō
DM	šDives in misericordiaō
EKG	Elektrokardiogram
EV	šEvangelium Vitaeō
FDP	Freie Demokratische Partei
FIDH	Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme
GE	šGravissimus educationisō
GPU	Geheimpolizei der Sowjetunion
GS	šGaudium et spesō
HRW	Human Rights Watch
IpbürgR	Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Jh.	Jahrhundert
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands

n. Chr. nach Christus

NGO Non-governmental organization

NKWD Innenministerium der UdSSR

NS Nationalsozialismus

RH šRedemptor Hominisō

SED Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

UN United Nations

USA United States of America

V. Vers

v. Chr. vor Christus

vgl. vergleiche

Abkürzungen der biblischen Bücher:

Gen	Das Buch Genesis	Mt	Das Evangelium nach Matthäus
Ex	Das Buch Exodus	Mk	Das Evangelium nach Markus
Lev	Das Buch Levitikus	Lk	Das Evangelium nach Lukas
Num	Das Buch Numeri	Joh	Das Evangelium nach Johannes
Dtn	Das Buch Deuteronomium	Apg	Die Apostelgeschichte
1 Sam	Das erste Buch Samuel	Röm	Der Brief an die Römer
2 Sam	Das zweite Buch Samuel	1 Kor	Der erste Brief an die Korinther
Spr	Das Buch der Sprichwörter		
Jes	Das Buch Jesaja		

Einleitung

Die Tatsache, dass heutzutage Menschen weltweit noch immer im Namen des Gesetzes getötet werden, war wesentlicher Beweggrund der Themenauswahl für die vorliegende Diplomarbeit.

Diese basiert auf der bereits vorliegenden Diplomarbeit der Universität Zagreb (Theologische Fakultät Zagreb/Theologie Rijeka) aus dem Jahr 2000, die im Rahmen der Nostrifizierung des Studienabschlusses erweitert werden muss.

In der Arbeit wird die Problematik der Todesstrafe aus zwei Aspekten näher beleuchtet: aus menschenrechtlichen und kirchlich-theologischen. Diese beiden Perspektiven sind per se zwar nicht voneinander streng zu trennen. Die Unterscheidung erfolgt primär aus methodischen Erwägungen.

Ziel ist es, einerseits die tiefe Verankerung dieser Gegebenheit ó eben der Problematik der Todesstrafe - im historisch sozio-kulturellen Kontext und andererseits den Widerspruch der sich zwischen Menschenwürde / Menschenrechten und der faktischen Vollziehung der Todesstrafe ergibt, zu beleuchten.

Auf dem Weg zu diesem Ziel wird im ersten Teil ein einfacher geschichtlicher Überblick gegeben, welcher im Kampf um die Menschenrechte und mit dem ethischen Problem der Beteiligung von Ärzten endet.

Der zweite Teil verfolgt dieses Ziel aus kirchlich- theologischer Perspektive.

Es liegt in der Natur dieser Thematik, dass im Rahmen einer Diplomarbeit vieles nicht im Detail behandelt werden kann, sondern sich nur auf prägnante Stationen konzentriert.

I. Die Todesstrafe aus menschenrechtlicher Perspektive

1. Begriff und Ursprung

Die Todesstrafe ist die schwerste, im Strafrecht einzelner Staaten vorgesehene Sanktion, die dem Verurteilten das Leben nimmt. Sie ist eine gesetzlich vorgesehene Tötung, die als Strafe für schwerste Verbrechen angewandt wird. Der Todesstrafe geht ein Gerichtsverfahren voraus, das mit dem Todesurteil durch Hinrichtung endet.

Die Hinrichtung eines Menschen ist die älteste öffentliche und kodifizierte Straftat.

Aufgrund archäologischer Funde und historischer Berichte ist die Todesstrafe vermutlich genauso alt wie die ältesten menschlichen Gemeinschaften. Sie existierte lange bevor Freiheitsstrafen oder Geldbußen eingeführt wurden. In ihren Wurzeln ist die Todesstrafe tief im Bereich des Irrationalen verankert, das dem Weltbild der ersten Gemeinschaften immanent war. Sie ist ursprünglich aus Blutrache und Menschenopferung entstanden.¹ Die Blutrache gehörte zu wichtigen Faktoren des sozialen Lebens der frühen Gemeinschaften und war auf allen Kontinenten verbreitet, d.h. sie war eine weltweit gesellschaftlich praktizierte Maßnahme. Bei ihr ging es immer um Auseinandersetzungen zwischen Familien oder Stämmen und nie um Einzelpersonen. Es herrschte damals noch keine individuelle Verantwortung, und deswegen musste nicht der Täter, sondern jeder aus der Familie / des Stammes Opfer dieser Rache werden. Mit unseren heutigen Begriffen von Rache, Hass oder Zorn hat sie nur mehr sehr wenig gemeinsam. Bei der Blutrache geht es um die Zufriedenstellung des Geistes des Getöteten, der nach Rache verlangt und ruhelos ist - so glaubten und befürchteten die Menschen - solange dessen Tod nicht durch Blut gesühnt wird.

Mit der Entwicklung eines persönlichen Verantwortungsempfindens kam es auch allmählich zur Überwindung der Blutrache, obwohl die Überreste dieses Phänomens noch heute zu finden sind.²

¹ Vgl. Leder, K.B., *Die Todesstrafe/ Ursprung, Geschichte, Opfer*, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1986, S. 13

² Heute finden wir noch die Fälle von der Blutrache meistens in den Ländern des Nahen Osten oder Italien (Sardinien, Sizilien) und Balkan im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen der Mafia

Das Bedürfnis, einen ŠSündenbockō zu finden, wurde nicht mit der Überwindung der Blutrache aus der Psyche des Menschen ausgelöscht, sondern suchte andere angemessene Realisierungsmöglichkeiten.³

Menschenopferung war auch ein weitverbreitetes Phänomen, obwohl sie nicht so übergreifend angewandt wurde wie die Blutrache.

Das Menschenopfer zu kultischen Zwecken entwickelte sich mit der Vorstellung zur Gewinnung der Gunst jener Götter der alten Religionen, die vermeintlich einen unstillbaren Blutdurst besa en. Menschen wurden bei kultischen Festen vor allem zur Besänftigung der Götter geopfert. Kinderopfer waren besonders bevorzugt, weil man für die Gottheit nur das Beste, Reinste und dem Herzen Liebste opfern sollte. Davon berichten besonders die Autoren der Antike (Plutarch). Hinweise dafür finden sich auch im Alten Testament: Im Rahmen der Erprobung Abrahams verlangt Gott von ihm, seinen einzigen Sohn Isaak zu opfern. Im letzten Moment wird sein Sohn allerdings durch einen Widder ausgetauscht (Gen 22). An diesem Beispiel kann man die Entwicklung und Veränderung des Menschenopfers zum Tieropfer verfolgen. Weitere Beispiele aus der Bibel für Menschenopfer finden wir im 2. Buch der Könige (3, 27), wo der König der Moabiter seinen erstgeborenen Sohn und Thronfolger opfert. Auch im 2. Buch Samuel (2 Sam 21) opfern die Gibeoniter sieben Männer aus dem Haus Sauls.⁴

Durch die Entwicklung des öffentlichen Bewu tseins wurden Menschenopfer immer mehr verdrängt und als šunmenschlichō angesehen. Unschuldige Menschen, die für eine Opferung vorgesehen waren, wurden gegen Verbrecher ausgetauscht. Die Verurteilten wurden dadurch auch zu ŠSündenböckenō innerhalb der Gesellschaft: Sie bezahlten nun gleichzeitig für ihr Verbrechen und für die gesellschaftliche Schuldablutung mit dem Tod.⁵

Die Todesstrafe als Tötung im Namen des Gesetzes trug das Erbe der Blutrache und der Menschenopfer mit sich, und von diesen animistischen und archaischen Zügen blieben sie weiterhin gekennzeichnet.

³ Vgl. Leder, K. B., *Die Todesstrafe/ Ursprung, Geschichte, Opfer*, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1986, S. 44

⁴ Die weiteren Beispiele für das Menschenopfer im Alten Testament sind: Richter 11,30, das 2. Buch Chronik 28,3, Jesaja 57,5, Jeremias 7,31 und anderen

⁵ Leder, K. B. *Die Todesstrafe/ Ursprung, Geschichte, Opfer*, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1986, S. 62

Für zum Tode verurteilte Verbrecher, die nun gleichsam eine Sündenbockfunktion von den ursprünglichen Menschenopfern übernommen hatten, wurden unterschiedlichste Tötungsarten entwickelt.

Von den archaischen Exekutionstechniken (Steinigung, Kreuzigung, Enthauptung) bis zu modernsten computergesteuerten Hinrichtungsarten wurde durch die Gesellschaft ein breites Spektrum mehr oder weniger grausamer Tötungsarten angewandt.

Legale Tötung ist somit tief in der Geschichte verankert und in den Köpfen der Menschheit heute noch stark präsent.

Im folgenden historischen Überblick wird die Position der Todesstrafe in Rechtssystemen verschiedener historischer Epochen analysiert. Es soll gezeigt werden, welche Hinrichtungsarten diverse Zivilisationskreise entwickelt und angewendet haben und wie sich historisch das Verhältnis zur Todesstrafe - abhängig von der gesellschaftlichen Entwicklung - verändert hat.

2. Die geschichtliche Entwicklung

2.1. Die ersten Hochkulturen

Die älteste schriftlich überlieferte Rechtssammlung in sumerischer Sprache (Codex Ur-Nammu, um 2100 v. Ch.) umfasst 5 altbabylonische Abschriften aus den Städten Nipur, Ur und Sippar. Für Verbrechen wie: Mord, Raub, Ehebruch und Vergewaltigung ist jeweils die Todesstrafe vorgesehen.

Im sumerisch-babylonisch-assyrischen Kulturkreis entwickelten sich die Rechtssysteme sehr hoch. Die entdeckten juristischen Dokumente wurden in Keilschrift geschrieben. Der Herrscher war der höchste Richter, und auf unterer Ebene übernahmen die Stadtältesten und Priester diese Aufgabe.

Sehr aufschlußreich hierfür ist die zu Anfang des 20. Jh. bei Ausgrabungen entdeckte berühmteste Gesetzsammlung: der Codex des altbabylonischen Königs Hammurabi (1728 - 1686 v. Chr.). Dieser Codex enthält 282 Rechtsätze, die unterschiedlichste Fälle des Zivil- und Strafrechts regeln. Das Vergeltungsprinzip liegt dem Codex zugrunde.

Die Hinrichtung war für Mord, Zauberei, falsche Zeugenaussagen, Verleumdung, Vergewaltigung, Ehebruch, Inzest, Betrug vorgesehen, aber auch für einen Baumeister, der Fehler beim Errichten eines Gebäudes beging und dadurch Bewohner getötet wurden.⁶

Die bekannten Hinrichtungsarten waren Köpfen, Verbrennen, Ertränken und Pfählen, das mit dem Speißen oft verwechselt wird, aber noch grausamer durchgezogen wurde. Der Pfahl drang aufgrund des Körpergewichtes durch den ganzen Körper, und das Opfer starb in fürchterlichsten Qualen, die oft mehrere Tage dauern konnten.

Die Rechtsvorstellungen wurden sowohl durch friedliche Kulturkontakte, als auch durch kriegerische Eroberungen vermittelt. Deswegen wundert es nicht, dass auch im alten Israel die orientalischen Rechtgrundsätze zu finden sind, auf welche Moses zurückgreifen konnte.⁷

Im alten Ägypten war der Pharao der oberste Richter. Da ägyptisches Recht auch eine religiöse Basis hatte, waren die Verstöße gegen das Recht auch gleichzeitig eine Sünde. Prügelstrafe, Verstümmelung und Tötung waren die üblichen Körperstrafen.

Die Art einer Hinrichtung war vom gesellschaftlichen Status und vom Geschlecht abhängig.

In den ersten Hochkulturen war die Todesstrafe von Anfang an Teil der Rechtssysteme und fand breite Anwendung. Bei den Hinrichtungsarten wurde nicht darauf geachtet, ob die Exekution schonend für den Verurteilten verläuft; sondern ganz im Gegenteil so qualvoll wie möglich sein sollte, um andere Menschen zu ermahnen und von gleicher Tat abzuhalten. Bei der Wahl der Hinrichtungsart waren auch der Sozialstatus und das Geschlecht maßgebend (z. B. Verbrennung von Frauen).

Im folgenden wird die Weiterentwicklung der Rechtssysteme beleuchtet. Diese wurde vielfältiger, variantenreicher und komplexer. Dementsprechend wurde die Anwendung der Todesstrafe auch in bisher unbekanntem Bereichen angewendet.

⁶ Vgl. Martin Schneider, *Die Todesstrafe/Geschichte/Antike*, [Online-Dokument, Stand: 4.3.2018. URL: <http://todesstrafe.amnesty.at/antike.php>]

⁷ Die Todesstrafe in Israel wird unter dem Kapitel: "Die Todesstrafe im Alten Testament" ausführlicher bearbeitet

2.2. Antike

In vielen antiken Staaten gab es noch keine Rechtssysteme, so dass die Familien / Sippen die Bestrafung des Schuldigen auf privater Ebene oft mit blutigen Folgen durchführten. Erst mit der weiteren Entwicklung der Rechtssysteme (Gewaltentrennung) ging die Strafgewalt schließlich auf die staatliche Ebene über.

In den einzelnen griechischen Stadtstaaten wurden ab dem 7.Jh. vor Ch. die Rechtssysteme kodifiziert. Die Rechtssysteme konnten von Staat zu Staat aber variieren, das Ziel der Kodifizierung war jedoch, Selbstjustiz und Blutrache unter staatliche Kontrolle zu bekommen.

Der Ältestenrat (Gerusia) war für Kapitalverbrechen zuständig und konnte im Falle eines Mordes und für alle Verbrechen gegen den Staat die Todesstrafe aussprechen. Als Hinrichtungsarten wurden in der Frühzeit Steinigung und Hinunterstoßen in die Tiefe bekannt. Im klassischen Athen wurden zudem noch die §Brettspannung§ und ein Giftgetränk (Schierlingsbecher) eingeführt.⁸

Das berühmteste Beispiel einer Hinrichtung mittels giftigen Getränks war der Philosoph Sokrates (399 v. Ch.): Da er wegen Kritik an der Politik seiner Zeit sehr unbequem für die Regierenden war, wurde er als §Verderber der Jugend§ zum Tode verurteilt.

Ab dem 3. Jh. vor Chr. stieg die Macht des Römischen Reiches durch die Punischen Kriege, und im 1. und 2. Jh. nach Chr. erlebte das Reich die größte Ausdehnung. Für die neu eroberten Länder war daher auch ein umfassendes Rechtssystem notwendig.

Zwischen dem 2. Jh. vor Chr. und dem 3. Jh. nach Chr. entstand eine Rechtsordnung, die als §Römisches Recht§ bezeichnet wurde und bis heute die Basis moderner Rechtstaatlichkeit darstellt. In dieser Zeit entwickelte sich eine eigene juristische Wissenschaft mit verschiedenen Rechtsschulen.

Im 1. Jh. vor Chr. wurde das erste öffentliche Strafverfahren mit einem Geschworenengericht eingeführt. Dadurch hatten auch §Laien§ einen geringen Anteil an der Rechtsprechung. Abhängig von Art und Schwere der Tat wurden Geldstrafe, Zwangsarbeit, Verbannung, Versklavung oder die Todesstrafe ausgesprochen. Obwohl die Strafgerichtbarkeit beim Kaiser

⁸ Ausführlicher unter Martin Schneider, *Die Todesstrafe/Geschichte/Antike*, [Online-Dokument, Stand: 4.3.2018. URL: <http://todesstrafe.amnesty.at/antike.php>]

oder seinen Beamten lag, blieben auch bei den Familienoberhäuptern (später Familiengerichte) gewisse strafrechtliche Befugnisse.

Es gab ein breites Spektrum von Hinrichtungsarten, die auch vom sozialen Status des Straftäters abhängig waren. Die Enthauptung wurde für die Bürger des höheren Standes und die Verbrennung für die niedere Schicht vorgesehen. Dazu gab es noch Erhängen, Auspeitschen bis zum Tode, lebendiges Begraben, tödlich endender Kampf mit Tieren in der Arena und die Kreuzigung (für die Personen des niederen Standes, Aufrührer und Sklaven).⁹

Die Entwicklung der eigenen juristischen Wissenschaft in der Antike hat die Rechtssysteme auf eine noch höhere Stufe geführt. Die Anwendung der Todesstrafe bekommt nun eine neue politische Dimension. So wurden politisch unbequeme Personen hingerichtet. Die Unterscheidung der Hinrichtungsarten nach dem sozialen Status wurde weiterhin angewendet und noch verfeinert, weil sich auch die Sozialschichten mehr differenzierten.

Die kommende Epoche brachte einen starken Zuwachs der grausamsten Hinrichtungsmethoden und furchterregendsten Folterkammern. Die Leistungen im Rechtswesen der Antike verlieren im Mittelalter sehr an Relevanz. Im Vergleich mit klassisch römischen Gesetzestexten wurden die germanischen Stammesrechte als „*Leges Barbarorum*“ (Barbarengesetze) bezeichnet.

2.3. Mittelalter

Im Zeitraum zwischen 300 n. Chr. und 600 n. Chr. kam es zur großen Völkerwanderung, wo die germanischen und slawischen Stämme in Berührung mit antiken Traditionen kamen. In neu entstandenen germanischen Königreichen und Fürstentümern bildete sich eine Adelschicht, die die Herrschaft über alle Personen, die auf ihrem Grundbesitz lebten, ausübte. So war die immer mehr wachsende Bevölkerung einer kleinen Oberschicht unterworfen und kämpfte um ihr Überleben. Neue gesellschaftliche Verhältnisse (Lehenswesen) führten auch zu großen Veränderungen in der Gerichtbarkeit. Der Lehensherr war gleichzeitig auch Gerichtsherr.

Zur Zeit der Völkerwanderung galten die Stammesrechte der einzelnen Stämme. Aus Stammesrechten entwickelten sich schließlich Landrechte für die Bevölkerung eines

⁹ Über die Kreuzigung des Jesus von Nazareth wird im Kapitel: Todesstrafe im Neuen Testament“ eingegangen.

bestimmten geographischen Gebietes. Besitzverhältnisse spielten eine entscheidende Rolle, so dass die Grundbesitzer auch über das Leben und den Tod ihrer ſUntertanenō (ist gleich Knechte und Mägde) verfügten.

Im Laufe des Mittelalters wurden verschiedenste grausame Hinrichtungsarten angewandt: die Verurteilten wurden lebendig eingemauert, ertränkt, zwischen Bäumen zerrissen, von Turm oder Stadtmauer gestürzt, im Käfig (bekanntes Beispiel: Dom zu Münster), im ſtiefen Lochō sterben gelassen oder auf andere qualvolle Art gefoltert und getötet.

Das Mittelalter weist einen chaotischen Zustand in der Vollstreckung der Todesstrafe auf. Im späten Mittelalter fängt eine kollektive Hysterie an, die aus Angst vor der Zauberei entstand. Die Hinrichtungen nahmen stark zu und die Verurteilten wurden oft ohne gerichtliche Verurteilung gefoltert und hingerichtet. Im Mittelalter kommt die irrationale, animistische Komponente der Todesstrafe, eine Mischung aus Blutrache und Menschenopfer, allmählig zum Vorschein und in der Frühneuzeit erlebt ihren Höhepunkt.

2.4. Neuzeit

Während der Hexenverfolgung in Europa, die im späten Mittelalter begann, in der Frühneuzeit den Höhepunkt erlebte, und bis zum mittleren 18. Jahrhundert dauerte, starben auf dem Scheiterhaufen über 200.000 Menschen, die zu Hexen oder Häretiker erklärt worden waren. Es herrschte die Meinung, dass nur das Feuer Geister und Dämonen vernichten könne. Die Furcht der Gemeinschaft vor den Zaubernern entwickelte sich in der Frühneuzeit zu einer wahren Hysterie, in der man glaubte, dass es besser sei, mehrere Unschuldige zu töten, als einen Schuldigen irrtümlich zu verschonen.

Die Menschenverbrennung wurde im Jahr 1401 auf dem Gebiet des heutigen England legalisiert. Während der Herrschaft von Maria I. (1553-1558) stiegen Verbrennungen wie auch Enthauptungen drastisch an. Sie brachte fast dreihundert Menschen auf den Scheiterhaufen, was ihr den Beinamen ſBloody Maryō verschaffte.

Die verschiedensten grausamen Arten von Hinrichtungen spielten sich meistens vor Publikum ab, mit dem Zweck der Einschüchterung und Abschreckung. Die öffentlichen Hinrichtungen verwandelten sich dabei oft in ein belustigendes Spektakel für ein neugieriges und schaulustiges Publikum. Sie dienten sowohl zur Einschüchterung als auch zu Unterhaltung.

Im vorrevolutionären Frankreich wurden die Hinrichtungen zu einem Schauspiel des Todes, das manchmal mehr als vierundzwanzig Stunden dauerte. Die Exekution wurde als ein Machtkampf zwischen Herrscher und Verbrecher inszeniert, in dem der Verurteilte gebrandmarkt und am Ende gerädert wurde.¹⁰

Zur positiven Entwicklung kommt es erst im 18. Jahrhundert mit Beginn der Aufklärung. Dank neuer humanitärer Weltanschauungen entwickelte sich das Bewusstsein gegen Folterung und Hinrichtung, was allmählich zur Abschaffung der Todesstrafe in immer mehr Staaten führte.

2.5. Aufklärung

Obwohl es in der Zeit des Römischen Reiches unter Einfluss synkretistischer Philosophie zu ersten Bemühungen gegen die Todesstrafe kommt, beginnt der systematische Kampf zur Abschaffung der Todesstrafe erst mit dem Zeitalter der Aufklärung.

Ab Mitte des 18. Jh. führten humanitäre Bemühungen in einigen Ländern zur kompletten Aufhebung der Todesstrafe, in anderen Regionen zur allmählichen Senkung der Straftaten, für die die Todesstrafe vorgesehen war.

Den großen Beitrag dazu leistete der italienische Strafrechtsreformer Cesare Beccaria (1738-1794) mit dem Werk: *ŝ Dei delitti e delle peneŝ* (deutsch: *ŝ Von den Verbrechen und von den Strafenŝ*), 1764, das eine starke Auswirkung auf die Rechtssysteme in Europa ausübte und allmählich zur massiven Abschaffung der Todesstrafe beitrug.

2.5.1. Cesare Beccaria

In Mailand bildete sich eine Gruppe junger Intellektueller, deren Kreis ŝAkademie der Fäusteŝ genannt wurde. In dieser Gruppe wurde viel diskutiert, gelesen und geschrieben. Diesem Kreis gehörte auch der italienische Rechtsphilosoph und Strafrechtsreformer Cesare Beccaria. Er gilt als Begründer der ŝKlassischen Schule der Kriminologieŝ.

¹⁰ Farrington, K., *Geschichte der Folter und Todesstrafe*, Weltbild Verlag, Augsburg 1999, S. 43

In seinem oben genannten Werk reflektiert er über das Verbrechen und die ihm zugeordnete Strafe. In die vorher zerstreute und allmählig zur Tradition gewachsenen Routine bestimmte Strafpraxis bringt Beccaria erstmals Synthese und Klarheit. Seine Bemühungen waren in Richtung Humanisierung von Verbrechen und der Strafe ausgerichtet.

Beccaria wurde stark von aufklärerischen Tugenden inspiriert, so wie sie Rousseau (1712 - 1778) verstand. Als Quellen seines Denkens dienten ihm Buffon, Diderot und Hume. Er bezieht sich auch auf Montesquieu, wonach jede Strafe, die nicht unausweichlich eine Notwendigkeit hat, als Tyrannei gilt.

Nach Beccaria sind alle Strafen, die die Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft überschreiten, ungerecht.¹¹

Er setzt sich für eine exakte und umfassende Stufenfolge der Verbrechen und Strafen als allgemein gültiges Mass innerhalb der verschiedenen Nationen ein. So vermeidet man, dass ein Verbrechen der höheren Stufe mit einer Strafe der niedrigeren Stufe bestraft wird und umgekehrt. Damit wird auch eine Ungewissheit im Strafrecht zwischen verschiedenen Nationen vermieden.

Die Verbrechen sollen nach dem der Gesellschaft zugefügten Schaden bemessen werden. Verbrechen, die die Gesellschaft unmittelbar gefährden oder das Leben, Eigentum und Ehre einzelner Bürger verletzen, nennt er Majestätsverbrechen. Die Anschläge auf die Sicherheit und Freiheit der Bürger stellen eines der größten Verbrechen dar.

Der Zweck der Strafen sei in keinem Fall, den Verbrecher zu quälen oder zu kränken, sondern ihr einziger Zweck besteht darin, den Schuldigen daran zu hindern, noch einmal seinen Mitbürgern zu schaden und andere davon abzuhalten, Ähnliches zu tun. Deswegen muss die Strafe den stärksten Eindruck in den Seelen hinterlassen und gleichzeitig für den Körper des Schuldigen so wenig qualvoll wie möglich sein.

Nur der Staat solle das Maß an Strafen bestimmen, welches zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sei. Dabei solle darauf geachtet werden, dass nicht die Schwere der Strafe entscheidend sei, sondern die konsequente Anwendung der Strafgesetze.

¹¹ Vgl. Beccaria, C., *Über Verbrechen und Strafen*, Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Insel Verlag Frankfurt am Main 1966, S.53

Beccaria fragt sich, ob die Todesstrafe für eine geregelte Regierung wirklich nützlich und gerecht sei. Er bringt zwei Gründe, aus denen der Tod eines Bürgers notwendig sein könnte. Der erste Grund wäre, dass, wenn ein Bürger auch unter Entzug der Freiheit noch immer so grosse Macht hätte, nicht auch für die Sicherheit und Freiheit der Nation eine Gefährdung bestünde.

Der zweite Grund kommt dadurch zustande, falls der Tod eines Bürgers das rechte und einzige Mittel ist, um andere von der Begehung des Verbrechens abzuhalten.¹²

In allen anderen Fällen lehnt Beccaria die Todesstrafe ab und meint, dass die lebenslange Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit vollkommen für die Abkehr vom Verbrechen genügt. Nicht die Strenge der Strafe, sondern ihre Dauer mache den effizientesten Eindruck auf die Seele. Er meint, dass die Wirkung durch kleine und wiederholte Massnahmen stärker ist, als durch eine starke und vorübergehende Wirkung des Todes. Eine Hinrichtung sei für die meisten Zuseher nur ein punktuelltes Schaustück, das man bald vergisst.

Außerdem hielt er für widersinnig, dass die Gesetze des Staates, die die Tötung eines Menschen verbieten und bestrafen, jene selbst aber die Tötung verwenden, um die Menschen von einem Mord abzuhalten.

Obwohl Beccaria die Todesstrafe nicht komplet ausschliesst, bringt er bedeutende Fortschritte und Systematisierung in die damalige Strafpraxis. Er setzt sich für die Humanisierung der Strafen und gegen verbreiteten Folter.

Sein Werk erweckte großes Interesse und brachte die Veränderung der bestehenden Verhältnisse in ganz Europa.¹³

2.5.2. Auswirkungen des Werkes *ŝ Von den Verbrechen und von den Strafenŝ*

Positive Reaktionen auf sein Buch kamen aus mehreren Ländern in Europa wie Dänemark, Schweden und Russland. Katharina II. erkundigte sich auch über den Autor des Buches und bot ihm ein entsprechendes Amt in Petersburg an. Die Kaiserin ließ eine Instruktion von der

¹² Vgl. Beccaria, C., *Über Verbrechen und Strafen*, Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Insel Verlag Frankfurt am Main 1966, S. 111

¹³ Vgl. Beccaria, C., *Über Verbrechen und Strafen*, Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Insel Verlag Frankfurt am Main 1966, S.7

Kommission für die Gesetzgebung zusammenfassen, in der festgelegt wurde, dass im geregelten Zustand der Gesellschaft die Todesstrafe weder nützlich noch notwendig sei.

Beccaria akzeptierte das Angebot der Kaiserin nicht, sondern begann im Jahre 1771 eine Tätigkeit als Verwaltungsbeamter und Mitglied des Ratskollegiums für die Nationalwirtschaft in der damals österreichischen Lombardei.

Beccaria war Mitglied der Kommission, die nach der Prüfung der alten lombardischen Landesgesetze und der neuen Strafgesetzbücher von Österreich und Toskana ein neues Strafgesetzbuch für die Lombardei entwerfen sollte.

Er gehörte auch zu einer zweiten Kommission, die für die Beratung einzelner strafrechtlicher Fragen zuständig war. Als die Kommission über die Todesstrafe beraten sollte, ließ Beccaria die Todesstrafe nur im Falle einer Verschwörung gegen den Staat zu, mit der Erklärung, dass die Gesetze dem Menschen seine Würde sichern und die Willkür der Herrschaft verhindern sollten. Keiner sollte Angst vor jemandem haben und alle müssten Sicherheit genießen.

Unter Einfluss von Beccaria schaffte Großherzog der Toskana Leopold II die Todesstrafe im Jahre 1786 durch das neue Strafgesetzbuch ab. Damit war das Herzogtum Toskana der erste Staat, in dem die Todesstrafe abgeschafft wurde. Ihm folgte sein Bruder Kaiser Joseph II im Jahr 1787 und führte dieselbe Gesetzgebung für alle Länder der Habsburgermonarchie ein.

Im Gegenteil zu Preussen, wo Friedrich II im Jahr 1740 die Todesstrafe abgeschafft hatte, wurden in Frankreich Folter und Todesstrafe weiter angewandt. Die neuen Prinzipien von Beccaria waren in Frankreich schwer durchführbar.¹⁴

Beccaria lieferte durch sein Werk die Ideen und Argumentationen, die zu einer weiteren Abkehr von Folter und Todesstrafe beigetragen haben. Dank seiner Forderungen gilt er als Begründer der Rechtszivilisation. Durch sein Werk vermenschlichte er den Verbrecher, so dass die Scheu vor ihm senkte.¹⁵

¹⁴ Mit den Idealen „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ hatte die Französische Revolution (1789 bis 1799) eine gewisse Humanisierung in den Hinrichtungsarten gebracht. Zu diesem Zweck wurde die Guillotine erfunden (nach dem französischen Arzt und Politiker Joseph Ignac Guillotin benannt, der mit dem neuen Gerät die Leiden des Verurteilten minimieren wollte).

¹⁵ Vgl. Beccaria, C., *Über Verbrechen und Strafen*, Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Insel Verlag Frankfurt am Main 1966, S. 33

Die Todesstrafe findet in Beccaria einen heftigen Gegner. In der Zeit, in der Beccaria sein Werk schrieb, waren seine Gedanken ein revolutionärer Widerspruch, der zum Erfolg und Bekanntheit seines Werkes beigetragen hat.¹⁶

Die wesentlichen Elementen der Beccarias Strafrechtstheorie aus der Aufklärungszeit prägten auch das heutige Strafrecht, was seine Wichtigkeit als Strafreoretiker beweist.

„Das Buch über Verbrechen und Strafen bezeichnet ein wesentliches Stadium auf dem Wege zur Vervollständigung der Menschheit.“¹⁷

Die ersten Abschaffungen der Todesstrafe in der Zeit der Aufklärung blieben nur kurze Zeit aufrecht.

Allerdings kam es im Laufe des 19. Jh. auch zu weiteren Aufhebungen, etwa in Portugal, Norwegen und in einigen schweizerischen Kantonen.

Der Fortschritt der Technik in der Neuzeit brachte es aber auch mit sich, neue Hinrichtungsmethoden anzuwenden. Bereits seit der Erfindung des Schießpulvers wurde die Erschießung zur häufigsten Hinrichtungsmethode, durch die auch Massenexekutionen ermöglicht wurden. Obwohl diese Methode in erster Linie dem Militärrecht gehörte, fand sie auch im Zivilbereich zunehmend eine breite Anwendung und kulminierte in beiden Weltkriegen.¹⁸

Meistens wird ein Exekutionskommando für die Urteilsvollstreckung eingesetzt. Im Vergleich zu anderen Hinrichtungsmethoden erwies sich die Erschießung als vorteilhaft, weil man auf er Waffen kein weiteres Gerät oder besondere Räumlichkeiten benötigte.

¹⁶ Vgl. Beitrag vom Prof. Dr. Sergio Vinciguerra, Cesare Beccarias Buch „Von den Verbrechen und von den Strafen“. Seine Aktualität 250 Jahre nach dem Erscheinen, *Journal der Juristischen Zeitgeschichte*; 2017(2), S. 59

¹⁷ Beccaria, C., *Über Verbrechen und Strafen*, Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Insel Verlag Frankfurt am Main 1966, S. 34

¹⁸ Vgl. Eine besondere Art der Hinrichtung ist Erschießung! In Todesstrafe.de, das Informationsmagazin zum Thema Todesstrafe, [Stand: 6.3.2018. URL:

http://www.todesstrafe.de/artikel/18/Eine_besondere_Art_der_Hinrichtung_ist_die_Erschießung!.html]

Die positiven Ansätze im 18. und 19. Jh. wurden mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts durch das Aufkommen des Nationalsozialismus, Faschismus und Stalinismus in einen sehr negativen Trend verwandelt.

In der Vorkriegszeit gerieten die Exekutionen wieder in ein pseudorechtliches Fahrwasser, das sich durch die Kriegszeit und bis in die Nachkriegszeit (Zeit der totalitären Regime) erstreckte.

Wie die Todesstrafe in dieser Zeit als Manipulations- und Machtmittel angewendet wurde, wird im folgenden Kapitel erläutert.

2.6. Zeit der Weltkriege und totalitäre Regime

In der Zeit des Nationalsozialismus (1933 bis 1945) fanden mehr als 12.000 Hinrichtungen im zivilen Bereich und etwa 9.500 durch Militärgerichte statt. Für die Hinrichtungen wurde dabei die Guillotine verwendet. Dazu kommen noch die Exekutionen ohne Gerichtsverfahren (Standrecht), die die „Geheime Staatspolizei“ (Gestapo) und die Geheime Feldpolizei in den besetzten Gebieten und in Konzentrationslagern vollzogen haben.¹⁹

In den Konzentrationslagern starben Millionen Menschen massenhaft in den Gaskammern. Die Vergiftung in der Gaskammer wurde ursprünglich in den USA entwickelt und angewandt und von Nationalsozialisten übernommen. Die Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Belzec, Sobibor, Treblinka und Majdanek sind für die Giftgasötungen weltweit berüchtigt geworden.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik seit ihrer Gründung 1949 Todesurteile weiterhin vollstreckt. Bis Ende 1967 wurden in der DDR ca. 100 Verurteilte enthauptet. Im Jahr 1968 wurde Erschießen statt Enthaupten eingeführt. Es wurden nicht nur NS- Verbrecher, Mörder und Schwerstverbrecher in der DDR hingerichtet. 1955 musste auch ein Kraftwerksdirektor sterben, weil er in den Westen fliehen wollte. Im selben Jahr wurde einem Eisenbahner von den Richtern Sabotage unterstellt, weil er eine Weiche falsch gestellt

¹⁹Vgl. Wirth, I., *Todesstrafen/Eine geschichtliche Spurensuche*, Bechtermünz Verlag, genehmigte Lizenzausgabe für Weltbild Verlag GmbH, Augsburg 1998, S. 167

hatte und dadurch laut Gericht die Verteidigungskraft des Staates untergraben worden sei. Dafür verdiente er den Tod.²⁰

Die Todesstrafe in der DDR war lange Zeit ein Machtinstrument der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und propagierte diese Strafe als „Gebot sozialistischer Gerechtigkeit“. Viele politisch unerwünschte Personen starben still und geheim. Nach dem die DDR-Führung erkannt hatte, dass die Todesstrafe außenpolitisch auf Widerstand stieß, kam das Ende der „sozialistischen Gerechtigkeit“. Im Jahr 1987 wurde unter Erich Honecker, dem Generalsekretär des Zentralkomitees der SED, die Todesstrafe endgültig abgeschafft.

Mit der Gründung der Sowjetunion 1922 gab es auch die Todesstrafe, die aber oft missbraucht wurde (außer zwischen 1947 bis 1950). Besonders in den Jahren 1937 und 1938 fanden die sogenannten „Säuberungen“ auf Anordnung von Diktator Stalins statt. In dieser Zeit wurden die Todesurteile zumeist nach Schauprozessen, deren Urteil im vorhinein festgelegt war, vollstreckt. Die Erschießungen fanden an vielen Orten in der Sowjetunion statt. Die bekannteste Hinrichtungsstelle war die Lubjanka, ein achtstöckiges Gebäude im Zentrum von Moskau, wo sich die Zentrale der politischen Polizei (Tscheka, GPU, NKWD) befand.

Josef Stalin (seit 1924 bis zu seinem Tod 1953) veranlaßte und bestätigte den Tod von mehreren Millionen unschuldig verurteilten Sowjetbürgern. Als juristische Grundlage für die Exekution reichte ein am Tag der Hinrichtung verfasstes Ausnahmegesetz, das die Sofortverurteilung ohne Anwesenheit eines Anklägers und Verteidigers ermöglichte.²¹

1947 schaffte Josef Stalin die Todesstrafe mit großer Propaganda ab. Mit dem Beginn des „Kalten Krieges“ 1950 führte er sie wieder heimlich ein.

In allen Ländern des Ostblocks fanden in den 1950er Jahren Dutzende Schauprozesse und Sondertribunale mit Todesstrafen statt. Nach dem Aufstand in Ungarn 1956 erreichten die Hinrichtungen ihren Höhepunkt. Neben Ministerpräsident Imre Nagy wurden über 300 ungarische Aufständische erschossen. Auch ihre Sympathisanten in Rumänien, Bulgarien und CSSR wurden exekutiert. Nach dem Prager Frühling 1968 gab es auch über 50 Hinrichtungen in der CSSR.

²⁰ Vgl. Peter Maxwill, Todesstrafe in der DDR, Erich Mielkes ganz kurze Prozesse, in: Spiegel online, [Online-Artikel, Stand: 10.3.2018. URL: <http://www.spiegel.de/einestages/todesstrafe-in-der-ddr-abschaffung-durch-erich-honecker-1987-a-947648.html>]

²¹ Vgl. Wirth, I., *Todesstrafen/Eine geschichtliche Spurensuche*, Bechtermünz Verlag, genehmigte Lizenzausgabe für Weltbild Verlag GmbH, Augsburg 1998, S. 192

In Rumänien wurde die Todesstrafe über Schwerstverbrecher und „Diebe des Staatseigentums“ ausgesprochen. Der rumänische Diktator Nicolae Ceausescu bestätigte insgesamt 104 Todesurteile. Das letzte Todesurteil in Rumänien wurde gegen ihn und seine Frau Elena verhängt. Kein anderer Machthaber aus den sozialistischen Staaten musste so wie er am eigenen Körper die Todesstrafe erfahren. Nachdem das Ehepaar Ceausescu 1989 erschossen worden war, wurde die Todesstrafe in Rumänien endgültig abgeschafft.

Nach dem Zerfall der sozialistischen Staaten in Europa 1990 wurde die Todesstrafe abgeschafft. Nur in Polen blieb sie formell bis 1997 aufrecht.²²

In Jugoslawien (1945-1991) wurde die Todesstrafe in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg täglich für Kriegsverbrecher, aber auch für „Volksfeinde“ bzw. für alle Gegner des neuen kommunistischen Regimes ausgesprochen. Von 1944 bis 1951 wurden ungefähr 10.000 Todesstrafen gefällt, der Großteil auch vollzogen. Titos Kriminaljustiz bestrafte 28 Delikte mit der Erschießung. Außer zwei rein kriminellen Motiven (Mord und Raub) waren die anderen Straftaten politisch-militärisch im Sinne „Gefährdung der Staatseinheit“ begründet. Neben Erschießungen wurde manchmal auch Erhängen als schwerere Hinrichtungsart angewandt.

Die Reform des Strafrechtes in Jugoslawien im Jahr 1959 hat die Liste von Kapitalverbrechen deutlich gekürzt. Eigentumsdelikte wurden nicht mehr mit dem Tod bestraft, und das Erhängen nicht mehr angewandt. Seit 1959 bis 1991 wurden noch nur zwei bis drei Todesstrafen jährlich vollzogen. Nach dem Zerfall Jugoslawiens 1991 blieb die Todesstrafe in Serbien und Montenegro noch bis 2002 aufrecht, bis sie durch eine 40jährige Freiheitsstrafe ersetzt wurde.

In allen bisherigen totalitären Regimen war die Todesstrafe ein sehr probates Mittel für die Entfernung politisch unbequemer Personen, die als Bedrohung für die Staatssicherheit galten. Dabei war die Interpretation der Systemfeindlichkeit so elastisch, dass man auch für banalste Gründe sein Leben verlieren konnte (Beispiel des Bahnwärters aus der DDR).

Die totalitären Regime existierten in hermetisch geschlossenen Systemen, so dass die allgemein gültigen Menschenrechte in diesen diktatorischen Staaten vorerst keinen Eingang fanden.

²² Vgl. Todesstrafe in den sozialistischen Ländern, in: Mitteldeutscher Rundfunk, [Online-Artikel, Stand:10.3.2018. URL: <https://www.mdr.de/damals/archiv/artikel84590.html>]

3. Todesstrafe in der Gegenwart

3.1. Kampf um die Menschenrechte

Die Grausamkeiten des Zweiten Weltkrieges haben die Bemühungen um die Menschenrechte verstärkt und die Abschaffungsprozesse sehr beschleunigt, so dass die Todesstrafe in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland und in mehreren Staaten Nord- und Südamerikas abgeschafft wurde.

In diesem Kapitel werden die positiven Initiativen für den Schutz der Menschenrechte behandelt, die mit der Gründung der Vereinten Nationen eine erkennbare Form erhielten. Besonders relevant für die vorliegende Diplomarbeit ist die Auswirkung dieser Tendenzen auf die Anwendung der Todesstrafe.

Mit dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde die ausgeweitete Anwendung der Todesstrafe in Deutschland auf den Stand vor 1933 reduziert.

Im Jahr 1948 befasste sich der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates mit der Abschaffung der Todesstrafe. Den Hauptausschuss bildeten die Abgeordneten aller Parteien: der CDU, SPD, der FDP, der Deutschen Partei, KPD und Zentrumsparlei²³

Nach der ersten Initiative der Deutschen Partei zum Abschaffungsantrag im selben Jahr wurde beschlossen, dass in einem modernen Rechtsstaat die Vollstreckung der Todesstrafe nicht mehr möglich sein sollte.

Nach mehrtägiger Debatte im Plenum des Parlaments 1949 wurde die Abschaffungsbestimmung als Artikel 102 des Grundgesetzes aufgenommen: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“²⁴

Auf dem Gebiet des heutigen Österreich wurde die Todesstrafe in der Geschichte mehrmals abgeschafft und wieder eingeführt (zwischen 1787 und 1795 abgeschafft, 1795 wieder eingeführt; 1919 abgeschafft und 1933 im Austrofaschismus²⁵ eingeführt). Die letzte

²³ Vgl. Hötzel, Y.,: Debatten um die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990, in: *Juristische Zeitgeschichte*, Band 41, Walter de Gruyter, Berlin/ New York 2010, S. 14

²⁴ Vgl. Fleming, K., *Wiedereinführung der Todesstrafe in Deutschland?* Frankfurt am Main, 2007, S.44.45

²⁵ Der Austrofaschismus war eine politische Bewegung in der Ersten Republik (1933 bis 1938), die inhaltlich italienischem Faschismus entsprach. Die wichtigsten Vertreter des Austrofaschismus waren Engelbert Dollfuß und Kurt Schuschnigg.

Hinrichtung fand 1950 statt, und im selben Jahr wurde die Todesstrafe aus dem Strafrecht entfernt. Die Alliierten vollzogen Todesurteile bis 1955. Sie blieb allerdings im Militärrecht bis 1968 aufrecht.²⁶

3.1.1. Die Vereinten Nationen

Immer stärker entwickelte sich weltweit der Bedarf nach einer gesetzlichen Verankerung und Sicherung der Menschenrechte, die sich gegen die nationale Staatsgewalt richten.

Es mangelte an einer internationalen Organisation, die unabhängig von nationalen Interessen und stärker als nationale Gewalten (Legislative, Exekutive und Jurisdiktion) sein sollte. Nur so eine Organisation wäre im Stande, die Menschenrechte und den Frieden im täglichen Leben zu schützen.

Der erste Versuch in dieser Richtung fand nach dem Ersten Weltkrieg statt, als der Völkerbund gegründet wurde, um den Frieden auf der Welt zu sichern. Da die Vereinigung wegen mangelnden Beitrittsinteresses nicht lange erhalten blieb, versuchte US-Präsident Franklin D. Roosevelt während des Zweiten Weltkrieges eine neue Organisation zu bilden.

Mit dem Britischen Premierminister Winston Churchill erarbeitete er die Atlantik-Charta.

Auf der Konferenz von Jalta (1945) wurde durch die Einbindung der Weltmächte die Charta der Vereinten Nationen fertiggestellt.

Die Gründung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1945 in San Francisco verschaffte den Menschenrechten allgemeine Anerkennung und Achtung. Die in Kraft getretene Charta of the United Nations gilt seither als Grundordnung des universellen Völkerrechts und wurde in der Folge durch mehrere Zusatzartikel ergänzt.

Die Hauptaufgaben der Vereinten Nationen bestehen in der Sicherung des Weltfriedens, Einhaltung des Völkerrechts und der Schutz der Menschenrechte.

Die Vereinten Nationen zählten bis zum Jahr 1960 insgesamt 91 Mitgliederstaaten. Die Zahl stieg im Jahr 1990 auf 154 und heute gehören 193 Staaten den Vereinten Nationen an.

²⁶ Vgl. Die Geschichte der Todesstrafe in Österreich, [Online-Dokument, Stand 12.3.2018. URL: <http://www.todesstrafe.at/>]

Auf der UN-Generalversammlung im Jahr 1948 wurde die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ als Ergänzung der Charta entworfen und im selben Jahr angenommen.

Die Todesstrafe wird in der Erklärung nicht direkt erwähnt, aber einige Regeln nehmen indirekt Bezug darauf. So steht im Artikel 3: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“²⁷

Dazu kommt noch Artikel 5: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“²⁸

Die Abschaffung der Todesstrafe in die Erklärung niederzuschreiben, war damals noch nicht möglich, da in vielen Staaten die Todesstrafe noch Bestandteil der jeweiligen Rechtsordnung war.²⁹

Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IpbürgR) vom 16. Dezember 1966, Artikel 6, Absatz 2 steht folgendes: „In Staaten in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.“³⁰

Jeder zum Tod Verurteilte hat das Recht um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten.³¹ Es geht um die Bemühung, dem Verurteilten die minimale Rechtsgarantie zuzusichern. Einen wichtigen Fortschritt bringt der Absatz 5 des Artikels 6: Die Todesstrafe an Jugendlichen unter 18 und an schwangeren Frauen darf nicht vollzogen werden. Dass dieser Formulierung in der Praxis nicht befolgt wurde, zeigt das Beispiel in den USA wo im Jahr 1989 27 Minderjährige auf die Vollziehung der Todesstrafe gewartet haben, obwohl auch die USA die Menschenrechtskonventionen unterzeichnet hatten.³²

²⁷ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, [Online-Dokument, Stand 15.3.2018. URL: www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger]

²⁸ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, [Online-Dokument, Stand 15.3.2018. URL: www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger]

²⁹ Vgl. Flemming, K., *Wiedereinführung der Todesstrafe in Deutschland?* Frankfurt am Main, 2007, S. 111

³⁰ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, [Online-Dokument, Stand 20.3.2018, URL:<https://www.zivilpakt.de/internationaler-pakt-ueber-buergerliche-und-politische-rechte-355/>]

³¹ Vgl. Artikel 6, Absatz 4

³² Vgl. Sierck, M., *Die Todesstrafe*, Justitia et Pax, 1993, S. 5

In nachfolgenden Resolutionen (in den Jahren 1968, 1971 und 1977) wurde weltweit das Recht auf Leben als Argument gegen die Todesstrafe benutzt, aber ohne unmittelbare Bindungswirkung. Andererseits kann man eine mittelbare rechtliche, moralische und politische Wirkung der Resolutionen nicht negieren. Die Abschaffung der Todesstrafe wird ein allgemein anerkanntes Ziel.

Da die Menschenrechte in der Praxis oft nicht in diesem Maße geschützt werden, wie in verschiedenen Resolutionen der Vereinten Nationen formuliert, versuchte man im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die Gründung anderer Organisationen den Schutz der Menschenrechte zu optimieren. Eine wichtige Komponente dabei war, von den Regierungen eine Unabhängigkeit zu erreichen. Nur Organisationen, die frei von Regierungseinfluss in einem Staat wirken können, sollten im Stande sein, die Interessen der Benachteiligten effektiv zu wahren.

Diesen Gedanken entsprechend, entstanden neben den Regierungsorganisationen die Nichtregierungsorganisationen, die im nächsten Unterkapitel beschrieben werden.

3.1.2. Menschenrechtsorganisationen

Die Nichtregierungsorganisationen (*Nongovernmental organization*- NGO) finanzieren sich durch Spenden von Privatpersonen und Stiftungen. Finanzielle Hilfe von staatlichen Regierungen lehnen sie ab, um ihre Unabhängigkeit zu bewahren. Die meisten Menschenrechtsorganisationen setzen sich durch den Kampf für die Menschenrechte indirekt oder direkt auch gegen Folterung und Todesstrafe ein.

Die älteste internationale Nichtregierungsorganisation (seit 1922) ist die Internationale Liga für Menschenrechte (*Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme*, FIDH) mit Sitz in Paris, die als weltweiter Dachverband der Menschenrechtsbewegung gilt. FIDH ist in mehr als hundert Staaten auf der Welt vertreten.

Zwei weitere Organisationen, die für die Entwicklung und Stabilisierung der Menschenrechte fundamental sind, werden in der Folge näher betrachtet: Human Rights Watch, die für die Beobachtung der Menschenrechte weltweit relevant ist, und Amnesty International, deren jährliche Berichte über Anwendung der Todesstrafe in diese Arbeit eingebaut sind.

Human Rights Watch ist eine US-amerikanische internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz in New York City. Sie wurde 1978 unter dem Namen Helsinki Watch gegründet, um die Einhaltung der Schlussakte von Helsinki³³ seitens der Sowjetunion zu beobachten und die sowjetischen Menschenrechtsgruppen zu unterstützen. 1988 vereinigte sich Helsinki Watch mit anderen internationalen Menschenrechtsorganisationen mit ähnlichen Zielen zu Human Rights Watch (HRW). Die Organisation beschäftigt sich mit Recherchen und Berichterstattungen über Menschenrechtsverletzungen. Sie kämpft gegen Korruption, Diskriminierung, staatliche Gewalt (Folter, Todesstrafe und Isolationshaft).

Amnesty International (AI) wurde 1961 in London gegründet. Ihre Arbeit basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsdokumente, unter anderem auf dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Die Organisation untersucht Menschenrechtsverletzungen, führt Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit aus und organisiert unter anderem Unterschriftenaktionen für alle Bereiche ihrer Tätigkeit.

Als Amnesty International 1977 ihre Kampagne gegen die Todesstrafe startete, hatten diese erst 16 Länder für alle Verbrechen abgeschafft. Nach den Informationen von Amnesty International haben in den letzten Jahrzehnten durchschnittlich mehr als zwei Staaten pro Jahr die Todesstrafe sowohl in der Praxis als auch aus den Gesetzen gänzlich eliminiert.

Seit Beginn der 1990er Jahre stellt man einen stärkeren Rückgang der Anwendung der Todesstrafe fest³⁴

Amnesty International veröffentlicht jährliche Berichte zur Lage der Menschenrechte weltweit und weist auf besonders alarmierende Situationen hin, in denen die Menschenrechte nicht beachtet werden.

Die Daten über die Todesstrafe weltweit, die in dieser Arbeit verwendet werden, stammen aus dem Jahresbericht von Amnesty International 2016 und dienen dazu, einen Überblick über die Anwendung der Todesstrafe global zu gewinnen.

³³ Vereinbarungen über die Menschenrechte, die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Umwelt, mit dem Ziel ein Miteinander von Ost und West in Europa zu unterstützen.

³⁴ Nach Amnesty International haben über 60 Staaten die Todesstrafe für alle Delikte aufgehoben (zuletzt Benin und Nauru im 2016)

Nach neuesten Informationen von AI ist die Todesstrafe aus 104 Staaten vollständig verschwunden und in 7 Staaten nur noch für Kriegsverbrechen oder Vergehen nach dem Militärrecht aufrecht geblieben.

Weltweit gibt es noch Staaten, in denen die Todesstrafe in der Praxis nicht mehr existiert, obwohl sie im Gesetz noch verankert ist (es handelt sich um insgesamt 30 Staaten).³⁵

Aufgrund der Berichte von Amnesty International wird ein Überblick gegeben, wie die Lage vor Ort in verschiedenen Regionen aussieht:

In Afrika fanden mindestens 22 Hinrichtungen in fünf Ländern statt. Das ist im Vergleich zu 2015 (43 Exekutionen) deutlich weniger.

Allein in Nigeria dagegen kam es zu einer drastischen Zunahme von Todesstrafen (von 171 im Jahre 2015 auf 527 im Jahre 2016), während im Benin die Todesstrafe vollständig abgeschafft wurde.

In der Region Asien und Pazifik ist in letzten Jahren die Anzahl der Hinrichtungen zurückgegangen, insbesondere in Pakistan und Nauru. Ausnahme ist nur China, wo die Anzahl der Exekutionen geheim gehalten wird, aber vermutlich mehrere Tausende beträgt.

Besonders alarmierend ist nach Amnesty International die Situation in Malaysia und Vietnam, obwohl man von den Behörden nur Teilinformationen erhalten kann.

In Europa wird die Todesstrafe nur noch nach einer 17-monatigen Unterbrechung in Weißrußland angewendet,.

Auf dem amerikanischen Kontinent gab es 2016 neben den USA noch Todesurteile in Barbados, Guyana, Trinidad und Tobago. In Guatemala macht man gesetzliche Fortschritte in Richtung Abschaffung der Todesstrafe.

Im Nahen Osten sind der Irak, Iran und Saudi-Arabien die Länder mit den meisten Hinrichtungen.

³⁵Vgl.

https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=561

Wiedereinführungen der Todesstrafe erfolgten seit 1990 in vier Staaten der Welt: Gambia, Papua-Neuguinea, Nepal und den Philippinen. In Nepal und den Philippinen wurde sie inzwischen gesetzlich wieder abgeschafft.

Amnesty International ist besonders um die Länder besorgt, in denen die Menschen nicht nach den internationalen Gesetzstandards verurteilt werden. In manchen Ländern werden die Menschen durch Folterung zu Geständnissen gezwungen. So etwa in Bahrain, China, Irak, Iran, Nordkorea und Saudi-Arabien.

Besonders hervorzuheben ist, dass Minderjährige und psychisch kranke Personen entgegen internationalem Recht auch hingerichtet werden.

In Afghanistan, Nigeria, Iran, Irak, Jemen, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan und den Vereinigten Arabischen Emiraten wurden in den letzten Jahren die Verurteilten sogar noch gesteinigt.³⁶

In vielen Staaten werden Menschen auch wegen Delikten hingerichtet, die nicht zu den schwersten Verbrechen gehören. So werden z.B. Drogendelikte (China), Spionage (Saudi Arabien), Entführung, Vergewaltigung (Saudi Arabien), §Blasphemieō (Pakistan) oder §Beleidigung des Propheten des Islamsō und verschiedene §Verbrechen gegen den Staatō (China, Nordkorea, Libanon) mit Hinrichtung bestraft.

Damit werden der Anwendungsbereich deutlich ausgeweitet und das Völkerrecht nachweislich missachtet. Nach dem Völkerrecht sind nur Straftaten mit tödlichem Ausgang eine Voraussetzung für die Vollziehung des Todesurteils.

Aus dem Bericht von Amnesty International für das Jahr 2016 wird also ersichtlich, dass die Todesstrafe weltweit noch immer breite Anwendung findet. Generell betrachtet, sinkt die Zahl der Hinrichtungen, aber in einzelnen Regionen bleibt die Lage unverändert bzw. verschlechtert sie sich sogar. Das gilt insbesondere für den Nahen Osten und Asien, wo noch immer archaische und grausame Hinrichtungsarten praktiziert werden (Steinigung), und wo das internationale Recht massiv missachtet wird.

³⁶ Die Steinigung gehört zum Strafenkatalog der Scharia, der islamischen Rechtsordnung. Menschen werden noch immer Opfer dieses langsamen, kollektiven Zu-Tode-Folterns, entweder durch Urteile von Schariagerichten, oder durch die Entscheidung einzelner Imame.

Solche Jahresberichte der NGOs haben große Bedeutung für die Schaffung eines Überblicks über die Menschenrechtslage in der Welt und für die Erweckung eines Bewusstseins in der Öffentlichkeit. Die unabhängige und objektive Information ist die Voraussetzung für eine positive Veränderung für die Rechte des Individuums.

Die Bemühungen um den Schutz der Menschenrechte seitens der Vereinten Nationen und anderer Menschenrechtsorganisationen, zeigen eine positive Auswirkung für die Abschaffung der Todesstrafe weltweit. Die Fakten belegen aber andererseits, dass noch ein sehr langer Weg vor der Menschheit bis zum endgültigen Ziel stehen wird.

Eine effiziente Anstrengung zur Umsetzung der Menschenrechte steht selbst den USA, der größten Weltmacht, noch bevor. In einem der modernsten Staaten der Welt, wo Hochtechnologie vom Erfolg zu Erfolg eilt, bleibt die Todesstrafe noch fest im Bewusstsein der Menschen und im Rechtswesen einzelner Bundesstaaten verankert. Deswegen wird die Problematik hier noch detaillierter verfolgt. Es wird auch nach Gründen gesucht, warum die USA die einzige westliche Demokratie sind, in denen die Todesstrafe noch immer praktiziert wird.

4. Todesstrafe in den USA

In der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika (vom 17. September 1787) im Zusatzartikel VIII steht: „Übermäßige Bürgschaften dürfen nicht gefordert, übermäßige Geldstrafen nicht auferlegt und grausame oder ungewöhnliche Strafen nicht verhängt werden.“ Zusatzartikel XIV: Kein Staat darf irgend jemandem ohne ordentliches Gerichtsverfahren nach Recht und Gesetz Leben, Freiheit oder Eigentum nehmen oder irgend jemandem innerhalb seines Hoheitsbereiches den gleichen Schutz durch das Gesetz versagen.³⁷

Dieses Verbot aus dem Zusatzartikel VIII wird in den USA nicht als ein Ausschluss der Todesstrafe interpretiert, sondern als Hinweis auf einen schmerzfreien Ablauf der Hinrichtungen. Es stellt sich die Frage, ob eine schmerzfreie Hinrichtung überhaupt möglich

³⁷ VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, Online-Dokument, Stand 20.3.2018, URL: <https://usa.usembassy.de/etexts/gov/gov-constitutiond.pdf>

ist und nach welchen und wessen Kriterien der Schmerz gemessen sein sollte. Die Geschichte hat gezeigt, dass z. B. die Guillotine im Vergleich zum Schwert eine schonende Hinrichtungsmethode darstellte, aber noch immer grausam genug war. Später werden wir noch sehen, dass auch die modernste Hinrichtungsmethode, die Giftspritze, ebenfalls sehr schmerzhaft sein kann.

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und besonders nach 1948, als die Vereinten Nationen sich in ihrer Menschenrechtserklärung für das Recht auf das Leben einsetzten, sinkt die Zahl der Hinrichtungen auch in den USA.

Der Oberste Gerichtshof der USA beschäftigte sich wiederholt mit der Frage der Rechtmässigkeit der Todesstrafe. Die rechtliche Unsicherheit wurde immer stärker und endete damit, dass Der Oberste Gerichtshof im Jahr 1972 die Todesurteile in 40 Bundesstaaten als nicht mit der amerikanischen Verfassung (dem Zusatzartikel VIII und XIV) vereinbar fand. Damit wurden die Hinrichtungen in der Praxis au er Kraft gesetzt. Die Verfassungsrichter haben sich in ihrer Entscheidung dabei auf die šwillkürliche und unberechenbareõ Anwendung der Todesstrafe bezogen. Die Richter und Geschworenen hatten damals unbegrenzten Spielraum in den Gerichtsprozessen, und die Verfassungsrichter (fünf von neun) stimmten darin überein, dass die damalige Praxis der Todesstrafe verfassungswidrig sei.³⁸

Die Gesetze wurden daraufhin neu verfasst, und nach der Überprüfung gab Das Oberste Gericht 1976 wieder grünes Licht für die Vollziehung der Todesstrafe.³⁹

Seit der Wiederaktivierung der Todestrafe 1976 bis Ende 2016 gab es in den USA ca. 2.900 zum Tode verurteilte Personen.

Besonders hervorzuheben ist das Problem der Rassendiskriminierung, das eine Versagung des Zusatzartikels XIV im Bereich Todesstrafe aufweist. Über 40 Prozent aller Gefangenen, die in

³⁸Zur Aktualität der Todesstrafe: *interdisziplinäre Beiträge gegen eine unmenschliche, grausame und erniedrigende Strafe*/ Christian Boulanger, Berlin, 1997, S. 102

³⁹Vgl. Geschichte der Todesstrafe in den USA, [Online-Artikel, Stand 30.3.2018. URL: http://www.americanet.de/html/todesstrafe_geschichte.html]

den neunziger Jahren zum Tode verurteilt wurden, waren schwarzer Hautfarbe, obwohl sie nur 12 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachten.⁴⁰

Zahlreiche Untersuchungen haben gezeigt, dass Mörder von weißen Opfern öfters zur Todesstrafe verurteilt wurden als die Mörder von schwarzen Opfern. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Afroamerikaner, die Weiße töten, häufiger hingerichtet werden als Weiße, die Weiße töten.

Die Erklärungen im Sinne: Rassenungleichheiten sind unvermeidlich oder unlösbar, zeigen eine Tendenz, das Problem zu ignorieren, oder es aufgegeben worden ist, Lösungen zu finden.

Aufgrund des neuesten Berichtes von Amnesty International 2017 ist ein Rückgang der Hinrichtungen feststellbar. Laut Bericht sind die Hinrichtungen in Texas zum ersten Mal seit 1996 auf die Anzahl unter zehn gesunken, und in Oklahoma wurde zum ersten Mal seit 1994 niemand hingerichtet. Das ist insofern bedeutend, dass auf diese zwei Bundesstaaten 45% aller Hinrichtungen in den USA seit der Wiedereinführung der Todesstrafe entfallen.

In den Bundesstaaten Pennsylvania, Washington und Oregon war während des gesamten Jahres ein Hinrichtungsmoratorium in Kraft.⁴¹

Nach dem Bericht von Human Rights Watch aus dem Jahr 2017 wurden in den USA im Jahr 2016 insgesamt 18 Menschen hingerichtet. Das ist die niedrigste Anzahl seit 1992.

Seit der Wiedereinführung der Todesstrafe starben in der Huntsville Unit in Texas zwischen Dezember 1982 und August 2015 528 Menschen durch die Giftspritze. Das sind mehr Hinrichtungen als in allen anderen vollstreckenden Bundesstaaten. In Kalifornien haben sich die Bürger für die Beibehaltung der Todesstrafe entschieden und in Nebraska wurde nach dem Referendum im November 2016 die Todesstrafe wieder eingeführt.⁴²

Der US- Bundesstaat Delaware schaffte im August 2016 die Todesstrafe ab.

⁴⁰Zur Aktualität der Todesstrafe: *interdisziplinäre Beiträge gegen eine unmenschliche, grausame und erniedrigende Strafe*/ Christian Boulanger, Berlin, 1997, S. 106

⁴¹ Vereinigte Staaten von Amerika/Todesstrafe, [Online-Dokument, Stand 29.3.2018, URL: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/vereinigte-staaten-von-amerika#section-12038>]

⁴² Death Penalty USA, [Online Dokument, Stand 1,4,2018 URL: <https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/united-states>]

Über die Todesstrafe entscheiden grundsätzlich die einzelnen Bundesstaaten. Ausnahmen sind nur, wenn es sich um ein Attentat auf den Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Spionage oder Flugzeugentführung, Landesverrat, Terrorismus oder andere Verbrechen, die sich gegen die nationale Sicherheit richten, kann die Todesstrafe nach dem Bundesgesetz im ganzen Land angewendet werden. Das gleiche gilt theoretisch auch für Verstöße gegen Bundesgesetze anderer Art.

In 31 von 50 Bundesstaaten in den USA ist die Todesstrafe in ihren Strafgesetzen vorgesehen. Die letale Injektion (Giftspritze) ist zur primären Hinrichtungsmethode in allen 31 Bundesstaaten geworden und hat bisherige Methoden (elektrischer Stuhl, Gaskammer, Strang und Erschießungskommando) ersetzt. Jüngste Gesetzänderungen in einigen Bundesstaaten lassen andere Hinrichtungsmethoden zu, wenn man die Substanzen für die letale Injektion nicht besorgen kann oder die Giftspritze gerichtlich verboten wird.⁴³

Die Problematik der Todesstrafe in den USA ist sehr komplex und tief mit der Geschichte und Tradition verknüpft. Das Moratorium über Todesstrafen von 1972 bis 1976 war nur eine vorübergehende Phase, die keinen festen Boden in der Gerichtsbarkeit und in der Bevölkerung fand. Die Todesstrafe als härteste Strafform hat einen bedeutenden Platz in der politischen Debatte eingenommen. Wer sich für die härteste Bekämpfung von Kriminalität und für die strengste Strafe für die Verbrecher einsetzt, gewinnt das Vertrauen des Volkes und vermittelt das Gefühl der Sicherheit. Umgekehrt: wer sich für die Rechte des Verurteilten einsetzt, gewinnt wesentlich weniger politischen Anhänger.⁴⁴

Das neueste Beispiel dafür, wie die Todesstrafe in der politischen Rhetorik noch immer ein großes Hilfsmittel ist, zeigt sich in der Aussage von US Präsidenten Donald Trump. Seine Neigung zu radikalen Lösungen zeigt er auch im Rahmen der zunehmenden Opioid-Krise. Er droht mit der Todesstrafe für die Drogenhändler.⁴⁵ Seinem Selbstverständnis zufolge sollte es gesetzlich erleichtert sein, die Todesstrafe in den Extremfällen zu verhängen.

⁴³ Vgl. Wenn der Staat tötet/ Todesstrafe in den USA, [Online Dokument, Stand 5.3.2018. URL: http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-den-usa.pdf]

⁴⁴ Vgl. *Zur Aktualität der Todesstrafe: interdisziplinäre Beiträge gegen eine unmenschliche, grausame und erniedrigende Strafe*/ Christian Boulanger, Berlin, 1997, S.129

⁴⁵ Trump will Todesstrafe für Drogenhändler, [Online-Artikel, Stand 1.4.2018 URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/usa-donald-trump-will-todesstrafe-fuer-drogenhaendler-erleichtern-a-1198730.html>]

In dem bedeutenden politischen Wert der Todesstrafe liegt ein wichtiger Grund darin, warum diese Form der Strafe noch immer so fest in der Gerichtsbarkeit der USA verankert ist.

Außerdem wird die Todesstrafe an sich in den meisten US-Bundesstaaten im Grunde nicht als Menschenrechtsverletzung betrachtet. Die Bemühungen um eine schmerzfreie Hinrichtung reichen aus, um den Menschenrechten zu entsprechen.

In diesen Bemühungen um die Erfindung der schmerzlosen Exekution bekommen Ärzte immer größere Bedeutung. Daraus ergibt sich eine weitere Problematik: Kann man die ethischen Regeln des ärztlichen Berufs mit der Tötung des Menschen vereinbaren?

5. Das Problem der Beteiligung von Ärzten an Hinrichtungen

Ärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Todesstrafen sind sehr facettenreich: Ärzte begutachten den Verurteilten, um festzustellen, ob er zurechnungsfähig, psychisch krank oder geistig behindert ist. Die Behandlung zum Tode Verurteilter bis zur Exekution (s.g. Hinrichtungsfähigkeit) ist eine weitere Aufgabe von Ärzten. Das medizinische Personal ist auch an der Vorbereitung und Durchführung der Exekution und an die eventuell anschließende Organenentnahme für Transplantationen beteiligt.⁴⁶

Die Rolle der Ärzte stieg besonders mit der Einführung von letalen Injektionen. Da die Giftspritze mit der die Hinrichtung schnell, schmerzlos und human sein sollte, wurde 1977 durch eine Gesetzesänderung in den US-Bundesstaaten Oklahoma und Texas anstelle des elektrischen Stuhles die Todesspritze eingeführt. Die erste Vollziehung fand im Jahr 1982 in Texas statt. In New Jersey sollte nach dem Gesetz von 1984 der elektrische Stuhl durch die Injektion abgelöst werden. Dem Verurteilten werden im Hinrichtungsraum, auf einem Stuhl befestigt und unter Aufsicht von zwei anwesenden Ärzten, EKG Elektroden angelegt. Die Elektroden sind an einen Monitor angeschlossen. Danach muss die Kanüle für die Infusion gesetzt werden. Die Infusion enthält eine Kochsalzlösung. Während der Hinrichtung werden nacheinander das Barbiturat Thiopental, das Muskelrelaxans Pancuroniumbromid und zuletzt

⁴⁶ Vgl. *Zur Aktualität der Todesstrafe: interdisziplinäre Beiträge gegen eine unmenschliche, grausame und erniedrigende Strafe*/ Christian Boulanger, Berlin, 1997, S. 85

Kaliumchlorid injiziert. Die Infusion wird beendet, nachdem der Arzt den Verurteilten für tot erklärt hat.⁴⁷

Mit der Einführung der letalen Injektion kommt die staatliche Gesetzgebung immer mehr in Kollision mit medizinethischen Standards. Große Pharmafirmen wehren sich zunehmend, todesbringende Substanzen zu produzieren.

Die American Medical Association (AMA) sprach sich 1980 an ihrer Jahreshauptversammlung gegen eine ärztliche Beteiligung an den Hinrichtungen aus. Ihr schlossen sich auch andere US-amerikanischen Ärztevereinigungen und der Weltärztebund an. Nach Meinung vieler Ärzte dürfen medizinische Methoden nicht für die Tötung von Menschen eingesetzt werden. In diesem Sinne äußerte sich auch der amerikanische Verband der Krankenpfleger und Schwestern: „Es ist eine Verletzung der ethischen Grundregeln des Pflegeberufs, in direkter oder indirekter Weise an einer gesetzlich autorisierten Hinrichtung mitzuwirken. Dabei ist es unerheblich, welchen persönlichen Standpunkt der/die betreffende Krankenpfleger/in gegenüber der Todesstrafe vertritt.“⁴⁸

Ebenso findet auch British Medical Association die Beteiligung von Ärzten bei der Hinrichtung zumutbar und setzte sich scharf gegen eine unmittelbare Beteiligung wie auch eine Unterweisung von anderen in die Tötungstechnik ein.

Die Ärztevereinigung bezieht sich auf den Hippokratischen Eid, in dem zu lesen ist: „Ich werde niemandem, nicht einmal auf ausdrückliches Verlangen, ein tödliches Medikament geben, und ich werde auch keinen entsprechenden Rat erteilen.“⁴⁹

Bei einer Hinrichtung mittels Giftinjektion können bei Alkohol- oder Drogensüchtigen Probleme auftreten. Bei ihnen ist die Wirkung der Substanzen schwer zu prognostizieren. Bei Delinquenten, die jahrelang Suchtmittel intravenös gespritzt haben, kann das Auffinden einer geeigneten Vene für die Kanüle zu Problemen führen. Wenn aus nicht vorhersehbaren

⁴⁷ Das Prozedere wird im berüchtigten Gefängnis von San Quentin im Bundesland Kalifornien laut Ärzten und Todesstrafe: Heimliche Helfer, mutige Verweigerer, Online-Artikel, Stand 19.4.2018
URL:<https://www.aerzteblatt.de/archiv/17024/Aerzte-und-Todesstrafe-Heimliche-Helfer-mutige-Verweigerer> so durchgeführt. Im Jahr 2005 wurde die Todesstrafe nach Protesten in Kalifornien abgeschafft.

⁴⁸ Wirth, I. *Todesstrafen/Eine geschichtliche Spurensuche*, Bechtermünz Verlag, genehmigte Lizenzausgabe für Weltbild Verlag GmbH, Augsburg 1998, S.240,241

⁴⁹ Vgl. Der Eid des Hippokrates, [Online-Dokument, Stand 12.5.2018. URL:
https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/medizinethik/article/906431/wortlaut-eid-des-hippokrates.html]

Gründen der Medikamentencocktail das Blutgefäß nicht erreicht, sondern in das umgebende Gewebe, kann das für den Sterbenden massiv schmerzhaft sein. Durch verschiedene mögliche Komplikationen wird die Hinrichtung durch die letale Injektion dann nicht weniger qualvoll als andere Hinrichtungsarten.

Um Komplikationen zu beseitigen, versuchte man den computergesteuerten Injektionsautomaten von Fred A. Leuchter (in den Medien „Dr. Death“ genannt) einzuführen. Injektionsapparate sollten die Schmerzen beim Verurteilten beseitigen und die Zumutungen für Hinrichter und Zeugen reduzieren. Durch die Betätigung von drei Knöpfen hintereinander werden die Giftstoffe in den Körper des Verurteilten zugeführt. Das geschieht aus einem Nebenraum heraus, und es dauert etwa 5 Minuten, bis der Tod eintritt. Im „High-Tech“-Zeitalter wurde die Hinrichtung in einen sauberen klinischen Vorgang umgewandelt. Dennoch bleibt die Tatsache unverändert: allen Hinrichtungstechniken gemeinsam bleibt die Tötung eines Menschen.

Aus diesem ethischen Segment kommen zwei Momente als unbestritten vor:

Erstens: Das Bestehen des Widerspruch zwischen Hippokratischem Eid und der Beteiligung von Ärzten bei Hinrichtungen kann nicht negiert werden.

Zweitens: Es gibt mehr oder weniger qualvolle Hinrichtungsarten, aber solche, die keine Schmerzen (physisch und/oder psychisch) verursachen, gibt es nicht und kann es nicht geben. Das Gegenteil zu behaupten ist ein Widerspruch.

Mit offenen ethischen Fragen, die die ärztliche Beteiligung an Hinrichtungen mit sich bringt, wird die Problematik der Todesstrafe aus der menschenrechtlichen Perspektive im Rahmen dieser Arbeit zum Schlusspunkt gebracht, in welchem dieser Aspekt nochmals zusammengefasst wird.

Die Suche nach den Wurzeln der gesetzlich geregelten Tötung führte zu Blutrache und Menschenopfer, in denen sich der Bedarf nach einem „Sündenbock“ realisiert.

Durch den darauffolgenden geschichtlichen Überblick wurde versucht, die tiefe Verankerung der Todesstrafe in den Rechtssystemen - von den ersten Hochkulturen angefangen bis in unsere Zeit - zu schildern. Dabei hat sich gezeigt, dass beinahe seit deren Entstehen, Antike, insbesondere Mittelalter und Neuzeit, die Hinrichtungen, oftmals auch durch Aberglauben

unterstützt, eine sehr breite Anwendung gefunden und mit verschiedensten quallvollsten Methoden Dimensionen eines öffentlichen Spektakls bekommen haben.

Die Zeit der Aufklärung brachte positive Entwicklung im Sinne der Humanisierung und Abschaffung der Todesstrafe in mehreren Ländern Europas. Bei diesem Prozess spielte das Werk *ŝ Von den Verbrechen und von den Strafen* den italienischen Strafrechtstheoretiker Cesare Beccaria zentrale Rolle.

Die nächste Epoche, in der es wieder zur Verschlechterung kam und die Todesstrafe die rechtlichen Rahmen massiv überschritt, war die Zeit der Weltkriege, und während dieses sowie danach entstandenen totalitären Regime, in denen diese Strafe als Machtmittel der Diktatoren diente.

Der Kampf um die Menschenrechte, der nach dem Zweiten Weltkrieg Aufschwung bekam, brachte bedeutende Fortschritte zum Schutz der Menschenrechte, was indirekt zur Abschaffung der Todesstrafe beinahe weltweit führte.

Durch die Berichte von AI zeigen sich die verbesserte, aber immer noch nicht zufriedenstellende Lage der Menschenrechte und davon abhängige Anwendung der Todesstrafe.

Die hier separate Behandlung der Todesstrafe in den USA suchte nach Gründen, warum jene so beständig in den Rechtssystemen der einzelnen Bundesstaaten bleibt wie auch noch verblieben ist. Als möglicher Grund zeigt sich der Zusammenhang mit der politischen Rhetorik, die mit dem Festhalten an der Todesstrafe das Vertrauensgefühl im Volk bewahren will.

Die weiteren Probleme, die im Rahmen dieser Behandlung auftauchten, sind die Rassendiskriminierung, die bei der Anwendung der Todesstrafe in den USA auffällt, und die ethischen Problemen, die mit der Beteiligung der Ärzte an den Hinrichtungen auftauchen.

Diesen offenen ethischen Fragen werden die kirchliche und theologische Perspektive im zweiten Teil dieser Diplomarbeit folgen.

II. Die Todesstrafe aus kirchlich-theologischer Perspektive

1. Die Todesstrafe in der Heiligen Schrift und in der Tradition

Da die Bibel als Medium der Offenbarung Gottes die Grundlage des christlichen Lebens und Fundament der Kirche darstellt, wird die Problematik der Todesstrafe aus der kirchlich-theologischer Perspektive vorerst im Kontext der Heiligen Schrift behandelt.

Durch den Bibeltext bzw. das menschliche Wort wendet sich Gott zu uns Menschen. Deswegen ist die Bibel normierend für das christliche Leben. Wer aber die Bibel als direkte Rede Gottes oder als einen historischen Bericht begreift, muss sich allerdings der Gefahr bewusst sein, Missinterpretationen und falsche Gedankengänge heraufzubeschwören.

Die biblische Position zur Todesstrafe ist sehr wichtig, weil in der weltlichen Diskussion über die Todesstrafe die Befürworter oft Zitate aus der Bibel als Argumente für die Rechtfertigung der Todesstrafe benutzen. Das bekannteste Beispiel aus dem Alten Testament, das als Spruch oft zitiert und verwendet wird, lautet: „Auge für Auge, Zahn für Zahn“ (Ex 21,23-25). Die Befürworter der Todesstrafe sehen in diesem Zitat eine eindeutige Aufforderung zur Vergeltung.

Theologen warnen davor, dass eine Interpretation außerhalb des Kontextes und ohne Berücksichtigung damaliger Verhältnisse, soziokultureller Gegebenheiten und Bibelanalysen gefährlich sein kann und zu Missinterpretationen führt.

In der Zeit der Entstehung des Textes stellte dieser Spruch sogar einen Fortschritt und Schutz der Unschuldigen, die durch die Blutrache gefährdet waren, dar. Im richtigen Kontext bedeutete das gern verwendete Zitat eine positive Tendenz für die Einschränkung der damals verbreiteten Blutrache.

Die weiteren Stellen aus dem Alten Testament, die die Befürworter gerne zitieren: „Wer Blut eines Menschen vergießt, um dieses Menschen Willen wird auch sein Blut vergossen. Denn als Bild Gottes hat er den Menschen gemacht“ (Gen 9,6) [1] „Wer einen Menschen so schlägt, dass er stirbt, muss getötet werden“ [...] „Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt,

muss getötet werden (Ex 21, 12-17) - und noch viele andere Zitate, die, aus dem Kontext herausgelöst, einen schockierenden Eindruck hinterlassen.

Solche und ähnliche Todesgesetze, die im Alten Testament sehr oft vorkommen, werden im weiteren Verlauf in einem breiteren Zusammenhang alttestamentarischer Gesetzgebung gegenüber gestellt. Nur eine tiefere biblische Analyse kann solche willkürliche Interpretationen verhindern.

1.1. Altes Testament

Im Pentateuch (Ex-Dtn) findet man zahlreiche kasuistisch⁵⁰ formulierte Gesetze, die die Tötung von Menschen vorsehen. Dazu kommen noch apodiktisch⁵¹ formulierte Gesetze, die bestimmte Handlungen vorschreiben oder verbieten - ohne ausdrücklich formulierte Folgen. Bei Gesetzesübertretung ist aber die Anwendung der Todesstrafe nicht ausgeschlossen. Beispiel dafür ist das Sabbatgebot im Ex 20,8-11; Dtn 5, 12-15 wo keine Strafe erwähnt ist. Im Gegenteil wird im Ex 31,12-17 und Ex 35,1-3 geschrieben, dass derjenige, der den Sabbat nicht hält, mit dem Tod bestraft sein soll. Einen konkreten Fall für die Bestrafung finden wir in Num 15,32-36, wo die Gemeinde Israel einen Sabbatschänder gesteinigt hat.

Vor der Analyse der Todesstrafe im Pentateuch muss man eine Reihe von Reden mit Gesetzen berücksichtigen, die JHWH verkündet (Ex, Lev und Num) und in Dtn macht das fast ausschließlich Mose.⁵²

Die erste Rede Gottes findet in Ex 20,2-17 statt, die nächste kommt in Ex 20,22-23,33 mit detaillierten Anweisungen für das Volk Israel und die dritte in Ex 24,3f.7 mit der Bemerkung, dass Mose alle Worte Gottes aufgeschrieben und dem Volk übermittelt hat. In Ex 32-34 finden die Reden Jahwes eine Fortsetzung. Schließlich hat Mose die Worte Gottes auf zwei

⁵⁰ Lat. casus, „Fall“, Einzelfall ist der Ausgangspunkt, der sich zu allgemeinen Regeln erhebt

⁵¹ Griechisch apodeiktikos- Richtigkeit ist evident und unumstößlich

⁵² Das Volk Israel, als vom Gott (Jahwe) auserwähltes Volk, wurde unter der Führung Moses aus der ägyptischen Sklaverei ins Versprochene Land geführt. Das Volk bildeten 12 Stämme: Aser, Benjamin, Dan, Gad, Issakar, Joseph, Juda, Levi, Naphtali, Ruben, Simeon und Zabulon. Sie siedelten westlich und östlich des Jordan an. In der Zeit von König Saul (um 1020-1004 vor Ch.) , kam es zur politischen Einigung der Stämme.

Tafeln geschrieben⁵³ (die Zehn Gebote, Dekalog in Ex 34, 28, vgl. Dtn 5,6-21) und dem Volk übergeben (Ex 34,32). Der biblische Text der Zehn Gebote ist in zwei Versionen überliefert, und es ist der einzige Text, der vom Gott unmittelbar an das Volk gerichtet wird. Das spricht von seiner besonderen Würde. Die Fälle im Dekalog werden nach dem Personenkreis, dessen Schutz und Rechte die einzelnen Normen garantieren, geordnet. So wird der Bereich Jahwes von dem der Familie und dem Nächsten abgegrenzt.⁵⁴

Damit verbunden tritt die Thematik der Einrichtung der Asylstädte für die Menschen, die unabsichtlich jemanden getötet haben (Num 35,11a; Dtn 4,41) auf. Im Dt 19 befinden sich die Anweisungen über die Asylstädte, die eine Sonderstellung haben sollten, um Schutz vor Bluträcher solchen unabsichtlichen Mördern anbieten (Dtn 19, 1-10).

Gesetze, die Jahwe in seinen ausführlichen Reden verkündet, darf das Volk nicht ändern. Ungehorsam und Verstoß gegen Gesetze Gottes führen in meisten Fällen zum Tod⁵⁵, was in zahlreichen kasuistischen Rechtssätzen mit Todesfolge enthalten ist.

In diesen Rechtssätzen wird nicht präzisiert, wie die Todesstrafe durchgeführt sein sollte und durch wen. Für die Todesfolge kommen zwei Formulierungen vor: šEr wird sterbenō und šEr wird getötet werden.ō⁵⁶ Keine von diesen zwei Formulierungen sagt etwas Näheres über die Technik oder dem Exekutor aus.

Die erste Formulierung: ōDer Schuldige wird sterbenō kommt im Zusammenhang mit der šUnreinheitō vor (Lev15, 31). Die Israeliten, die sich unrein dem Heiligtum Gottes nähern, werden sterben. Obwohl das nicht präzisiert ist, es ist zu vermuten, dass JHWH selbst den Menschen tötet.

Die zweite Formulierung: šDer Schuldige wird getötetō kommt in Num 1,51; 3,10 und 3,38 vor. In Num 1,51 verbietet JHWH dem Volk, an seine Wohnstätte zu nahe mit Bauten zu kommen. In Num 3,10 und 3,38 wird verboten, einem Fremden an den Priester Aaron und

⁵³ Dekalog (Die Zehn Gebote), die Moses auf dem Berg Sinai von Jahwe bekommen hat, kommen in zwei leicht variierenden Versionen in Ex 20, 2 - 17 und Dt 5, 6 – 21 vor. Die gesamte weitere Gesetzgebung (in Ex 21,1 - 23,19 und Dt, 12 – 26 beschrieben) basiert auf den Zehn Geboten.

⁵⁴ Vgl. Schulz, H., *Das Todesrecht im Alten Testament*, Verlag Alfred Töpelmann, Berlin 1969, S. 8

⁵⁵ Schon in Gen 2f ist ein Zusammenhang zwischen Ungehorsam und dem Tod ersichtlich als Adam und Eva trotz dem Verbot vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse gegessen haben und deswegen unter Gottes Todesspruch gerieten.

⁵⁶ Vgl. Volgger, D., *Und dann wirst du gewiss sterben/ Zu den Todesbildern im Pentateuch*, EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien, 2010, S. 244

seine Söhne (und allgemein an Israeliten während des Dienstes) nahe zu kommen. Derjenige, der das macht, soll getötet werden, aber wieder ohne konkreten Angaben von wem und wie.

Nur in wenigen Beispielen wird beschrieben, wie und von wem die Tötung durchgeführt sein sollte.

Zurück zu Num 15,32-35, wo von einem Sabbatschänder berichtet wird, der beim Holzsammeln erwischt wurde, eingesperrt und auf das Todesurteil aus dem Mund Gottes gewartet hat. Als das Todesurteil gefällt wurde, hat ihn die ganze Gemeinde, die vor dem Lager gewartet hat, zu Tode gesteinigt.⁵⁷ Auch in Lev 24,10-16 wird im Fall der Lästerung des Namen Gottes konkret hingewiesen, wie und von wem der Schuldige getötet sein musste.⁵⁸

In Lev 20,2-5 ist über Moloch- Verehrer, die man steinigen muss, die Rede. Dabei öffnet sich eine neue Perspektive mit JHWH als handelnder Person: Gott wird solche Verbrecher (Moloch-Diener und seine Sippe) aus der Mitte des Volkes ausrotten (Lev 20,3).

Die Ausrottung als weitere Art der Formulierung kommt in folgenden Fällen zur Anwendung: Versäumnis des Pesach- Opfers (Num 9,13); Arbeit am Sabbat (Ex 31,14); Genuss von Blut (Lev 7,27) und (Opfer-)Fett (Lev 7,25); Gotteslästerung (Verletzung eines göttlichen Gebotes, Lev 24,15) Unterlassung der Beschneidung (Gen 17,14), alle Formen von Idolatrie (Lev 20,2-5), Totenbefragung (Lev 20,6), Inzestuöse Heiraten (Lev 18,27-29)

⁵⁷ Die Steinigung war die häufigste Todesstrafe im Alten Testament. Auf diese Art wurden alle Delikte bestraft, die Gottes Zorn erregen und damit Gottes Schutz vom Volk abwenden konnten. Um Gottes Schutz wieder zu versichern, wurde der Verbrecher aus der Gemeinschaft beseitigt und mit Steinen bis zum Tode beworfen. Diese kollektive, erniedrigende, extrem grausame und langsame Hinrichtungsart ist eine der ältesten Methoden mit ausgesprochener Absicht qualvoll zu sein.

⁵⁸ Die Todesstrafe wurde für mehrere Verbrechen vorgesehen: für Totschlag (Ex 21, 12 und Lev 17, 14), Mord (Ex 21,14), Körperverletzung und Beschimpfung der Eltern (Ex 21, 15,17) Menschenraub (Ex 21,16) Zauberei (Ex 22,17), Sodomie (Ex 22, 18 und Lev 20, 15), Kinderopfer (Lev 20,2), Ehebruch (Lev 20,10), Inzest (Lev 20, 11 – 12) Homosexualität (Lev 20,13), Ungehorsamkeit zu Eltern, Priestern und Richtern (Dt 18 – 21; Dt 17, 12 – 13), falsche Prophetie und Verführung zum Götzendienst (Dt 13,6-10) Abgötterei (Dt 17, 2 – 7). Die Prostituierte und die Frau, die vor der Ehe Geschlechtsverkehr hatte, mussten nach dem Gesetz sterben (Dt 23, 20 – 21). Für die Untreue während der Verlobung wurden die beiden Partner mit dem Tode bestraft (Dt 23, 23 – 24). Der Vergewaltiger einer verlobten Frau wurde hingerichtet, aber wenn die Frau noch nicht verlobt war, musste er nur die Geldstrafe bezahlen (Dt 23, 26,28-29).

Die Unterscheidung zwischen Ausrottung und Steinigung kommt in Lev 20,2f. vor: Die Bürger sollten den Moloch-Verehrer steinigen, und danach wirkt noch Gott selbst und wird ihn aus dem Volk ausrotten. Aus diesem Beispiel ist die Unterscheidung zwischen Tötung (Steinigung) und Trennung vom eigenen Volk (Ausrottung) ersichtlich. Der ausgerottete Mensch stirbt und wird von seinem Volk getrennt. Im Gegensatz dazu steht allerdings in Gen 25,8, wo Abraham im hohen Alter stirbt und mit seinen Vorfahren vereint wurde.

Jemand der ausgerottet wird, bleibt nach dem Tod von seinem Volk isoliert. Für die Israeliten ist die Ausrottung das Ende ihrer Genealogie. Ihre Kinder in diesem Falle sterben noch vor ihnen, und sie bleiben kinderlos (Lev 20,20). Was Landbesitz betrifft, werden die ausgerotteten Israeliten auf den Status der Kanaaniter zurückgestuft. Diese Möglichkeit wird von Gott in Lev 18, 24-30 und Lev 20, 22-26 thematisiert.⁵⁹

Neben vorher analysierten verschiedenen Arten von Todessätzen und Ausrottung als besonderer Kategorie, die exklusiv Gott zusteht, sollten wir die Talionisformel⁶⁰ erklären. Das Talionisprinzip als genaue Ersatzforderung für angerichteten Schaden wird sehr eng mit alttestamentlicher Tradition verbunden und, wie schon am Anfang des Kapitels erwähnt, ist es sehr negativ interpretiert und als Argument von den Befürwortern der Todesstrafe benutzt (šAuge um Auge, Zahn um Zahnö). Ob diese Formel wirklich als negativ bezeichnet sein sollte, wird in weiterer Folge analysiert.

Die Talionisformel kommt in Ex 21,23-25, in Lev 24,19-20 und in Dtn 19,21 vor. Es werden alle drei Stellen wie folgt eingehend behandelt.

In Ex 21, 23-25 steht die Talionisformel im Rahmen eines Streites zwischen zwei Männern, wobei es zur Verletzung einer schwangeren Frau kommt. Es handelt sich um einen konkreten Rechtsfall der Körperverletzung einer schwangeren Frau, die sich selbst in den Streit einmischt. In diesem Fall geht es um keine absichtliche, sondern um eine fahrlässige Verletzung oder Tötung. Wenn die Frau in diesem Fall infolge eines Stoßes das Kind oder die

⁵⁹ Vgl. Volgger, D., *Und dann wirst du gewiss sterben/ Zu den Todesbildern im Pentateuch*, EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien, 2010, S. 252

⁶⁰ Ius talionis stammt vermutlich noch aus der Zeit der Nomaden, d.h. aus der Zeit des gruppenbezogenen Denkens. Kommt im orientalischen Recht vor. Obwohl dieses Grundprinzip vielleicht brutal wirkt, enthält es auch zwei Vorteile: es war leicht zu verstehen und schützte den Beschuldigten von Hass und Rache, die zu einer unangemessenen Strafe führen könnte. So konnte der Täter weder zu mild noch zu streng bestraft werden. Er litt nur noch im gleichen Maß wie sein Opfer.

Kinder vorzeitig zur Welt bringt, aber unverletzt bleibt, muss der Schuldige die Geldstrafe (Entschädigung) bezahlen. Wenn weitere Schäden entstehen (Verletzung oder Tod der Frau oder Kinder), ō dann sollst du geben: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Strieme um Strieme.ō(Ex 21, 23-25)

Bei der Anwendung des Verbs šgebenō im Bundesbuch geht es immer um die Zahlung (Ex 21, 19; 21, 30 und 32). Daraus könnte man schließen, dass im beschriebenen Fall von der schwangeren Frau auch Geldzahlung verlangt wird. Bei der Formulierung: ōDu sollst geben Leben für Lebenō ist der Verursacher angesprochen und nicht der Rechtsträger (die Gemeinde).

Klaus Grünwaldt hält es in seinem Werk über das Recht im Alten Testament für unsinnig, insofern, als dass man dabei gedacht hat, sich selbst Auge oder Zahn auszuschlagen⁶¹. Von dem Verlust eines Gliedes beim Verursacher hätte der Betroffene kein Nutzen. Viel sinnvoller ist zu vermuten, dass der Schuldige dem Betroffenen die Heilungskosten erstattet. So betrachtet ist die Talionisstrafe eine angemessene Geldbuße, die der Verursacher dem Opfer oder seiner Familie bezahlen muss.

šDieses Gesetz wurde dazu bestimmt, die Durchführung der Bestrafung auf das gerechte Maß zu beschränken und wurde nur bei Mord wörtlich angewandt, sonst aber durch eine entsprechende Zahlung ersetzt.ō⁶²

Dass die Einführung des gerechten Maßes notwendig war, ist im Beispiel des alten Racheegesanges des Patriarch Lamech ersichtlich, der zur siebten Generation nach Adam gehörte. Er verlangt nach der Rache: šJa, einen Mann erschlage ich für meine Wunde und ein Kind für meine Strieme. Wird Kain siebenfach gerächt, dann Lamech siebenundsiebzigfachō (Gen 4, 23-24). Lamech fordert noch stärkere Rache in der Welt, die nach Vergnügen strebt und sich Gott und seinen Gesetzen widersetzt.⁶³ In diesem Beispiel handelt es sich um Rache, die ihr Maß verloren hat.

⁶¹ Vgl. Grünwaldt, K., *Auge um Auge, Zahn um Zahn?/ Das Recht im Alten Testament*, Matthias –Grünwald-Verlag, Mainz 2002, S. 126

⁶² *Das Alte Testament erklärt und ausgelegt*, herausgegeben von John F. Walvoord und Roy F. Zuck, Neuhausen- Stuttgart 1990, S. 165

⁶³ Vgl. *Das Alte Testament erklärt und ausgelegt*, herausgegeben von John F. Walvoord und Roy F. Zuck, Neuhausen- Stuttgart 1990, S. 27

Im Rahmen des Bundesschlusses zwischen Gott und dem Volk Israel wird das Prinzip der Blutrache durch das Prinzip der Talion begrenzt.

Im Vergleich zu Blutrache, die auch andere Mitglieder der Familie betraf, wird ein Fortschritt gemacht. Jeder war nur für seine eigenen Taten verantwortlich. Die Kinder des Täters konnten nicht zu Opfern werden: "Väter sollen nicht wegen ihrer Söhne und Söhne nicht wegen ihrer Väter mit dem Tod bestraft werden. Jeder soll nur für sein eigenes Verbrechen mit dem Tod bestraft werden." (Dtn 24,16)

Eine zweite Stelle wo die Talionisformel vorkommt ist Lev 24,19-20: „Wenn jemand einen Mitbürger verletzt, soll man ihm antun, was er getan hat: Bruch für Bruch, Auge für Auge, Zahn für Zahn. Der Schaden, den er einem Menschen zugefügt hat, soll ihm zugefügt werden.“

Die Bedeutung der Formel unterscheidet sich nicht von der Formel in Ex 21,23- 25. Es wird ein Schadenausgleich geregelt, wobei gesorgt wird, dass der Verursacher keinen Vorteil gewinnt von dem Schaden, den er verursacht hat.

Die letzte Stelle, in der die Talionisformel vorkommt, ist Dtn 19,21. Hier wird die Formel im Rahmen einer falschen Zeugenaussage angewandt. Den falschen Zeugen trifft diejenige Sanktion, die der fälschlich Beklagte erlitten hätte. Im Falle, dass jemand für ein schwerstes Verbrechen falsch beschuldigt wäre, könnte den falschen Zeugen die Todessanktion treffen: "Und wenn der falsche Zeuge ein falsches Zeugnis wider seinen Bruder gegeben hat, so sollt ihr mit ihm tun, wie er gedachte, seinem Bruder zu tun, damit du das Böse aus deiner Mitte wegtust, auf das die andern aufhorchen, sich fürchten und hinfort nicht mehr solche bösen Dinge tun in deiner Mitte.“ (Dtn 19,18 ó 21).

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, wie wichtig ein Abschreckungseffekt ist (V.20), der durch V.21 bekräftigt wird, wo kein Mitleid zugelassen wird.⁶⁴

Aus diesen drei ausgelegten Stellen, in denen Talionisformel angewendet wird, kann man sie als einen Grundsatz begreifen, der eine Untat auf gerechte und angemessene Weise ausgleichen will. Man darf nicht außer Acht lassen, dass die Formel für eine Gemeinschaft gedacht wurde, in der die Mitglieder stark aufeinander angewiesen waren und das Verhältnis

⁶⁴ Vgl. Grünwaldt, K., *Auge um Auge, Zahn um Zahn?/ Das Recht im Alten Testament*, Matthias –Grünwald-Verlag, Mainz 2002, S. 130

zwischen Opfer und Täter für das weitere Funktionieren der Gemeinschaft notwendig war. Aus diesem Grund war es sehr wichtig, Konflikte gerecht zu lösen.

Die Talionisformel im Rahmen des Alten Testaments fordert keine Verstümmelungen der Schuldigen, wie es in anderen orientalischen Kulturen üblich war. Anstatt Verstümmelung war eine entsprechende Geldstrafe vorgesehen. In der Ausnahmesituation, in der das Opfer sein Leben verliert, wird als Ausgleich vom Gesetz her das Leben des Täters gefordert.

Die Tendenz der Talionisformel, die unkontrollierte Rache zu begrenzen und auf das gerechte Maß zu unterbinden, war in damaligen Verhältnissen von großer Bedeutung für alle Unschuldigen, die durch Blutrache gefährdet waren.

Zusammenfassend lässt sich für die zahlreichen Todessätze, die im Alten Testament vorkommen, eine Unterscheidung zwischen vier Formen treffen: kasuistisch formulierte, apodiktisch formulierte Gesetze, Ausrottung und schließlich Talionisformel. In kasuistisch formulierten Gesetzen ist die Todesstrafe als Folge einer Untat klar definiert. Dabei unterscheidet man zwei Formulierungen für die Todesfolge: „Der Schuldige wird sterben“ und „Der Schuldige wird getötet werden“.

Die erste Formulierung kommt im Zusammenhang mit Menschen, die in unreinen Zustand Zutritt zu Gottes Nähe suchen.

In den meisten Fällen ist es nicht präzisiert, auf welche Weise und von wem die Todesstrafe durchgeführt werden soll. Ausnahme ist die Stelle Num 15,32-35 wo von einem Sabbatschänder erzählt wird, den die ganze Gemeinde gesteinigt hat und in Lev 24,10-16 wird im Fall der Lästerung des Gottesnamens konkret hingewiesen wie und von wem der Schuldige getötet werden soll.

In apodiktisch formulierten Gesetzen wird etwas vorgeschrieben oder verboten ohne definierte Folgen.

Die Kategorie der Ausrottung kommt im Zusammenhang mit Moloch-Verehrer vor. Das ist die vom Gott unternommene Handlung, nach der die ganze Genealogie des Verbrechers aus der Geschichte ausradiert wird. Dieser Vorgang übertrifft die Todesstrafe und trennt die ganze Familie (Sippe) des Verbrechers vom eigenen Volk.

Die vierte Form in der die Todesstrafe im Alten Testament vorkommt, ist die oft zitierte Talionisformel: „Auge um Auge, Zahn um Zahn, Leben um Leben. Die Analyse der drei

Beispiele von Talionisformel hat gezeigt, dass diese Aufforderung in damaligen Verhältnissen eigentlich eine positive Tendenz darstellte. Sie hat die unkontrollierte Blutrache auf gerechte Form gebändigt und nur auf den Täter begrenzt. Dabei war in der Praxis keine Verstümmelung vorhanden, so dass der Verursacher anstatt Körperteile zu verlieren, eine Entschädigung(Geldstrafe) für den Schaden leisten musste.

Aus dieser Perspektive kann man das Alttestamentliche Recht als die Bemühung um Ausgleich zwischen einem Schuldigen und von ihm geschädigten Menschen betrachten. Ziel dieses Bestrebens ist Rechtsfrieden und Versöhnung zu erreichen um eine Gemeinschaft zu erhalten.

Die alttestamentlichen Rechtsprinzipien kann man nicht 1:1 auf unsere Rechtssysteme übertragen. Unser Weltbild und unsere Rechtsgebiete sind viel komplexer geworden, um konkrete Gesetze aus dem Alten Testament in heutiger Situation anzuwenden. Deswegen sind die einzelnen Todesaufforderungen weitestgehend aus dem alttestamentlichen Kontext herausgerissen und als Argumente für die Todesstrafe heute nicht anwendbar.

Das alttestamentliche Recht kann man nur im Rahmen des Bundesverhältnisses zwischen Gott und Israel interpretieren. Deswegen ist die theologische Komponente entscheidend für das Verständnis des Rechtes im Alten Testament. Die Gesetze hat Jahwe verkündet, und der Mensch darf sie nicht ändern. Jeder Verstoß gegen Gesetze gefährdet das Verhältnis zwischen Gott und Mensch.

Um ein komplexeres Bild über das Todesrecht in der Heiligen Schrift zu verschaffen, müssen wir den Blick in das Neue Testament werfen, um dadurch der Problematik näherzutreten.

Das Verständnis des alttestamentlichen Rechtes, im Rahmen und im Geist des Neuen Testaments, die Haltung Jesu zu den alttestamentlichen Traditionen und Gesetzen, die Veränderungen, die seine Lehre bringt, sowie alle diese Elemente, die den Bezug zur Todesstrafe ändern, sind die Schwerpunkte, die im nächsten Kapitel ausgelegt werden.

Da die Kreuzigung Jesu zentrales Beispiel für die Todesstrafe im Neuen Testament ist, wird sie ausführlicher aus historischen, juristischen und theologischen Aspekten analysiert.

1.2. Neues Testament

Im Unterschied zum Alten Testament, findet man im Neuen Testament keine Todessätze oder andere Formulierungen, in denen explizit nach der Todesstrafe verlangt wird. Es gibt nur einige Stellen, in denen die Möglichkeit zur Anwendung der Todesstrafe erwähnt wird.

So wird die Todesstrafe explizit im Brief an die Römer, im Kontext des rechten Verhaltens den staatlichen Behörden gegenüber erwähnt: „Wenn du aber das Böse tust, fürchte dich. Denn nicht ohne Grund trägt sie [= die staatliche Gewalt] das Schwert. Sie steht nämlich im Dienst Gottes und vollstreckt das Urteil an dem, der das Böse tut“ (Röm 13,4)

Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die staatlichen Behörden Vollzieher des Willen Gottes sind: „Denn es gibt keine staatliche Gewalt, außer von Gott“ (Röm 13,1), und die Christen sollen sich nicht den Behörden widersetzen. Widerstand gegen die Obrigkeit ist in diesem Sinne das gleiche wie aktiver Widerstand gegen Gott. Entgegenstellung der menschlichen Obrigkeit zieht selbst das Urteil sowohl der bürgerlichen als auch der göttlichen Macht an.

Aus zwei Gründen sollten sich die Christen der zivilen Autorität unterwerfen: um eine mögliche Strafe zu vermeiden und ihrem Gewissen zu gehorchen, welches sie auffordert, die Ordnung Gottes zu respektieren.⁶⁵

Abgesehen davon, dass die ersten Christen das Kommen des Gottesreiches in nächster Zukunft erwarteten, fiel ihnen die Gehorsamsforderung nicht schwer. Noch dazu hat das römische Justizwesen den Christen den Schutz gegen die Verfolgung durch die Juden gewährt.⁶⁶

Im Gegenteil zum Talionisgesetz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, das mehrmals im Alten Testament vorkommt (Ex 21,24; Lev 24,20; Dtn 19,21), proklamiert die Lehre Jesu eine defensive Haltung, die auch zum Abbau der Aggression dienen sollte. Sein Gebot, auch die andere Wange hinzuhalten, wenn dich jemand auf die eine schlägt (Mt 5,38), überlässt Gott dem Fall, der eines Tages alles in Ordnung bringt⁶⁷

⁶⁵ Vgl. *Das Neue Testament erklärt und ausgelegt*, herausgegeben von John F. Walvoord und Roy B. Zuck, Band 4 Matthäus- Römer, Neuhausen- Stuttgart, 1992, S. 624

⁶⁶ Vgl. Sierck, M., *Die Todesstrafe, Justitia et Pax*, 1993, S. 33

⁶⁷ Vgl. *Das Neue Testament erklärt und ausgelegt*, herausgegeben von John F. Walvoord und Roy B. Zuck, Band 4 Matthäus- Römer, Neuhausen- Stuttgart, 1992, S. 26

Obwohl die Lehre Jesu für absolute Gewaltlosigkeit steht, kann diese Gewaltfreiheit im Kontext der Aussendung von Jesu Boten Aggression bei Ungläubigen auslösen. Deswegen rät Jesus seinen Jüngern nach seinem Tod nicht zu bedingungslosem Gewaltverzicht. Sie müssen in nachösterlichen Zeit verteidigungsbereit sein: šDa sagte er zu ihnen: Jetzt aber soll der, der einen Geldbeutel hat, ihn mitnehmen und ebenso die Tasche. Wer dies nicht hat, soll seinen Mantel verkaufen und sich ein Schwert kaufen (Lk 22,36)

In diesem Zusammenhang ist das Schwert nur als Verteidigungsmittel gedacht. Das heißt, dass Jesus in seiner Abschiedsrede im Kontext des letzten Mahles keine Aggression proklamiert, sondern will sein Jüngerkreis für den Schutz gegen möglicher Aggression vorbereiten⁶⁸

Nach vielen Worten Jesu im Neuen Testament ist ersichtlich, dass er die Autorität des alttestamentlichen Gesetzes akzeptiert. Seine Beziehung zum Alten Testament schildert Mt 5, 17-20: šDenkt nicht, ich sei gekommen, um das Gesetz und die Propheten aufzuheben! Ich bin nicht gekommen, um aufzuheben, sondern um zu erfüllen.ō

Wenn er nach dem höchsten Gebot gefragt wird, dann bezieht er sich auf Dtn 6,4 und Lev 19,18 und sagt: öHöre Israel, der Herr unser Gott, ist der einzige Herr. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und ganzer Seele, mit deinem ganzen Denken und mit deiner ganzen Kraft. Als zweites kommt hinzu: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst (Mk 12,29-31). Als Antwort auf die Frage: šWas muss ich tun um das ewige Leben zu erben?ō zitiert Jesus aus dem Dekalog: öDu sollst nicht töten, du sollst nicht die Ehe brechen...ō(Mk 10,17-19)

Jesus unterscheidet aber zwischen Gebot und Gebot. Für ihn sind nicht alle Gebote gleich. Die Wichtigkeit eines Gebotes wird nach dem Willen Gottes gemessen. Als Verteidigung eines freieren Umgangs mit dem Sabbat zitiert er die Stelle aus 1 Sam 21,7 die davon erzählt, wie David in einer Notlage die Schaubrote des Tempels, die sonst nur Priestern essen durften, verzehrt hat. Ein weiteres Beispiel für Jesus veränderter Haltung zum Gesetz, kommt in seiner Interpretation des Scheidungsrechtes vor: obwohl nach dem Gesetz Scheidung erlaubt ist (Dtn 24,1), entspricht das nicht dem Willen Gottes (Gen 1,27; Mk 10, 2-9). Dem Willen Gottes

⁶⁸ Vgl. Gielen, M., *Die Passionserzählung in den vier Evangelien*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2008, S. 85

gibt Jesus Vorrang vor der formalen Autorität. Es öffnet sich die Möglichkeit eines Konfliktes Jesu mit dem alttestamentlichen Erbe⁶⁹

Dieser Konflikt wird durch Lehre Jesu immer stärker geprägt. Das zeigt auch seine Stellungnahme zur Unreinheit mit der Aussage, dass nichts, was von außen kommt, den Menschen unrein machen kann, sondern das was aus dem Menschen kommt (Mk 7,15). Diese Aussage ändert grundsätzlich die Reinheitsgesetze und alle mit denen verbundenen Rituale. Damit verschärft sich der Konflikt zwischen Lehre Jesu und den geschriebenen Gesetzen.

Weitere Zuspitzung des Konfliktes findet in der Bergpredigt statt, wo Jesus das Alte dem Neuen gegenüber stellt (Mt 5,21). Selbst bei der Platzauswahl (auf dem Berg), stellt Matthäus in einer Art Antithese zum Berg Sinai, dem mosaischen Gesetz die Lehre Jesu gegenüber. Mittels der Formel: „Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt wurde...Ich aber sage euch...“ wird das Alte zum Neuen gegenübergestellt. Das neue Gesetz, das dem Gottes Wille entspricht, verlangt die ganze Hingabe des Menschen.

Der Konflikt zwischen der Lehre im Alten Testament und der Lehre Jesu, nimmt immer mehr zu. Die weiteren Beispiele aus dem Neuen Testament zeigen diese steigende Tendenz.

Im Evangelium nach Johannes wird davon berichtet wie die Pharisäer Jesus auf die Probe stellen wollten und ihn nach Rat gefragt haben, was sie mit der Frau, die Ehebruch begangen hat, tun sollten. Dabei erwähnen sie das Gesetz von Moses, nach dem die Frau Steinigung verdient. Der Jesus sagte zu Ihnen: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe als Erster einen Stein auf sie.“ (Joh 8,7) Diese Aussage ist eine von mehreren, wo die neue Lehre Jesu zum Vorschein kommt. Seine Strategie schliesst Rache und Todesstrafe aus und bringt die Liebe sowohl für die Freunde, als auch für die Feinde: Ihr habt gehört, dass gesagt worden ist: Auge um Auge und Zahn um Zahn. Ich aber sage euch: Leistet dem, der euch etwas Böses antut, keinen Widerstand, sondern wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dann halt ihm auch die andere hin! (Mat 5,38-39) Die Vergeltung wird in der Lehre Jesu absolut negiert. Das einzige Gesetz, das nach seiner Lehre gilt, ist die Liebe zu Gott und zu den Menschen: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit deinem ganzen Denken. Das ist das wichtigste und erste Gebot. Ebenso wichtig ist das zweite: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. An diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.“ (Mt 22,34-40; Vgl. Mk 12,28-34 und Lk 10,25-28)

⁶⁹ Vgl. Gunneweg, A. H. J., *Vom Verstehen des Alten Testaments/ Eine Hermeneutik*, 2011, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen, S.17

Im Lichte des Neuen, mit dem Jesus beginnt, wird das Alte überholt. Zugunsten des Evangeliums wird das Alte Testament als Gesetz in den Hintergrund gestellt. Dadurch ist verständlich, dass die Todessätze im Neuen Testament nicht vorkommen. Es gibt keine Aufforderung zu Todesstrafe. Der Schwerpunkt wird von der Bestrafung durch den physischen Tod auf die Bestrafung durch die Entfernung von Gott (der endgültige Tod) gesetzt. Aus dieser Perspektive wird die Todesstrafe im Falle des Martyriums der ersten Christen, die um ihres Glaubens Willen sterben, als direkter Weg zu Gottes Nähe interpretiert. So finden wir im Neuen Testament die Stellen, wo über den Tod der ersten Christen berichtet wird: Stephanus, der erste Märtyrer wurde gesteinigt (Apg 7, 54-60). In der Apg 22,20 berichtet Paulus, wie das Blut des Zeugen Stephanus vergossen wurde. Jakobus, den Bruder von Johannes, lie König Herodes mit dem Schwert hinrichten (Apg 12,2), und Jesus prophezeit den Tod Petrus (Joh 21,18)

Die erwähnten Todesfälle der ersten Märtyrer geschehen im Lichte des Protomärtyrers Jesus Christus, dessen Tod am Kreuz noch mehr als ein Martyrium war. Sein Tod am Kreuz geschah mit dem Zweck šzur Vergebung der Sündenō (Mt 26,28).

Der Kreuzigung Jesu treten wir in der Folge aus historischen, juristischen und theologischen Aspekten näher.

Jesus gewaltsamer Tod am Kreuz bildete höchstwahrscheinlich den Kern urchristlicher Passionsüberlieferung, die als Vorlage für später entstandene Evangelien diente.⁷⁰ Die Passionserzählung kommt bei allen vier Evangelien mit unterschiedlichen Akzenten vor.

Jesus religiöse Lehre, sein Umgang mit den jüdischen Gesetzen, den Sündern und gesellschaftlichen Randgruppen, dazu noch sein radikales Auftreten gegen die Tempelhändler, haben den Konflikt zwischen der alttestamentlichen Tradition und Jesu Lehre so verschärft, dass der jüdische Hohe Rat unter seinem Hohepriester Kaiphas (um 18- 37 n. Chr.) sich immer mehr provoziert und bedroht fühlte. Man suchte die Möglichkeit, Jesus zu beseitigen. Dabei sah man sich mit zwei großen Schwierigkeiten konfrontiert: Erstens war er im Volk sehr beliebt, und die jüdischen Autoritäten wollten keine Revolte auslösen. Zweitens fehlten stichhaltige Beweise, aufgrund derer die römischen Machthaber in Judäa ein Todesurteil hätten fällen können.

⁷⁰ Vgl. Gielen, M., *Die Passionserzählung in den vier Evangelien*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2008, S. 14

Judäa stand nach der Machtübernahme durch die Römer im Jahr 6 n. Chr. mit einem militärischen Präfekten an der Spitze gleichsam unter Kriegsrecht. Obwohl die Römer aus praktischen Gründen verschiedene Strafrechtfälle den jüdischen Autoritäten zuzuweisen pflegten, war die Kapitalgerichtsbarkeit (das Recht Todesurteile zu fällen und vollstrecken) den römischen Besatzungsbehörden vorbehalten.

Bevor der Hohe Rat Jesus den römischen Statthalter der Provinz Judäa, Pontius Pilatus, auslieferte (vgl. Mt 27,2; Mk 15,1; Lk 23,1 - 2; Joh 18,28 ó 29), wurde er verhört (Mt 26,59-66; Mk 14,55-64; Lk 22,66-71), um entsprechende Beweise zu sammeln. Das Gremium bildeten die Inhaber der obersten Tempelämter aus dem Priesteradel, die Vertreter des Laienadels und die Experten für die Auslegung der Thora (Schriftgelehrten).

Der Hohe Rat beschuldigte Jesus der Gotteslästerung und stellte den Tatbestand der Blasphemie fest (Mk 14,63-64), die nach dem jüdischen Gesetz mit dem Tod bestraft werden musste. Somit musste Jesus als ein todeswürdiger Kandidat für die Auslieferung an die römische Besatzungsmacht (den Statthalter Pontius Pilatus) vorbereitet werden.

Die Anschuldigung gegen Jesus seitens jüdischer Autoritäten war für die römische Besatzungsmacht nur aus der politischen Perspektive interessant und prozessierbar. Da Judäa als potenziell aufrührerische Provinz von den Besatzungsmächten eingeschätzt wurde, wollten sie jede mögliche Gefahr des Aufstandes verhindern. Die Aufstände unter römischer Besatzung waren häufig.

Deswegen interessierte Pilatus nicht die Frage über Jesus als Messias sondern einzig sein Anspruch als König der Juden. Sein Anspruch wurde nicht aus religiöser, sondern nur aus politischer Perspektive relevant.

Nachdem Pontius Pilatus erkannt hatte, dass Jesus keine politischen Interessen gegen die Römer hegte und demnach für sie nicht gefährlich war, fand er eigentlich keinen Grund, ihn zu verurteilen und versuchte ihm durch Festtagsamnestie⁷¹ das Leben zu retten.

In dem Moment mussten sich die jüdischen Autoritäten wieder sehr anstrengen, um ihr Ziel dennoch durchzusetzen. Sie bemühten sich, das Volk derart aufzuhetzen, dass Pilatus unter immer stärkerem Druck der Menge endlich nachgeben musste und gegen seinen Willen handelte.

⁷¹ Dem Statthalter stand das Recht der Begnadigung zu.

Jesus wurde an die Soldaten zur Geißelung⁷² und anschließender Kreuzigung übergeben.

Diese extrem erniedrigende und leidvolle Strafe wurde nach römischem Recht primär für Aufrührer und Sklaven vorgesehen. Für die römischen Bürger wurde diese Form von Hinrichtung nicht zugelassen.

Aus juristischer Perspektive betrachtet, bekam die Prozesuierung Jesu die Dimension einer Farce. Die Berichte des Neuen Testaments über die Verurteilung und Kreuzigung Jesu verweisen auf zwei problematische Momente im juristischen Prozess: auf einen religionspolitischen Missbrauch der Todesstrafe seitens der jüdischen Autoritäten, die für die Beschuldigung und Beseitigung Jesu alle Mittel eingesetzt haben. Als der Versuch, mit falschen Zeugen wegen mangelnder Übereinstimmung der Aussagen scheiterte und juristisch nicht anwendbar wurde, setzten sie (die jüdischen Autoritäten) die ganze Hoffnung auf die Interpretation, dass Jesus sich für den König der Juden erklärte. Aufgrund dieser Aussage bauten sie einen konstruierten Prozess auf, in dem der römische Statthalter Pontius Pilatus instrumentalisiert wurde.

Damit kommen wir zum zweiten problematischen Moment, in dem Pontius Pilatus als Richter unter dem Einfluss der jüdischen Elite und auch durch die manipulierte Umgebenheit dem aufgehetzten Volk nachgibt. Trotz seiner Überzeugung, dass Jesus harmlos sei, bleibt er nicht konsequent, sondern lässt er auf Verlangen der brüllenden Menschenmenge eine unschuldige Person zum Tode verurteilen und sterben.

Historisch betrachtet entsprach Jesu Tod am Kreuz damaliger Praxis der Hinrichtung in römischen Provinzen. Wie viele Menschen in der Zeit der römischen Herrschaft in Judäa, starb Jesus auch am Kreuz wie ein Aufrührer. Das ungewöhnliche war der konstruierte Prozess, um den sich die jüdische Elite sehr bemüht hatte. Der Prozess vor dem römischen Statthalter, der die alleinige Befugnis des Richters hinsichtlich Todesstrafe hatte, verlief auch sehr ungewöhnlich. Es war allerdings sehr überraschend, dass ein römischer Machthaber vor den Menschen, die seine Untertanen waren, gegen seiner Überzeugung nachgab und nicht nur unschuldige Person hinrichten ließ, sondern den gefährlichen Aufrührer (Barabbas) freiließ.

Da die Passionserzählung in vier Evangelien kein historisches Protokoll darstellt, sondern im Lichte des Osterglaubens die historische Tatsache der Hinrichtung Jesu am Kreuz

⁷² Geißelung war bei den Römern sowohl eine eigenständige Form der Bestrafung, als auch integraler Teil der Kreuzigung

theologisch zu erklären versucht, fassen wir in der Folge den theologischen Aspekt zusammen.

Aus dem theologischen Blickwinkel bekommt die Hinrichtung Jesu im Lichte des Ostergeschehens zentrale Heilsdimension. Die Einstellung zur Kreuzigung zur damaligen Zeit drückt Paulus in 1 Kor 1,23 prägnant aus: ſWir aber verkündigen Christus als Gekreuzigten, für Juden ein Skandal, für Heiden aber eine Torheit.ō

Paulus wendet sich an die korinthische Gemeinde, deren Mitglieder sich offenbar des Kreuzestods geschämt haben, und wollte ihn theologisch nicht zum Ausdruck bringen.⁷³

Diese Unsicherheit und Schamgefühl der Urchristen waren im Sinne der alttestamentlichen Überlieferung ganz verständlich: der Gekreuzigte war für die Juden vom Gott verflucht. Seine Hinrichtung war eine religiöse Katastrophe. Deswegen war die Verkündigung eines gekreuzigten Messias für jüdische Begriffe ein handfester Skandal. Für die Heiden war die Akzeptanz eines solchen Messias auch nicht einfach, weil sie die Zeugen zahlreicher grauenvoller Kreuzigungen waren.

Das Bild des gekreuzigten Messias bekommt im Lichte des Osterglaubens seinen Sinn. So kommen wir zurück zu Jesus als Protomärtyrer, dessen Tod ein Martyrium übertraf, weil er für die Vergebung der Sünde von Vielen sein Leben hingegeben hat (Jes 53,12; Lk 22,20; Mk 14,24).

Im Neuen Testament wird die alttestamentliche Gesetzgebung durch die Lehre Jesu modifiziert. Jesus lehnt die Gesetze des Alten Testaments nicht ab, sondern ändert die Haltung zu ihnen. Er unterscheidet zwischen wichtigen und weniger wichtigen Gesetzen und gibt dem Willen Gottes Vorrang, der nicht immer mit den Gesetzen übereinstimmt. Die Liebe zu Gott und zu den Menschen ist das wichtigste Gebot, das alle anderen Gesetze im Hintergrund lässt. Dadurch sind alle Todesgesetze, die im Alten Testament oft vorkommen, im neuen Testament nicht mehr zu finden. Die Aufforderungen zur Bestrafung mit dem Tod sind durch die Lehre Jesu abgebaut. Seine kritische Stellung zur jüdischen Gesetzgebung endet mit dem Tod am Kreuz.

Die Kreuzigung wurde in der nachösterlichen Überlieferung als Möglichkeit zum ewigen Leben für alle Gläubigen in ersten Gemeinden gedeutet. In diesem Sinne bekommen die

⁷³ Vgl. Gielen, M., *Die Passionserzählung in den vier Evangelien*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2008, S. 192

Todesstrafen der ersten Märtyrer, die im Neuen Testament erwähnt wurden, eine starke kirchlich-theologische Dimension.

Schließlich kann man festhalten, dass die Todesstrafe ihre Bedeutung im Alten Testament durch die Lehre Jesu im Neuen Testament ganz verloren hat. Während die Todesstrafe im Alten Testament als endgültiges Verlust Gottes Nähe bedeutet, wird die Todesstrafe im Neuen Testament im Falle des Martyriums der Weg zum Gottes Nähe im Lichte der Kreuzigung Jesu, die Voraussetzung für das ewige Leben darstellt.

Trotz vieler Gegensätze, die zwischen Altem und Neuem Testament bestehen - die Bibel muss man als eine Einheit betrachten -, in der das Neue Testament die Vollendung des Alten darstellt.

Die Todesstrafe in der Heiligen Schrift kann man nicht auf gegenwärtige Verhältnisse übertragen, geschweige denn in heutiger Praxis der Gesetzgebung sie mit Stellen aus der Bibel rechtfertigen. Der Blick in die Bibel leistet weder einen historischen Bericht noch juristische Anweisungen. Die biblische Gesetzgebung ist durch Verhältnis Gott-Mensch geprägt, und jede Interpretation außerhalb dieses Kontextes führt in die falsche Richtung.

In weiterem Verlauf wird die Stellung der Kirche zur Todesstrafe, von den frühchristlichen Zeiten angefangen bis zur heutigen Zeit, verfolgt. Dabei werden der historische Kontext als äußerliche Faktoren und innenkirchliche Verhältnisse als interaktive Positionen in Betracht gezogen.

1.3. Position der Kirche historisch

1.3.1. Zeit der Patristik

Die frühchristliche Kirche war ein heftiger Gegner der Todesstrafe. Diese Position kann man aus zwei Aspekten beleuchten: Einerseits waren die Christen in ersten Jahrhunderten verfolgt und oft selbst Opfern der Todesstrafe. Andererseits, aus theologischer Sicht, ist der Gott absoluter Herrscher über das Leben, und folglich sind die Christen verpflichtet, jedes Leben in Schutz zu nehmen.

Aus diesem Grund haben sie die ersten Krankenhäuser gegründet. Solche Einrichtungen waren zuvor in der Antike nicht bekannt. Die im Römischen Reich üblichen Formen des Umgangs mit dem Leben (Aussetzung von Kindern, Abtreibung, Euthanasie) wurden von den frühchristlichen Theologen stark kritisiert. Beispielsweise nahm die Kirche Waisenkinder unter Schutz. Die Christen adoptierten solche Kinder, und Geistliche sorgten nicht nur für ihre Ausbildung, sondern auch für ihr Überleben. Das war ein wichtiger Aspekt der *ſcura pauperum*, die eine wesentliche Aufgabe des Bischofs schon in der Spätantike darstellte. Der Schutz von Witwen und Waisen gehörte zu wichtigen Eigenschaften des Bischofs, der sie vor den strengen Gesetzen aus Motiven der Nächstenliebe in Schutz nahm. Seine stark ausgeprägte soziale Tätigkeit fand auch in der Gefangenenfürsorge statt. Auf mehreren fränkischen Synoden wurde auf die Sorge für politische Gefangene Bezug genommen. Der Bischof musste auch die Flüchtlinge aufnehmen und ihnen Rückkehr in die Heimat erleichtern. Sie kauften viele Gefangenen frei. Dabei gerieten die Bischöfe immer in Konflikt mit Landesherrn bzw. Richtern, die eine weitverbreitete richterliche Willkür ausübten.

Dieser Konflikt zwischen harten Gesetzen der weltlichen Machthaber und erlösende Kraft der christlichen Lehre und Vergebung der Sünde spiegelte Zusammenprall der germanischen mit den christlichen Rechtsanschauungen.⁷⁴

Das fünfte Gebot wurde in der frühchristlichen Kirche als absolutes Tötungsverbot konsequent verfolgt.

Die klare Opposition gegen die Todesstrafe wird an der Synode von Elvira (306 n. Ch) weiter verfolgt. In diesem Sinne wurde festgelegt, dass derjenige, der jemanden anklagte und dadurch mittelbar seiner Hinrichtung beitrug, nicht einmal in seiner Todesstunde zu Kommunion gelassen wird. Die harte Strafe der Exkommunizierung zeigt die äußerst radikale Einstellung der Kirche der Todesstrafe gegenüber.⁷⁵

Der christliche Theologe Lucius Caelius Firmianus (genannt Lactantius, um 250-320 n. Ch), der unter dem römischen Kaiser Diocletian lehrte, stellte sich in seinem Werk *ſDivinae Institutiones* (Göttliche Unterweisungen) jeder Art von Tötung entgegen. Er verurteilt Mord im Krieg und ohne Krieg. Anwesenheit bei einem Mord, wie bei Gladiatorenkämpfen, macht

⁷⁴ Vgl. Scheibelreiter, G., *Der Bischof in merowingischer Zeit*, Hermann Böhlau Nachf. Gesellschaft m. b. H., Graz- Wien- Köln, 1983, S. 192

⁷⁵ Vgl. Sierck, M., *Die Todesstrafe*, Justitia et Pax, 1993, S. 36

die Zuschauer mitschuldig. Sie sind nicht weniger mit Blut übergossen als der, der es tut⁷⁶
Das Gebot nicht zu töten bezieht sich laut Lactantius nicht nur auf direkten Mord sondern, verbietet auch Todesgefahr durch ein Wort herbeizuführen, einen Säugling umzubringen oder auszusetzen oder Selbstmord begehen.

Aber Lactantius wie auch der Kirchenvater Tertulian (um 220 n. Ch.) und der Kirchenvater Origenes (bis 254) zeigen einerseits radikalste Strenge zur direkten oder indirekten Beteiligung der Christen beim Hinrichtung des Menschen, aber andererseits Verständnis für die staatliche Todesstrafe, für die die Heiden zuständig waren. Diese doppelten Kriterien kommen auch bei Clemens von Alexandrien (gestorben vor 215) vor, der die staatliche Strafe als Abschreckung sinnvoll findet.

Nach dem Mailänder Edikt, das im Jahr 313 vom Kaiser Konstantin I und Kaiser Licinius unterzeichnet wurde, kam es zur Glaubensfreiheit für alle Religionen. Die Christen mussten sich nicht mehr in Katakomben verstecken und unter Kaiser Theodosius I. wurde Christentum im Jahr 380 zur offiziellen und einzigen Staatsreligion des Römischen Reiches.

Nach der konstantinischen Wende wird die Aufspaltung zwischen staatlicher Notwendigkeit der Todesstrafe und des strengen Verbots der Beteiligung der Christen bei der Hinrichtung nicht mehr so drastisch gesehen. Als offizielle Religion des Römischen Reiches schien das Christentum kompromissbereiter, und in der neuen Machtstellung der Kirche gab es weniger Konflikte mit zivilen Behörden. Die Kirche war so in der Position, die Abschaffung der Spiele mit wilden Tieren und der Kreuzigung durchzusetzen.

1.3.2. Mittelalter

Ab der Mitte des 4. Jh. kam es zu großen Völkerwanderungen, was zum Zerfall des Römischen Reiches führte. Die germanischen Völker und Reiche, die das römische Reich übernahmen brachten viel Gewalt mit sich. Militärdienst und Plünderung waren die Ereignisse, die alle Menschen betrafen.

⁷⁶ Vgl. Lucius Caelius Firmianus genannt Lactantius: *Göttliche Unterweisungen in Kurzform*. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Eberhard Heck und Gudrun Schickler. K.G. Saur, München/Leipzig 2001, S. 127

In diesen neuen Verhältnissen, die wieder auf Vergeltung setzen, waren die Fortschritte durch Jesu Lehre im Neuen Testament lange nicht anwendbar. Bergpredigt und neue Lebensweise, die Jesus gepredigt hat, waren undenkbar in dieser gewalttätigen Zeit, gleichwie sie gänzlich unbekannt waren. Die Prinzipien des Alten Testaments waren allerdings der neuen Art und Weise, die die germanische Herrschaft implementierte, viel näher

Das Vergeltungsmodell, das die neuen Herrscher vertraten, prägte auch die Theologie dieser Zeit, so dass Gott als strenger Richter dargestellt wurde. Gott richtete nach strengen Kriterien und exakter Abwägung der menschlichen Taten. Für jede Tat gab es genaue Entsprechung an Bußwerken, die geleistet sein musste. Diese Vorstellung bereitete den Weg für die Einführung der Tarifbuße, katalogisierten Bußwerken für jede gebeichtete Sünde.

In der Bußtheologie des Mittelalters war nicht zu erwarten, dass die Todesstrafe ausgeschlossen wird. Im Vergleich zum Alten Testament waren die Kriterien für die Bestrafung sogar strenger. Es wurde Differenzierung zwischen großem und kleinem Diebstahl eingeführt. Der Blutrache konnte man durch Bußzahlungen entgehen. Der Bischof konnte Verurteilte freibitten oder freikaufen: nach Spr 24,11: „Befrei jene, die man zum Tod schleppt; die zur Hinrichtung wanken, rette sie doch!“

Diese Richtung findet sich auch bei Augustinus, Bischof von Hippo (354-430), einem der einflussreichsten Theologen und Philosophen der christlichen Spätantike. Nach seiner Auffassung sei es Aufgabe der Kirche, sich für die Milderung und Mäßigung in der Anwendung der Todesstrafe bei der weltlichen Gewalt einzusetzen.

Die Einstellung von Thomas von Aquin (1224-1274) in diesen Fragen unterscheidet sich von der Auffassung des Augustinus. Er war einer der bedeutendsten Philosophen und Theologen des Mittelalters und entscheidender Denker der Scholastik. Seine Philosophie wurde von Papst Leo XIII zur offiziellen Philosophie der katholischen Kirche erklärt, und seine Autorität wurde immer wieder unterstrichen (Paul VI, Johannes Paul II). Zuletzt betont das Zweite Vatikanische Konzil seine Lehre als empfehlenswert.

Nach Thomas steht die Kirche in geistlichen Angelegenheiten über dem Staat, und der Staat steht in weltlichen Angelegenheiten über der Kirche. Die Erhaltung von Gerechtigkeit und Frieden ist die wichtigste Aufgabe des Staates.

Der Begriff des Gemeinwohles (*bonum commune*) ist in seiner Lehre zentral, und in diesem Kontext ist auch seine Einstellung zur Todesstrafe formuliert. Das Gesetz (als Anweisung der

Vernunft) ist auf das Gemeinwohl ausgerichtet, und das Gemeinwohl ist das Ziel der Gesellschaft, dem alles untergeordnet ist. Der Staat hält die Gesellschaft durch die Gesellschaftsordnung zusammen. Deswegen muss jedes Individuum, das das Gemeinwohl durch sein Verhalten gefährdet, aus der Gesellschaft entfernt werden. In diesem Sinne rechtfertigt er die Anwendung der Todesstrafe zum Schutz des Gemeinwohles.

Obwohl sich die Kirche im Mittelalter einerseits für die Armen und Benachteiligten einsetzte, tolerierte sie andererseits die Anwendung der Todesstrafe und unterstützte sie sogar.

Dabei muss man mehrere Faktoren in Betracht ziehen: damals war die Besserung des Verbrechers als eine der Funktionen der Strafe noch nicht präsent, sondern nur die Wiederherstellung der gestörten Ordnung.

Dazu kommt die theologische Komponente, die das Leiden des Körpers als die Möglichkeit zur Rettung der Seele betrachtete, so dass durch die grausame Hinrichtung das himmlische Leben für den Verbrecher sogar leichter erreichbar wurde. Dazu waren Fürbitten der Zuschauer auch große Hilfe für die Seele auf dem Weg in den Himmel. Auch für das soziale Leben des Verbrechers musste die öffentliche Hinrichtung nicht schädlich sein, weil er im Mittelpunkt stand und lange in Erinnerung des Publikums blieb.⁷⁷

Die Hinrichtungsorte waren so positioniert, dass man bereits von weitem den Exekutierten als eine Mahnung sehen konnte. Als zusätzlicher Effekt zur Abschreckung war dabei auch sehr wichtig, so dass in Städten, in denen längere Zeit hindurch keine Exekutionen vollzogen worden waren, Verurteilte aus anderen Gebieten angekauft wurden, um die Abschreckungskraft aufzufrischen.

Das Verbrechen war nicht als die Sache des Betroffenen, sondern als ein Angriff auf die wichtigen Interessen der Gemeinschaft (Allgemeinheit) zu betrachten.

Obwohl die Kirche im Mittelalter die Todesstrafe nicht abgelehnt hat, hat sie sich nicht direkt an der Vollstreckung der Todesurteile beteiligt. Der Grundsatz. *ŃEcclesia abhorret a sanguineŃ* (ŃDie Kirche verabscheut BlutŃ) galt auch in der mittelalterlichen Kirche. Die Vollziehung des Urteils überließ die Kirche der weltlichen Gewalt.

⁷⁷ Vgl. Sierck, M., *Die Todesstrafe, Justitia et Pax*, 1993, S. 43

Dass die Kirche eine gewisse Distanz von dieser Strafpraxis behalten wollte, zeigt auch die Tatsache, dass der Richter, Exekutor und seine Helfer lange nicht zur Priesterweihe zugelassen wurden.⁷⁸

1.3.3. Reformation

Als Martin Luther 1517 seine reformerischen Ideen veröffentlichte, wollte er die Macht- und Prachtentfaltung der Kirche überwinden. Unter anderem kritisierte er die Zahlung von Geldbußen für die Vergebung von zeitlichen Sündenstrafen (Ablaß), die zum guten Geschäft der Kirche geworden war. Zudem war er auch gegen die Anwendung der Todesstrafe für Häretiker. In dem Fall sollte man allein zuerst mit dem Wort Gottes zu intervenieren versuchen, weil wenn das nicht hilft, kann auch die weltliche Macht nicht helfen.

Während der Reformation wurde viel mehr Aufmerksamkeit auf die Besserung des Verbrechers gelenkt. Man könnte sagen, dass eine neue Funktion der Strafe in dieser Epoche entdeckt wurde.

Die protestantischen Besserungsanstalten zielten auf Wiedergutmachung des Menschen durch einen streng geregelten Tagesablauf, dem mönchischen Leben ähnlich: regelmäßiges Arbeiten, geistliche Lesungen, Gespräche über die Pflichten des Menschen, Wiedergutmachung durch Buße. Der Häftling konnte entlassen werden, nachdem festgestellt wurde, dass er sich zu einem anständigen Menschen entwickelt hat, der in der Wirtschaftswelt gut funktionieren könnte.⁷⁹

Die mittelalterliche Strafpraxis wurde in der Zeit der Aufklärung einer scharfen Kritik unterzogen. Das Verlangen nach mehr Humanität war ein großes Anliegen von Cesare Beccaria, dessen Werk *Über Verbrechen und Strafen* im ersten Teil der Diplomarbeit ausführlicher analysiert wurde. Nach seiner Meinung habe die lebenslange Freiheitsstrafe mehr Abschreckungskraft als die Todesstrafe. Sein Werk genoss europaweites Ansehen und bewegte die Abschaffungen der Todesstrafe in mehreren europäischen Ländern.

⁷⁸ Im aktuellen *Codex Iuris Canonici* (CIC)- Codex des kanonischen Rechtes findet man nicht mehr diese Berufe als Hindernis für die Priesterweihe: „irregulär für den Empfang der Weihen ist: wer vorsätzlich einen Menschen getötet oder eine vollendete Abtreibung vorgenommen hat, sowie alle, die positiv daran mitgewirkt haben;“ (CIC, Can 1041,4)

⁷⁹ Vgl. Sierck, M., *Die Todesstrafe*, Justitia et Pax, 1993, S. 49

Die Regellosigkeit der Justiz, die aus Mittelalter ererbt wurde, verlangte nach einer Mäßigung. Dieses Verlangen war schwer realisierbar, weil die Könige und Landesfürsten das Maß der Gerechtigkeit bestimmten und aus finanziellen Gründen die Richterstellen verkauften. Den oftmals bestechlichen Richtern mangelte es an Ausbildung. Zu strenges Handeln war ebenso gegeben wie ein zu nachsichtiges. In letzter Instanz konnte der König das Gerichtsverfahren aussetzen oder das Urteil modifizieren.

Ein Gegenbild zu dem Zustand in Justiz prägten die Bemühungen der Aufklärer für eine gleichmäßigere Bestrafung mit gemilderter Strenge, aber mehr Universalität. Die Schwere der Verletzung des Gesellschaftsvertrages sollte das Kriterium für Bestrafung sein, aber ohne Absicht zu rächen. Der Fokus wird von der Tat auf Täter verlegt, vom Körper auf Seele. Es war wichtiger, die Überzeugungen und die Ideen des Menschen zu modifizieren als den Körper zu vernichten. Nur so kann man den Gesellschaftskörper vor Gefahr schützen. Um die Antriebe zum Verbrechen zu hemmen, mussten sie zuerst erkannt werden. Das Ziel war, dass, sobald jemand an Verbrechen denke, die entsprechende Strafe in den Sinn gerufen werde. Solche Erstellung von Assoziationspaaren war für die Aufklärer sehr wichtig. Dabei hielten sie nicht viel von Gefängnissen, weil den Menschen Freiheit zu rauben tyrannisch und ohne Wirkung auf die Öffentlichkeit sei.

Aus diesem historischen Überblick können wir die breite Palette von affirmativen bis negativen Einstellungen zur Todesstrafe auslesen.

Die Konstantinische Wende war auch bezüglich der Einstellung zur Todesstrafe eine bedeutende Wende, nach der die damals entstehende Kirche mehr Toleranz gegenüber den Hinrichtungen zeitigte. Trotzdem gab es auch im Mittelalter positive Beispiele der Bischöfe, die sich für die Unterdrückten einsetzten. Dieser positive Trend verstärkte sich in der Zeit der Reformation.

Diesem positiven Trend folgen wir weiter durch die Dokumente des kirchlichen Lehramtes, in denen immer stärkere Offenheit und Einsatz für die Menschenwürde bemerkbar sind.

2. Die Beurteilung der Todesstrafe in den Dokumenten des Kirchlichen Lehramtes

Die Dokumente des Kirchlichen Lehramtes vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil befassen sich nicht mit der Problematik der Todesstrafe. Trotzdem werden einige Dokumente und

Aktivitäten der kirchlichen Autoritäten aus dieser Zeit behandelt, weil sie sich mit der Thematik der Menschenwürde und Menschenrechte auseinandersetzen, die als Ausgangsposition für die spätere Thematisierung der Todesstrafe dienen.

2.1. Einsetzung für die Menschenwürde vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Am Ende des 19. Jh., während des Pontifikats von Papst Leo XIII öffnet sich die Kirche langsam für den Dialog mit der Welt und beschäftigt sich intensiver mit den sozialen Problemen. Mit seiner Enzyklika *ŖRerum novarum* (1891), die epochale Bedeutung hat, beginnt die Zeit, in der sich die Kirche mit der Lage und den sozialen Fragen der Menschen beschäftigt. Das war eine wichtige Voraussetzung für die Förderung der Menschenrechte.

Mit dieser Enzyklika gründete Leo XIII die Soziallehre der Kirche, die sich in den nächsten Jahrzehnten weiter entwickelte und für die neuen Herausforderungen in der Gesellschaft Lösungen gesucht hat.⁸⁰

Mit der Entstehung der totalitären Regimen (Faschismus, Nationalsozialismus und Bolschewismus) in den 30er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts und den daraus folgenden Katastrophen des Zweiten Weltkrieges kam die nächste große Herausforderung für die Gesellschaft und für die Kirche.

In der Zeit der Verwüstung, in der die Menschenwürde völlig unbeachtet blieb, verlieren Millionen Menschen auf grausamste Weise ihr Leben. Der tobende Antisemitismus führte zum Genozid, und die Kirche war gefordert, auf die große Menschentragödie zu reagieren.

Papst Pius XI veröffentlicht 1937 die Enzyklika *ŖMit brennender Sorge* (*Flagranti cura*) über die Lage der Kirche im *ŖDritten Reich*. Sie wurde heimlich gedruckt und in vielen Kirchen in Deutschland verteilt. Die Enzyklika warnt vor den Gefahren des Nationalsozialismus, der auf die Naturrechte des Menschen, auf die Gesellschaft und den christlichen Glauben äußerst bedrohlich wirkt. Gegen die nationalsozialistische Ideologie verteidigt der Papst die Gleichheit aller Menschen vor Gott: *ŖDieser Gott hat in souveräner Fassung Seine Gebote gegeben. Sie gelten unabhängig von Zeit und Raum, von Land und Rasse. So wie Gottes*

⁸⁰ Am Jahrestag der Enzyklika *ŖRerum novarum* erschienen die Sozialenzykliken: *ŖQuadragesimo anno* (1931) von Pius XI, *ŖMater et magistra* (1961) von Johannes XIII und 1971 *ŖOctogesima adveniens* von Paul VI. Johannes Paul II folgte diese Tradition mit den Sozialenzykliken *ŖLaborem excersens* (1981) und *ŖCentesimus Annus* (1991)

Sonne über allem leuchtet, was Menschenantlitz trägt, so kennt auch Sein Gesetz keine Vorrechte und Ausnahmen. Regierende und Regierte, Gekrönte und Ungekrönte, Hoch und Niedrig, Reich und Arm stehen gleichermaßen unter Seinem Wort.⁸¹

Der wesentliche Mitgestalter dieser Enzyklika, Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli, der nach dem plötzlichen Tod von Pius XI zum Papst Pius XII gewählt wurde, folgte dem Kurs seines Vorgängers. Er hat sich schon als Diplomat Benedikts XV 1915 gegen den Antisemitismus in Polen eingesetzt, und in den dreißiger Jahren verhinderte er die antisemitische Propaganda eines katholischen Priesters in den Vereinigten Staaten (Charles Coughlin).

Die drohende kriegerische Auseinandersetzung versuchte Pius XII 1939 mit dem Vorschlag der „Fünf-Mächte-Konferenz“ (Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien und Polen) zu verhindern. Leider scheiterte seine Bemühung, weil nur ein oberflächliches Interesse dafür gezeigt wurde.

Ein zweiter Versuch, der auch scheiterte, war die diplomatische Intervention des vom Papst gesandten Nuntius Cesare Orsenigo, der bei Hitler gegen die Verfolgung der Juden intervenierte.⁸²

Durch mehrere Rundfunkbotschaften von 1939 bis 1945 versuchte Pius XII die kriegführenden Mächte zum Frieden aufzurufen und seine Lehre von der Völkergemeinschaft, in der Frieden und Gerechtigkeit unter den Völkern garantiert sein sollten, mitzuteilen. Seine Lehre wurde leider nur bruchstückhaft von der UNO berücksichtigt.

In seiner Weihnachtsrundfunkbotschaft über Demokratie und Weltfrieden vom 24. Dezember 1944 verkündete er die Frohe Botschaft des Weihnachtsfestes an alle traurigen und

⁸¹Pius XI, Enzyklika „Mit brennender Sorge“¹⁴

⁸²Den Versuch einer diplomatischen Intervention bei Hitler schildert Kurienkardinal Giovanni Lajolo mit dem Zitat aus einem Dokument des damaligen Nuntius in Berlin, Erzbischof Cesare Orsenigo: "Im Auftrag des Papstes bin ich vor einigen Tagen nach Berchtesgaden geflogen. Ich wurde von Hitler empfangen, aber sobald ich das Thema Juden und Judentum, Milde und Menschlichkeit der Behandlung angeschnitten hatte, drehte sich Hitler um, ging ans Fenster und trommelte mit den Fingern gegen die Scheibe. Sie können sich vorstellen, wie peinlich es mir war, im Rücken meines Gesprächspartners mein Vorhaben vorzutragen. Ich tat es trotzdem. Dann drehte sich Hitler plötzlich um, ging zu einem Tisch, wo ein Glas Wasser stand, fasste es und schleuderte es wütend auf den Boden. Mit dieser hochdiplomatischen und staatsmännischen Geste durfte ich meine Mission als beendet und gleichzeitig leider als abgelehnt betrachten". Aus dem Artikel: Pius XII intervenierte 1943 für die Juden bei Hitler, [Stand: 24.6.2018 URL: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090507_OTS0218/pius-xii-intervenierte-1943-fuer-die-juden-bei-hitler]

hoffnungslosen Menschen, die in der Finsternis der kriegerischen Zerstörungen verhaftet sind, und betonte, dass „Weihnachten das Fest der Menschenwürde“ ist.⁸³

Der Papst drückte sein Bedauern aus, dass trotz des Lichtes der Weihnachtsbotschaft, die Finsternis der Schlachtfelder sich noch immer weiter verbreitet und unzählige Friedhöfe und verwüstete Länder hinterlässt. Aber mitten in dieser Devastierung, wo es anscheinend keine Hoffnung mehr für die Menschenwürde gibt, schimmert doch das Licht des Kindes in der Krippe, das die Hoffnung der Menschen wecken soll.

Pius XII stellt die Unruhe der verzweifelten Völker fest, die immer stärker von demokratischen Bestrebungen erfasst werden, weil sie erkannt haben, dass die Demokratie der richtige Weg aus dem Vernichtungskrieg und Diktatur sein könnte. Der Papst will dabei aufmerksam machen, dass man zur besten und vollkommensten Form von Demokratie streben soll, in der Menschenwürde und die „Berufung des Menschen zur Gotteskindschaft“⁸⁴, die aus der Krippe in Betlehem weltweit gesendet wird, am besten realisieren kann.

Am Ende seiner Botschaft betont der Papst seine Dankbarkeit an alle Regierungen, Staaten und Menschen mit dem guten Willen, die die Brücken zur friedlichen Zukunft der Völker bauen und gemeinsam mit der Kirche die Menschenwürde als großes Anliegen teilen.

Die Weihnachtsrundfunkbotschaft von Pius XII war ein heftiger Schrei der Verzweiflung aus den Trümmern der kriegerischen Zerstörungen, in denen die Menschenwürde ihre Bedeutung ganz verloren schien. Sie vermittelte aber auch die starke Hoffnung, die die Weihnachtsbotschaft in die Welt bringt und die Sorge der Kirche, die sich mit der Menschheit in der schwierigsten Krise solidarisiert hat.

Zu der Zeit, in der die Massenvernichtungen schreckliche Realität war, hatte die Diskussion über die Todesstrafe keine Priorität. Das ist aber kein Wunder, da in jener Zeit die Anwendung der Todesstrafe durch den monströsen Genozid noch weit übertroffen wurde. Die

⁸³Vgl. Papst Pius XII, RUNDFUNKBOTSCHAFT PIUS XII. ÜBER DEMOKRATIE UND WELTFRIEDEN am 24. Dezember 1944 [Stand 24.6.2018, URL: www.iupax.at/fileadmin/documents/pdf_soziallehre/1944-pius-xii-weihnachtsrundfunkbotschaft.pdf]

⁸⁴Vgl. Papst Pius XII, RUNDFUNKBOTSCHAFT PIUS XII. ÜBER DEMOKRATIE UND WELTFRIEDEN am 24. Dezember 1944 [Stand 24.6.2018, URL: www.iupax.at/fileadmin/documents/pdf_soziallehre/1944-pius-xii-weihnachtsrundfunkbotschaft.pdf]

Exekutionen wurden tagtäglich massenhaft, außerhalb jeglichen rechtlichen Rahmens mit dem Ziel eines Völkermordes durchgeführt.

Die Bemühungen der Päpste Pius XI und seines Nachfolgers Pius XII in den herausforderndsten Zeiten vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg waren von besonderer Bedeutung für die Proklamation der Menschenrechte und waren richtungsweisend für die Zukunft, in der sich die Schrecken eines Krieges nicht wiederholen dürfen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges begann der lange Weg des Wiederaufbaus der kriegszerstörten Länder und die Bemühungen um die Wiederherstellung eines stabilen Weltfriedens. Um diesen Auftrag erfolgreicher zu erfüllen, wurde 1945 die Organisation der Vereinten Nationen gegründet.⁸⁵

Gemäß dem Kurs von Pius XII und seinen Bemühungen für Gerechtigkeit und Frieden unter den Völkern, arbeitete auch sein Nachfolger Papst Johannes XXIII weiter, der in seiner Enzyklika „Pacem in terris“ (Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit) die Bedeutung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen (1948) hervorhob. In dieser Erklärung der UN erkannte der Papst die große Wichtigkeit, weil: „Die Würde der Person ist für alle Menschen feierlich anerkannt, und es werden jedem Menschen die Rechte zugesprochen, die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Sittlichkeit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben, ein menschenwürdiges Dasein zu führen.“⁸⁶

Johannes XXIII hatte großes Vertrauen in die Tätigkeit der UN und war überzeugt, dass nur durch eine weltweite und starke Organisation das Gemeinwohl aller Völker in der modernen Welt ausreichend schützen kann. Eine solche universale politische Gemeinschaft, deren Macht überall auf der Welt gelten soll, wird zu einem friedlichen Zusammenleben führen.

Diese neue Situation, in der die Völker immer mehr aufeinander angewiesen sind und die Probleme internationale Dimensionen bekamen, musste auch die Kirche den Blick auf die gesamte Menschheit öffnen. Sie stand vor neuen Herausforderungen, die mehr Zugang zum Menschen und seinen Bedürfnissen verlangten.

⁸⁵Genauerer über die Organisation der UN und ihrer Tätigkeit im Kapitel 3.1.1.

⁸⁶Johannes P.P. XXIII, Enzyklika „Pacem in terris“ [Online- Dokument, Stand: 26.6.2018. URL:

http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.html]

Die Notwendigkeit von Reformen in der Kirche während des Pontifikats von Johannes XXIII führte schließlich dazu, dass 1962 das Zweite Vatikanische Konzil mit großen Erwartungen eröffnet wurde.

2.2. Das Zweite Vatikanische Konzil (1962- 1965)

Die enorme Wichtigkeit des Zweiten Vatikanischen Konzils drücken die Worte von Johannes Paul II in einem Interview sehr deutlich aus: „Das II. Vatikanische Konzil ist ein großes Geschenk für die Kirche und für all jene gewesen, die daran teilgenommen haben. Es war ein Geschenk für die ganze Menschheitsfamilie, eine Gabe für uns alle.“⁸⁷

Mit dem Zweiten Vatikanum öffnet sich die Kirche den gegenwärtigen Problemen des Menschen. Es war das erste Konzil, das sich mehr mit pastoralen als dogmatischen Problemen auseinandergesetzt hat. Das Bewusstsein der Kirche, die Tatsache des schnellen Wachstums und die rasche Veränderungen in der Gesellschaft, hat sie bewogen, die Welt in ihren geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten genauer zu betrachten und zu akzeptieren. In ihrer Offenheit zu den aktuellen Problemen des Menschen hat die Kirche Bereitschaft gezeigt, den Menschen bei den ständigen Veränderungen in der Gesellschaft Unterstützung zu leisten. Gleichzeitig öffnet sich die Kirche für die Hilfe, die sie von der Welt braucht, was auch zum gegenseitigen Verständnis beitragen soll.

In diesem Kontext der gegenseitigen Unterstützung betont die Kirche die große Wichtigkeit der Menschenwürde als Gewährleistung für die richtige Stellung des Menschen in gesellschaftlich- wirtschaftlichen Prozessen als Individuum und als Teil der modernen Gesellschaft.

Unter den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils, die sich besonders mit der Thematik der Menschenwürde befassen, ist die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt dieser Zeit „Gaudium et Spes“ (GS). Im ersten Teil wird die Lehre über den Menschen und über die Welt, in der der Mensch eingefügt ist, entwickelt. In diesem Kontext bestimmt die Kirche auch ihre Position zum Menschen und zur Welt. Die Aspekte des heutigen Lebens mit ihren Fragen und Problemen wurden im zweiten Teil behandelt. Es wird dabei betont, dass alle Probleme, Ängste und Trauer der Menschen gleichzeitig auch die Probleme der Kirche sind. Das drückt die innigste Verbindung der Kirche mit der ganzen Menschheit aus.

⁸⁷ Johannes Paul II, *Die Schwelle der Hoffnung überschreiten*, herausgegeben von Vittorio Messori, Hoffmann und Campe, Hamburg, 1994, S. 184

Das Dokument streicht die großen Gegensätze der heutigen Menschheit (Stärke und Schwäche; Fortschritt und Rückschritt; Brüderlichkeit und Hass) hervor. Diese Ungleichheiten spürt der Mensch auch in sich, leidet unter ihrer Aufteilung und gerät in die Falle des praktischen Materialismus, der anscheinend alle Wünsche des Herzens erfüllt, aber eigentlich nur die Seele verwüstet.

Als Ausweg von Sinnlosigkeit und Desorientierung bietet die Kirche das Mysterium der Auferweckung Christi, das Kraft und Licht dem menschlichen Geist geben kann. Der auferstandene Christ ist der Schlüssel, der Mittelpunkt und das Ziel der ganzen menschlichen Geschichte.⁸⁸ In dem Mysterium Christi liegt die Lösung für die wichtigsten Fragen unserer Zeit.

In den vorher erwähnten Gegensätzen in der Welt wird der Mensch manchmal als absoluter Maßstab überschätzt oder, im Gegensatz, ganz abgewertet. Die Kirche will durch die Pastoralconstitution auf die Würde und Berufung des Menschen erinnern. Seine Würde und Berufung gibt ihm Gott, der ihn nach seinem Bild geschaffen hat (Gen 1,26) Aber der Mensch steht gleich seit Anfang der Geschichte unter dem Einfluss des Bösen. Diese Neigung zum Bösen führt zu vielem Übel in ihm selbst. Sein ganzes Leben läuft im Kampf zwischen Gut und Böse. Da der Mensch selbst nicht fähig ist, allein gegen die Angriffe des Bösen zurechtzukommen, bekommt er die Kraft von dem Herrn, der unter uns gekommen ist, um die Menschheit aus der Knechtschaft der Sünde zu befreien.⁸⁹ Durch die Offenbarung bekommt die Berufung des Menschen seine letzte Begründung.

Seine leibliche Verfasstheit ist Mittel auf dem Weg zum Ziel - zum freien Lob des Schöpfers. Deswegen darf der Mensch den Körper nicht verachten, sondern als Sitz der Menschenwürde und unsterblichen Seele pflegen.

Der Mensch wird von seinem Schöpfer mit Vernunft begabt und frei in die Gesellschaft gestellt. Er hat seine irdischen Aufgaben in der Gesellschaft, und durch die eschatologische Hoffnung bekommt die Motivation zur Erfüllung dieser Aufgaben zusätzliche Halt und Stütze. Die Förderung der Gemeinschaft unter den Personen kann ohne gegenseitige Ehrfurcht gegenüber ihrer geistlichen Würde nicht erfolgreich sein. Die christliche Offenbarung leistet große Hilfe bei einem tieferen Verständnis der Gesetze des gesellschaftlichen Lebens.

⁸⁸Vgl. GS 10,2

⁸⁹Vgl. GS 13,2

Da die christliche Lehre über die Gesellschaft ausführlich in den Dokumenten des kirchlichen Lehramtes vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil ausgelegt wurde, erwähnt und betont das Konzil nur die wichtigsten Wahrheiten im Lichte der Offenbarung: die väterliche Sorge Gottes will, dass alle Menschen eine Familie bilden und miteinander brüderlich umgehen.

Die Liebe zu Gott und zum Nächsten ist gemäß der Heiligen Schrift das größte Gebot, und in der Pastoralkonstitution wird betont, dass dieses Gebot in der modernen Gesellschaft, in welcher die Menschen immer mehr voneinander abhängig sind, noch größere Bedeutung zukommt.

Der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachstum der Gesellschaft sind voneinander abhängig. Der Grund, Träger und Ziel aller Institutionen, muss immer die menschliche Person sein.⁹⁰

Wegen immer stärkerer Abhängigkeit in der Gesellschaft muss jede Gruppe die Bedürfnisse und rechtmäßigen Bestrebungen anderer Gruppen beachten und auf das Gemeinwohl der ganzen Menschheit Rücksicht nehmen, wie schon Papst Johannes XXIII in seiner Enzyklika *ŃMater et Magistra* darauf aufmerksam macht und *ŃGaudium und Spes* noch einmal diese Notwendigkeit unterstreicht.

Die Menschheit wird im Bewusstsein gestärkt, dass Menschenwürde, Rechte und Pflichten allgemein und unverletzlich sind.

Die gesellschaftliche Ordnung muss dem Wohl der Menschen dienen und nicht umgekehrt. Diese Ordnung soll auf Wahrheit und Gerechtigkeit aufgebaut sein und ständig durch die Liebe lebendig gemacht werden.

Das Konzil schärft die Achtung gegenüber der menschlichen Person ohne Ausnahme. Die Armen, Alten, alle zu Unrecht Geachteten dürfen nicht vernachlässigt oder schlechter behandelt werden. Dafür wird in GS das Wort Jesu in Erinnerung gerufen: *ŃSolange ihr einem von diesen meinen geringsten Brüdern [etwas zugute] getan habt, habt ihr [es] mir [zugute] getan.Ń (Mt 25,40)*

Alles was dem Leben widerspricht: jede Art der Mord, Völkermord, Abtreibungen, Euthanasie und Selbstmord; alles was Unantastbarkeit der Person schadet: Verstümmelungen, Foltern des Körpers und der Seele; was die menschliche Würde verletzt: unmenschliche

⁹⁰Vgl. GS 25,1

Lebensbedingungen, willkürliche Einkerkungen, Deportationen, Sklaverei, Prostitution, Handel mit Frauen und Jugendlichen und anderes Derartiges erklärt die Konstitution als Schande für die menschliche Zivilisation und als Widerspruch zur Ehre des Schöpfers.⁹¹

Die grundlegende Gleichheit unter allen Menschen muss immer mehr anerkannt sein, weil alle nach dem Bild Gottes geschaffen sind und über dieselbe Natur verfügen. Daraus folgt, dass alle Menschen die gleiche Würde besitzen sollten. Alle Institutionen sollen sich bemühen, das zu ermöglichen. Die grundlegenden Rechte der Menschen sollen unter jeder politischen Regierung gesichert werden.

Mit Bedauern wird festgestellt, dass nicht überall auf der Welt die Grundrechte der Menschen gesichert sind, was nicht im Einklang mit Sozialgerechtigkeit, Menschenwürde und internationalem Frieden steht.

Da die Kirche das gleiche irdische Schicksal mit den Menschen durchlebt, bemüht sie sich in der Heilung und Schutz der Menschenwürde vor allen Veränderungen und Stellungen in der Gesellschaft, die die Würde des Menschen verachten und erniedrigen oder im Gegenteil zu hoch positionieren.

Der Schutz der Rechte der Person ist notwendig, um ein Gemeinwohl zu erreichen und zu erhalten, was die eigentliche Aufgabe der politischen Gemeinschaft ist. Die Individuen und verschiedene Gruppierungen sind nicht stark genug, um allein das Gemeinwohl zu realisieren. Dafür ist eine internationale Zusammenarbeit mittels internationalen Institutionen notwendig.

Das Thema des Gemeinwohls wird auch in anderen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils behandelt. So wird in der Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimus educationis* betont, dass die Familie die erste Schule der Tugenden ist, die eine Gesellschaft braucht. In der Familie erwerben die Kinder die erste Erfahrung über eine gesunde Gemeinschaft und Kirche, über die die Kinder allmählich in die Gesellschaft und in das Volk Gottes eingeführt werden.⁹² In der wichtigen Aufgabe der Familie braucht sie die Hilfe der ganzen Gesellschaft. Außer den Rechten und Pflichten der Familie und anderen Erzieher, kommen noch die Rechte und Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft hinzu, wenn das für das Gemeinwohl erforderlich ist.

⁹¹Vgl. GS 27,3

⁹²Vgl. GE 3,1

Die Erklärung „Gravissimus educationis“ (GE) betont auch die Bemühung und die Sorge der Kirche um die erzieherische Aufgabe und bietet alle Hilfsmittel wie die katechetische Ausbildung, die zu einer bewussten und aktiven Teilnahme in der Gesellschaft die junge Generation stärken kann.

Über die Würde des Menschen und seinen Rechten äußert sich wiederum die Kirche in der Erklärung über die religiöse Freiheit „Dignitatis humanae“ (DH). Es wird festgestellt, dass die Menschen ihrer Würde in unserer Zeit immer mehr bewusst sind und immer mehr ihre verantwortliche Freiheit gebrauchen möchten.

Der Schutz der Menschenrechte ist die Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung des Gemeinwohls. Deswegen besteht die wichtige Pflicht der staatlichen Gewalt, durch gerechte Gesetze den Schutz der Menschenrechte zu fördern, so dass die Bürger die Güte der Gerechtigkeit und des Friedens in der Gesellschaft genießen können.⁹³

In Erfüllung ihrer Rechte sind die Individuen und die gesellschaftlichen Gruppen durch das sittliche Gesetz verpflichtet, auf die Rechte anderer und auf das Gemeinwohl aller Rücksicht zu nehmen. Auf diese Weise kann man näher zu einem öffentlichen Frieden und dem geordneten Zusammenleben in wahrer Gerechtigkeit gelangen. Das alles bildet die Grundlage des Gemeinwohles.

Die Vatikanische Synode ermahnt durch diese Erklärung alle, die Verantwortung in der Erziehung tragen und sich darum zu bemühen, Menschen so zu formen, dass sie der rechtmäßigen Autorität gehorchen, die echte Freiheit lieben und ihre Tätigkeiten mit Verantwortung gestalten. Alles, was wahr und gerecht ist, soll Ziel der Bestrebungen sein.

Zusammenfassend betrachtet kommen in allen drei analysierten Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils (GS, GE und DH) die wichtigsten gemeinsamen Punkte vor:

- die unbestrittene Menschenwürde, die ihre Quelle und ihr Ziel in Gott hat, der den Menschen nach seinem Bild geschaffen hat und der einzige Herr des Lebens ist;
- der notwendige Schutz der Menschenrechte als Voraussetzung für die Herstellung und Förderung des Gemeinwohles und die klare Verurteilung von allen Praktiken, die die Erfüllung dieser Ziele zerstören (jede Art der Mord, Völkermord, Abtreibungen,

⁹³Vgl. DH 6

Euthanasie, Selbstmord, willkürliche Einkerkerungen, Deportationen, Sklaverei, Prostitution, Handel mit Frauen und Jugendlichen, Foltern, Verstümmelung);

- die gesellschaftliche Ordnung ist für das Wohl des Menschen geschaffen und nicht umgekehrt.

Obwohl die Problematik der Todesstrafe in den Dokumenten nicht direkt erwähnt oder verurteilt worden ist, werden die Voraussetzungen dafür Grund gelegt.

Durch das Zweite Vatikanum erlebt die Kirche eine große Wende. Sie öffnet sich dem Menschen, seinen Problemen und den Herausforderungen der modernen Welt, in der er lebt. Von der doktrinalen-dogmatischen Ebene bewegt sich die Kirche mehr in Richtung praktischer-pastoraler Ebene. Dadurch kommt sie dem Menschen näher und wird immer mehr für den Schutz seiner Würde sensibilisiert.

Diesen Kurs des Dialogs mit der Menschheit und der Beteiligung an ihren wachsenden Herausforderungen, der mit dem Konzil in sechziger Jahren des 20. Jh begonnen hat, folgt die Kirche ununterbrochen weiter und sucht ständig aktuelle und effektive Lösungen für den Menschen als soziales und auch als religiöses Wesen.

Dreißig Jahre nach dem großen Wendepunkt veröffentlicht die Kirche ihre zusammenfassende Lehre im Katechismus der Katholischen Kirche, wo wieder das Thema Menschenwürde und Gemeinwohl behandelt werden.

Das Gemeinwohl wird auch in Zusammenhang mit verschiedenen Strafarten gebracht, und in diesem Kontext wird auch die Todesstrafe als ultimative Lösung im Schutz des Gemeinwohles thematisiert. Wie sie in dem Katechismus betrachtet und gerechtfertigt wird, beleuchtet das nächste Kapitel.

3. Die Einstellung zur Todesstrafe im Katechismus der Katholischen Kirche

Der am 25. Juni 1992 vom Papst Johannes Paul II approbierte Katechismus der Katholischen Kirche (KKK), wurde am 11. Oktober (dreißig Jahre nach der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils) durch die Apostolische Konstitution „Fidei Depositum“ zu Veröffentlichung angeordnet.

Hinter dem KKK stecken sechsjährige intensivste Diskussion und fundierte Kooperation unter der Aufsicht der Kommission der zwölf Kardinäle und Bischöfe mit Kardinal Ratzinger an der Spitze.

Im KKK werden der Glaube der Kirche und die katholische Lehre aufgrund der Heiligen Schrift, der apostolischen Überlieferung und des kirchlichen Lehramtes dargelegt. In Form eines Nachschlagewerkes sind im KKK alle Grundfragen des römisch-katholischen Glaubens beinhaltet.

Diese Zusammenfassung der gesamten katholischen Lehre dient als Ausgangspunkt und Vorlage für alle Katechismen und Handbücher, die regional vorbereitet wurden.

Einerseits akzeptiert der KKK die traditionelle Einteilung des *„Catechismus Romanus“* (Römischer Katechismus), der im Auftrag des Papstes Pius V nach dem Beschluss des Trienter Konzils 1566 herausgegeben wurde. Andererseits wird der Inhalt auf neue Weise erklärt.

Der KKK ist in Prolog (1-25) und vier Teile gegliedert: Das Glaubensbekenntnis (Glaube), Die Feier des christlichen Mysteriums (Sakramente), Das Leben in Christus (Moral), Das christliche Gebet (Gebetsleben).

Für die Problematik der Todesstrafe ist der dritte Teil *„Über das Leben in Christus“* relevant. In diesem Teil werden die moraltheologischen Fragen (Freiheit, Gewissen, Sünde), Soziallehre der Kirche (Zehn Gebote, Gnade und Rechtfertigung) thematisiert.

Gleich am Beginn des dritten Teils steht die Aufforderung: *„Christ, erkenne deine Würde! Du bist der göttlichen Natur teilhaftig geworden [...] lebe nicht unter deiner Würde.“*⁹⁴

Die Wurzel der Würde des Menschen liegt in der Erschaffung nach Gottes Bild und Ähnlichkeit.⁹⁵ Kennzeichen der Gottebenbildlichkeit des Menschen ist seine Freiheit. Diese Freiheit hat der Mensch schon am Anfang seiner Geschichte missbraucht, aber das Leiden Christi hat wieder hergestellt, was der Mensch beschädigt hat.

Die Gesellschaft soll den Menschen ermöglichen, dass sie nach ihrer Würde leben können. Die Beachtung der Menschenwürde ist die Voraussetzung für die soziale Gerechtigkeit.⁹⁶ Bei

⁹⁴ KKK, 1691

⁹⁵ Vgl. KKK, 1700

⁹⁶ Vgl. KKK, 1929

der Achtung der menschlichen Person soll man keine Unterschiede machen. Es wird betont, dass auch diejenigen, die anders handeln oder denken als die Christen, auch als die Nächsten im Sinne der Lehre Christi aufgenommen werden müssen.

Die Einstellung zur Todesstrafe wird explizit im zweiten Kapitel, Artikel 5, im Kontext des fünften Gebotes: „Du sollst nicht töten“ (Ex 20,13) formuliert.

Nachdem die Heiligkeit des menschlichen Lebens und seine besondere Beziehung zu seinem Schöpfer als sein Ziel bekräftigt wird, ist deutlich, dass nur Gott der Herr des Lebens von Anfang bis zum Ende ist. Deswegen darf niemand und niemals ein unschuldiges menschliches Leben direkt zerstört werden.⁹⁷

Als Bekräftigung dazu wird aus dem Alten Testament die Geschichte vom Kain und Abel zitiert, in der es um den Brudermord geht (Gen 4, 10-11), der in der Verfluchung und Verbannung Kains resultiert. Eine zweite zitierte Stelle (Gen 9, 5-6) spricht von der Rechenschaft, die Gott für das vergossene Blut eines Unschuldigen fordert. Das alttestamentliche Begreifen des Blutes als Sitz des Lebens soll für alle Zeiten in der Lehre der Kirche präsent sein.

Als Erweiterung des alttestamentlichen Gebotes „Du sollst nicht töten“ kommt aus dem Neuen Testament die Bergpredigt (Mt 5, 21) mit dem Verbot des Zorns, des Hasses und der Rache dazu. Als Höhepunkt wird das Gebot der Feindesliebe als ganz neue Dimension der Lehre Jesu erwähnt und in den Katechismus als Richtlinie aufgenommen.

Das absolute Verbot des Tötens gilt im Fall der Notwehr nicht, weil die Verteidigung des eigenen Lebens legitim ist, auch wenn die Verteidigung mit dem Tod des Angreifers endet.⁹⁸

Die Liebe zu sich selbst bleibt ein Grundprinzip der Sittenlehre.⁹⁹ Nur wenn die Gewalt größer ist als für die Verteidigung des eigenen Lebens notwendig wäre, ist das Töten erlaubt.

Was die Todesstrafe betrifft, so hält der Katechismus fest:

⁹⁷Vgl. KKK, 2258

⁹⁸Werner Wolbert analysiert in seinem Artikel: „Welches Leben ist unantastbar?“ die Problematik der verschiedenen Begründungen der Notwehr und wie sie sich zueinander verhalten, was seiner Meinung nach im KKK offen geblieben ist. Besonders interessant finde ich die Frage, die Werner Wolbert in Bezug auf den natürlichen Selbsterhaltungstrieb als Notwehrgrund stellt: könnte ich dann nicht auch jemanden töten, der eine tödliche ansteckende Krankheit hat und aus seiner Nahe nicht weg kommen kann? (Werner Wolbert, Welches Leben ist unantastbar?, Theologie und Glaube, 87. Jahrgang (1997), Ferdinand Schöningh, Paderborn, S. 232

⁹⁹Vgl. KKK, 2264

Der Angreifer muss so bestraft werden, dass er nicht mehr das Gemeinwohl der Gesellschaft gefährden kann. Deswegen anerkennt die Lehre der Kirche die Rechtmäßigkeit des Rechtes nach der Schwere des Verbrechens, angemessene Strafen zu verhängen. Die Todesstrafe ist in schwerwiegenden Fällen nicht ausgeschlossen.¹⁰⁰

Die erste Aufgabe der Strafe nach der Lehre des Katechismus ist die durch ein Verbrechen verursachte Unordnung wiedergutzumachen. Im Falle, dass sie von dem Schuldigen willig angenommen wird, gilt sie für ihn als Sühne. Die Strafe soll die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen schützen.¹⁰¹ Die heilende Wirkung der Strafe ist auch eine wichtige Komponente der Strafe, die der Katechismus erwähnt und sich auf Lk 23, 40-43 bezieht. Einer der Verbrecher, der neben Jesus am Kreuz hing, erkannte und bereute seine Untat. Er wurde deswegen von Jesus ins ewige Leben eingeladen.

Im Schlusswort über Strafe und Gemeinwohl wird im KKK noch einmal betont, dass die unblutigen Mittel Vorrang zum Schutz der Personen und des Gemeinwohls haben. Da diese Mittel der Menschenwürde angemessener sind und besser dem Gemeinwohl entsprechen, sollte sich die Autorität an solche Maßnahmen halten und nicht das Leben des Menschen vernichten.

Obwohl der Katechismus der Katholischen Kirche in erster Linie die unbestrittene Würdigkeit des Lebens, die ihre Quelle in Gott hat, betont, wird die Todesstrafe als Notlösung für die Fälle, in denen die anderen Mittel nicht für den Schutz des Gemeinwohls ausreichend sind, zugelassen.

Im weiteren Verlauf betont die Lehre der Kirche im Katechismus mehrere Funktionen der Strafe: Die wichtigste dabei ist die Wiederherstellung der Ordnung, danach die Sicherheit der Personen zu gewährleisten und erst dann ist die Besserung des Verbrechers.

Im Falle der Todesstrafe ist die Funktion der Besserung nicht realisierbar, weil der Betroffene diese Möglichkeit nicht bekommt. Dem zum Tod Verurteilten bleibt noch die Möglichkeit der Versöhnung mit Gott durch Erkenntnis und Reue für seine Untat, aber nicht mehr in seinem irdischen Leben.

¹⁰⁰Vgl. KKK, 2266

¹⁰¹In diesen Stellungnahmen folgt die Lehre der Katholischen Kirche die Lehre vom Thomas von Aquin, die im Kapitel über Mittelalter erwähnt wurde

Die weiteren Aspekte, die meiner Meinung nach im Katechismus nicht geklärt sind, sind folgende: Wenn Gott der Herr des Lebens von seinem Anfang bis zum Ende ist, was im Katechismus klar und deutlich steht, stellt sich die Frage, warum nur ein unschuldiges Leben im absoluten Schutz Gottes bleibt und über das Leben eines Verbrechers ein anderer Mensch (Richter / weltliche Macht) entscheiden darf. Kann die Schuld eines Menschen die Würdigkeit seines Lebens so gefährden, dass sein Leben nicht mehr von Gott als seinem Schöpfer geschützt sein soll, sondern der menschlichen Entscheidung über Leben oder Tod unterliegt?

Selbst die Begrifflichkeit von öschuldig/unschuldigö ist nicht so eindeutig, wie sie vielleicht im ersten Moment erscheinen mag. Werner Wolbert konstatiert in seinem Artikel: öWelches Leben ist unantastbar?ö, dass die Unterscheidung zwischen einem schuldigen und unschuldigen Menschen im Falle des gerechten Krieges nicht einfach ist. In dem Fall kann man sich nicht nach Kriterien orientieren, die im zivilen Bereich für die Feststellung der Schuld und Verhängung der Todesstrafe gelten: das ist eine strafbare Handlung und die entsprechende Intention (Wille) des Menschen. Nach diesen Kriterien wären alle, die an einem Angriffskrieg teilnehmen, als Schuldige zu bezeichnen.¹⁰² In diesem Kontext bringt Wolbert noch weitere Problemstellungen ein: Ist ein UNO-Soldat ein Schuldiger? Soll man die Arbeiter in einer Rüstungsfabrik, die Sanitäter und diejenigen, die für die Ernährung und Kleidung von Soldaten sorgen, als schuldig oder unschuldig klassifizieren?

Die erwähnten Problemstellungen lassen eine eindeutige Interpretation des Begriffes öschuldigö nicht zu, sondern verlangen einen differenzierteren Zugang, was im KKK nicht präzisiert wird.

Eine weitere Fragestellung betrifft das Gemeinwohl, dessen Schutz als Argument für die Zulassung der Todesstrafe in schwerwiegenden Fällen im Katechismus vorkommt. Man könnte die folgende Frage aufwerfen: Ist das wirklich noch im Sinne des Gemeinwohls, wenn die einzelnen Glieder der Gesellschaft ihrer Würde ungeachtet doch zum Tod verurteilt werden, obwohl nach der Lehre der Kirche das Gemeinwohl auf dem Wohl einzelner Individuen beruht?

Aus dem Text im Katechismus, der sich auf das Gemeinwohl und die Strafe bezieht, wird klar, dass in der Zeit der Entstehung des Katechismus die Kirche noch immer nicht bereit war, die Todesstrafe als Verletzung der Menschenwürde zu erklären.

¹⁰² Wolbert, W., *Welches Leben ist unantastbar?*, *Theologie und Glaube*, 87. Jahrgang (1997), Ferdinand Schöningh, Paderborn, S. 227

Obwohl die Person als letztes Ziel der Gesellschaft vorgestellt wird und die Gesellschaft auf die Person hingeeordnet ist, wird der Schuldige noch immer auf der Linie von Thomas von Aquin als ein schlaues Glied des Körpers betrachtet, das man für die Rettung des Körpers (Gesellschaft) entfernen muss.

Die offenen Fragen im Spannungsfeld zwischen der Menschenwürde des Gemeinwohles und der Todesstrafe, die im Katechismus noch als ein Störungselement der Menschenwürde aufgehoben bleibt, werden immer öfters das Thema der gegenwärtigen Autoritäten der Kirche. Seit der Entstehung des Katechismus mehren sich die Stimmen gegen die Todesstrafe innerhalb der Kirche.

Die Toleranz des Katechismus bezüglich der Todesstrafe hat viele Erwartungen unerfüllt gelassen. Es wurde nämlich erwartet, dass die Kirche dem zivilen Bereich das Recht auf die Todesstrafe kompromisslos ablehnen würde. Das passierte aber nicht.

Die Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter (ACAT), die sich über Konfessionsgrenzen hinaus engagiert, und hat 1993 öffentlich gegen die Legitimierung der Todesstrafe protestiert. Sie vertritt die Einstellung, dass die Todesstrafe eine schwere Verletzung des Grundrechtes aufs Leben ist, die keine Möglichkeit der Reue lässt und nicht rückgängig zu machen ist.¹⁰³

Die öffentliche Unzufriedenheit mit der Lösung der Problematik der Todesstrafe im Katechismus wirft die Frage auf: Wird der Text über die Todesstrafe im KKK geändert werden? Diese Fragestellung setzte die Überlegungen von Theologen und kirchlichen Autoritäten über die Umformulierung des Textes in Bewegung.

Den ersten bedeutenden Schritt in dieser Richtung hat Johannes Paul II durch seine Enzyklika *Evangelium vitae* (EV) über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens gesetzt.

Vor der Analyse von EV blicken wir in die Enzykliken von Papst Johannes Paul II., die dieser Enzyklika vorangegangen sind.

¹⁰³Vgl. Todesstrafe, [Online-Dokument, Stand 25.5.2018. URL: www.acat-deutschland.de/webseite_archiv/Todesstrafe.html,]

4. Die veränderten Betonungen in den Enzykliken vom Johannes Paulus II

Im ersten Jahr seines Pontifikats, 1979, betont der Papst in seiner Enzyklika *Redemptor Hominis* (RH), dass die Kirche bezüglich der Gefährdung des wahren Wohles des Menschen sensibler werden muss. Weltliche Regierungen macht er auf die Objektivität und Unverletzlichkeit der Menschenrechte besonders aufmerksam.

Im selben Jahr verteidigt der Papst in seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen die unbestrittenen Menschenrechte (an erster Stelle das Recht auf Leben). Dabei bezieht er sich auf die Rede von Papst Paul VI. Dieser hatte sich 14 Jahre vor ihm auch für die Heiligkeit und Unantastbarkeit des menschlichen Lebens eingesetzt.

Ein Jahr später (1980) analysiert Johannes Paul II in seiner Enzyklika *Dives in misericordia* (DM) das göttliche Erbarmen: die Situation in der modernen Welt, in der kein Platz für Erbarmen geblieben ist. Dadurch entfernt sich die Welt von seinem Schöpfer, in Christus geoffenbart, der der *Vater des Erbarmens* (2 Kor 1,3) ist. Er ist dem Menschen besonders nahe, wenn er leidet und in seiner Würde bedroht ist.

Am Beispiel der Parabel vom verlorenen Sohn (Lk 15,11-32), in der sich der Kontrast zwischen der Liebe des Vaters und der Verlorenheit und Sünde des Sohnes besonders stark offenbart, will der Papst darauf hinweisen, dass das *Menschsein* des verlorenen Sohnes dank des Erbarmens des Vaters gerettet wurde. Der Vater ist in seinem Erbarmen auf das Menschsein und auf die Würde des Sohnes orientiert. Ein Sohn hört nie auf, Sohn seines Vaters zu sein. Selbst wenn der Sohn, wie in diesem Beispiel, sich von seinem Vater trennt, ist die Liebe zu ihm nicht verloren.

Durch diese Parabel betont Papst Johannes Paul II, dass die Gottesliebe fähig ist, sich um jeden verlorenen Sohn zu kümmern und jedes menschliche Elend, vor allem das moralische Elend (die Sünde) zu überwinden. Seine barmherzige Liebe legt aus allen Formen des Übels in der Welt und in den Menschen das Gute frei.

Wenn man den Aspekt der erbarmenden Liebe Gottes zum Menschen, den Johannes Paul II in seiner Enzyklika *Dives in misericordia* betont, in Zusammenhang mit dem Thema Todesstrafe bringt, könnte sich die folgende Fragestellung ergeben: Ist nicht die Praxis der Todesstrafe in der Welt, in der es immer weniger Platz für erbarmende Liebe gibt, auch ein Hindernis in der Realisierung dieser Liebe bei den schwersten Verbrechern, die besonders intensiv der erbarmenden Liebe bedürftig sind? Selbst wenn der Mensch sich durch sein

Verbrechen von Gott sehr weit entfernt, hört die Gottesliebe zu ihm nicht auf, und damit bleibt seine Würde als Gottesgeschöpf aufrecht.

Noch viel expliziter widmet sich Johannes Paul II den ethischen Fragen: Mord an Unschuldigen, gerechte Verteidigung, Todesstrafe, Abortus, Sterbehilfe, Selbstmord und dem Zivilrecht im Zusammenhang mit diesen Themen in der Enzyklika *šEvangelium Vitaeš* über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (1995). In der Enzyklika werden die bekannten Inhalte auf starke, eindringliche, entschlossene und appellierende Weise ausgesprochen.

Die neuen Akzente und Motivationen sowie auch das Echo der Enzyklika werden wie folgt ausführlicher diskutiert.

4.1. Die Neuerungen im šEvangelium des Lebensš

In der Enzyklika sind die grundethischen Fragen durch vier Kapitel ausgelegt:

1. Die gegenwärtigen Bedrohungen des menschlichen Lebens
2. Die christliche Botschaft über das Leben
3. Das heilige Gesetz Gottes šDu sollst nicht tötenš und schließlich wird im letzten Kapitel
4. die neue Kultur des Lebens thematisiert.

Der Papst beginnt seine Enzyklika mit der frohen Botschaft der Geburt des Erlösers und als Kern für den Erlösungsauftrag zitiert er die Worte Jesu: šIch bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle habenš (Joh 10,10) Durch diese Botschaft gewinnen alle Aspekte des menschlichen Lebens ihre volle Bedeutung.¹⁰⁴

Die Lebensfülle, zu der der Mensch berufen ist, geht über seine irdische Existenz hinaus, aber gleichzeitig entdeckt sie ihre Größe und Kostbarkeit. Diesen Konstanten des menschlichen Lebens stehen verschiedene Bedrohungen gegenüber, die sich nach Ansicht des Papstes in der Gegenwart vermehren und verschärfen.

Neben alten bekannten Arten der Bedrohungen durch Hunger, Krankheiten, Gewalt und Kriege thematisiert er die neuen Gefahren für die Menschenwürde, die durch wissenschaftlich- technologischen Fortschritt möglich wurden. So werden im Namen der

¹⁰⁴Vgl. EV 1

Rechte auf individuelle Freiheit manche Verbrechen gegen das Leben in der Öffentlichkeit gerechtfertigt und mit der Beteiligung des staatlichen Gesundheitswesens durchgeführt. Dabei bezieht sich der Papst auf „das werdende und zu Ende gehende Leben“¹⁰⁵ Johannes Paul II betont, dass diese Praktiken gegen das Leben, denen volle Rechtmässigkeit zugestanden wird, auf einen tiefen moralischen Verfall hinweisen. Er stellt die Frage, wie es dazu gekommen ist, und als Antwort findet er die vielfältigen Faktoren, die zu diesem Zustand geführt haben. In erster Linie sind das die tiefe Kulturkrise, die Skepsis an den Fundamenten des Wissens und der Ethik, existentiellen und Beziehungsschwierigkeiten.

Es wird auf einen Widerspruch hingewiesen, der in jener Zeit entstand, als die Menschenrechte feierlich und öffentlich verkündet wurden, gleichzeitig aber wird das Grundrecht auf Leben vor der Geburt und vor dem Tod verweigert. Die Ursache dafür sieht der Papst in einem fehlgeleiteten Verständnis von Freiheit, in der das Individuum absolut aufgehoben und die Solidarität ganz vernachlässigt wird.

Die Unantastbarkeit des Lebens erwächst aus der Heiligkeit des Lebens und wird dem Herzen und dem Gewissen des Menschen eingegeben. In der Tiefe des Gewissens spürt der Mensch diese Unantastbarkeit des Lebens als etwas, was nicht ihm gehört, sondern Eigentum und Geschenk Gottes ist. Es wird ihm als ein Schatz und ein Talent anvertraut, den er nicht vergeuden darf, sondern verantwortlich verwalten soll.

In der Analyse des Gebotes „Du sollst nicht töten“ wird auf zwei Perspektiven hingewiesen: auf den negativen Inhalt, der die äußerste Grenze darstellt, die nicht überschritten sein darf, und den positiven Inhalt des absoluten Respektes vor dem Leben und seiner Förderung auf dem Weg der Liebe. Den Weg der Liebe zeigte Jesus durch seine Bekräftigung des alttestamentlichen Gebotes mit dem Gebot der Nächstenliebe: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Mk 12,31). Aus diesem Gebot wird ersichtlich, dass die Eigenliebe als Vergleichsbegriff dient und als Grundlage für die Legitimität der Selbstverteidigung genommen werden kann. Es gibt Situationen im Leben, in denen die Notwehr nicht nur ein Recht ist, sondern auch eine Verpflichtung werden kann. Dabei wird an die gedacht, die für das Leben von anderen, seiner Familie oder für das Gemeinwesen verantwortlich sind. In manchen Fällen geschieht es, dass der Versuch, den Angreifer unschädlich zu machen, zu seinem Tod führt. Dabei bleibt der Verteidiger unschuldig, wenn er nicht mehr Gewalt angewendet hat, als notwendig war.

¹⁰⁵Vgl. EV 11

In diesem Kontext bezieht sich der Papst auf das Thema Todesstrafe und weist auf die zunehmende Tendenz hin, die die begrenzte Anwendung oder komplette Abschaffung dieser Strafe fordert. Diese Forderung kommt sowohl von Seiten der Kirche als auch von der zivilen Gesellschaft. Eigentlich liegt es an der Strafjustiz, die Menschenwürde und damit letztendlich den Plan Gottes zu beachten.¹⁰⁶

Entsprechend der Richtlinie des Katechismus der katholischen Kirche erwähnt Johannes Paul II als die erste Aufgabe der Strafe, die durch Verbrechen verursachte Unordnung wiederherzustellen. Dem Schuldigen muss die öffentliche Autorität, als Bedingung für die Freilassung, eine angemessene Sühne zusprechen. Dadurch werden gleichzeitig mehrere Ziele erreicht: durch Verbrechen werden verletzte Rechte des Opfers oder der Gemeinschaft wiedergutmacht, die öffentliche Ordnung wird wiederhergestellt, die Sicherheit der Person gewährleistet, und der Schuldige bekommt Hilfe zur Besserung und Heilung. Ob alle diese Ziele erreicht werden, hängt vom Ausmaß und von der Art der Strafe ab. Deswegen muss die Strafe sorgfältig bemessen werden.

Den Grundsatz des Katechismus, in dem den unblutigen Mitteln absoluter Vorrang gegeben wird, bis sie das Leben des Menschen von dem Angreifer effektiv schützen können, lässt der Papst gelten. Wenn die unblutigen Mitteln im extremsten Fall nicht mehr reichen, ist die Verhängung der Todesstrafe legitim. Dabei macht er aber die Bemerkung, dass in solchen Fällen, in denen die Anwendung der Todesstrafe notwendig sein könnte, dank immer besserer Organisation des Strafwesens, praktisch sehr selten oder überhaupt nicht mehr vorkommen sollte.¹⁰⁷

In *šEvangelium vitae* wird ein Appell ausgesandt, um den Schutz jedes einzelnen Lebens konsequent zu bewahren. Das Leben eines jeden Menschen, schuldig oder nicht schuldig, muss in seiner Würde und Unantastbarkeit, die von Gott kommt, absolut respektiert und geschützt werden.

Der *šKultur des Todes*, die durch moderne medizinische Techniken immer mehr verbreitet ist, wird in der Enzyklika die *šKultur des Lebens* gegenübergestellt, die die Menschenwürde als höchsten Wert voraussetzt.

¹⁰⁶EV 56
¹⁰⁷EV 56

Bezüglich der Todesstrafe macht Johannes Paul II im Vergleich zu der ersten Ausgabe des Katechismus einen kleinen Schritt weiter in Richtung gegen diese Praxis. Wie der Katechismus läßt er auch die Hinrichtung als ultimative Lösung, wenn unblutige Mittel nicht reichen, gelten. Aber mit der Bemerkung, dass eine immer bessere Organisation des Strafwesens, die Anwendung der Todesstrafe ausschließen soll. Dadurch setzt der Papst den letzten Rechtfertigungsgrund für dieses Mittel praktisch außer Kraft.

4. 1. Auswirkung der Enzyklika auf den Katechismus der katholischen Kirche

Die neuen Akzente aus der Enzyklika *Evangelium vitae* wurden in die neue Ausgabe des Katechismus der katholischen Kirche aus dem Jahr 1997 aufgenommen. Im Unterschied zu der ersten Ausgabe des Katechismus aus dem Jahr 1992, in der die Problematik der Todesstrafe nur durch die Behauptung, dass in schwerwiegenden Fällen die Todesstrafe nicht ausgeschlossen ist (KKK 2266) vorkommt, wird in der neuen Ausgabe etwas ausführlicher im Sinne des *Evangelium vitae* thematisiert:

In der ersten Ausgabe des Katechismus wurde nur die Voraussetzung des schwerwiegenden Falles thematisiert. In der neuen Ausgabe wird die ganze Sicherheit über die Identität und Verantwortung des Schuldigen als Voraussetzung für die eventuelle Verhängung der Todesstrafe dazu gefügt (*šwenn dies der einziggangbare Weg wäre*).¹⁰⁸

Außerdem wurde ein neuer Aspekt über die Todesstrafe in den Katechismus eingefügt, der aus der Enzyklika übernommen wurde: *šInfolge der Möglichkeiten, über die der Staat verfügt, um das Verbrechen wirksam zu unterdrücken und den Täter unschädlich zu machen, ohne ihm endgültig die Möglichkeit der Besserung zu nehmen, sind jedoch heute die Fälle, in denen die Beseitigung des Schuldigen absolut notwendig ist, schon sehr selten oder praktisch überhaupt nicht mehr gegeben*.¹⁰⁹

Obwohl die Todesstrafe in der neuen Ausgabe des Katechismus also noch immer nicht explizit für ein unerlaubtes Mittel erklärt wurde, hat die neue Formulierung das letzte Argument für die Verhängung der Hinrichtung fast ganz entkräftet.

¹⁰⁸KKK (1997) 2267

¹⁰⁹KKK (1997) 2267/EV 56

In der Praxis bedeutet das, dass die hochindustrialisierten Länder (wie z. B. USA, China) eigentlich genug wirksame Mittel haben sollten, die Gesellschaft vor den Verbrechen zu schützen, sie einem humanen Strafvollzug zuzuführen und somit die Anwendung der Todesstrafe nicht mehr in diesem Sinne rechtfertigen können.

Da die Einstellung zur Todesstrafe im *Evangelium vitae* und im Katechismus noch nicht zur direkten Formulierung gegen diese Strafpraxis gelangt ist, bleibt noch genug Raum für produktive Diskussionen.

In weiterer Folge wird versucht einen Überblick über die Diskussionen zu erhalten, die sich nach der Publizierung des Katechismus entfachten und über die weltweite Einsetzung der Bischöfe gegen die Vollziehung der Todesstrafe, die schon jahrzehntlang stattfindet.

5. Die Resonanz des Katechismus und klares *Nein* von Papst Franziskus zur Todesstrafe

Nach der katholischen Tradition, die im Katechismus enthalten ist, hat das menschliche Leben einen grundlegenden (aber nicht absoluten!) Wert. Die Kategorie des Absoluten ist für Gott reserviert, der dem Leben den Sinn und den Wert gibt und über Leben und Tod des Menschen entscheidet.

Die *Erlaubnis* zum Töten erteilt Gott an Menschen in drei Fällen: im defensiven Krieg, in der legitimen Verteidigung und von rechtmässigen Autoritäten mittels Todesstrafe in schwerwiegenden Fällen.

Dass der Katechismus die Todesstrafe nicht als widerrechtlich erklärte, erweckte starke Verwunderung in der Öffentlichkeit, die mit immer weniger Verständnis dieser Praxis begegnet, was im Katechismus nicht berücksichtigt wurde.

Nach der Veröffentlichung des Katechismus schloss sich der italienische Theologe Luigi Lorenzetti mit seiner These von einem *Hintergedanken* der päpstlichen Realpolitik verschiedenen Kommentaren an: *Der heilige Stuhl ist eigentlich gegen die Todesstrafe, kann das aber nicht offen sagen, um keinen religiös-diplomatischen Streit mit den Ländern vom*

Zaun zu brechen, die die Strafe noch in ihrem Gesetzbuch vorsehen, wie etwa die Vereinigten Staaten.¹¹⁰

Als Antwort auf den Kommentar schließt Kardinal Antonio Innocenti, einer der elf Mitglieder der Vorbereitungskommission, einen politischen Kompromiss aus und betont eine ausgeglichene Position im Katechismus, die sowohl die Tradition als auch die Sensibilisierung der Menschen in der Gegenwart berücksichtigt hat.

Seit den letzten Jahrzehnten nach der Veröffentlichung des Katechismus zeigt sich in der Praxis, dass Johannes Paul II und sein Nachfolger Benedikt XVI die Todesstrafe als unchristlich verurteilt haben. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz zwischen der Einstellung der beiden Päpste in der Praxis und dem Katechismus, bei dem allerdings beide mitgewirkt haben¹¹¹

Diese Diskrepanz verschärfte sich noch stärker mit dem Pontifikat Papst Franziskus (seit 2013), der sich in seiner Art und Weise noch viel offener und direkter über die Probleme der Gesellschaft und der Kirche äußert.

Sein entschlossener Einsatz gegen Todesstrafe war vom Beginn seines Pontifikats deutlich erkennbar.

Bei seiner apostolischen Reise nach Kuba und in die Vereinigten Staaten, im September 2015, hielt er eine Ansprache vor dem Kongress in Washington, in der er unter anderen Problemen der Gegenwart auch die Anwendung der Todesstrafe thematisierte. Nach der Erinnerung auf die goldene Regel: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen“ (Mt 7,12) schloß er seine Kritik an: „Die goldene Regel erinnert uns auch an unsere Verantwortung, menschliches Leben in jedem Stadium seiner Entwicklung zu schützen und zu verteidigen.“¹¹² Anschließend erklärte er, dass diese Einsicht ihn von Anfang seines Amtes an dazu bewegte, sich für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe auf verschiedenen Ebenen einzusetzen. Dabei wird er von der Überzeugung geführt „dass dieser Weg der Beste ist, denn jedes Leben ist unantastbar, jeder Mensch ist mit einer unveräußerlichen Würde begabt, und die

¹¹⁰ Das Zitat bringt Lucio Brunelli in seinem Artikel „Strafe in zwei Zeiten“, in Sierck, M., *Die Todesstrafe, Justitia et Pax*, 1993, S. 158

¹¹¹ Johannes Paul II hat den Katechismus in Auftrag gegeben und der damaliger Kardinal Ratzinger hat das Redaktionsteam geleitet

¹¹² Ansprache von Papst Franziskus (Besuch beim Kongress der Vereinigten Staaten), [Online-Dokument, Stand 20.6.2018 in https://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150924_usa-us-congress.html]

Gesellschaft kann aus der Rehabilitation derer, die aufgrund von Verbrechen verurteilt sind, nur Nutzen ziehen.¹¹³

Seine klare Einstellung gegen Todesstrafe und für die Option, dem Verbrecher neue Chance zu geben, kommt immer wieder in seinen Auftritten vor.

So thematisiert er wieder diese Problematik im Februar 2016 beim Angelusgebet auf dem Petrusplatz im Vatikan mit den Worten: „Die modernen Gesellschaften hätten die Möglichkeit, Verbrechen zu bekämpfen, ohne dem Verbrecher die Chance zur Umkehr zu nehmen.“¹¹⁴

In dieser Rede drückt der Papst auch seinen Optimismus aus, und er erkennt ein Zeichen der Hoffnung darin, dass die Öffentlichkeit sich zunehmend für die Abschaffung der Todesstrafe interessiert.

Da das Jahr 2016 zum „Jahr der Barmherzigkeit“ erklärt wurde, forderte er besonders von Katholiken eine mutige Geste, die darin besteht, niemanden in dem Jahr zum Tode zu verurteilen.

Die viel diskutierte Formulierung über die Todesstrafe im Katechismus thematisierte er am 12. 10. 2017¹¹⁵ vor der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Neuevangelisierung, die sich im Jahr 2017 mit dem Katechismus befasste. Dabei sprach er noch offener und direkter über seine Einstellung zur Todesstrafe und bezeichnete sie als „unzulässig“ und in „Gegensatz zum Evangelium“ stehend.¹¹⁶ Auch der Verurteilte verliert seiner Meinung nach seine Würde nicht, und diese Überlegungen fordern neue Formulierung im Katechismus, die angemessener und konsequenter dem Fortschritt, der Glaubenslehre und fortgeschrittenem Bewusstsein des Volkes entsprechen soll.

¹¹³ Ansprache von Papst Franziskus (Besuch beim Kongress der Vereinigten Staaten) in https://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150924_usa-us-congress.html

¹¹⁴ „Papst fordert weltweite Abschaffung der Todesstrafe“ in http://de.radiovaticana.va/news/2016/02/21/papst_%E2%80%9Ekeine_todesstrafe_im_heiligen_jahr%E2%80%9C_/1210231

¹¹⁵ Der Anlass für den Angriff auf die Todesstrafe war sehr passend: am Vortag war der „internationale Tag gegen die Todesstrafe“ begangen und am Mittwoch, 25 Jahre der Veröffentlichung des Katechismus.

¹¹⁶ Vgl. Artikel von Thomas Jansen: „Die Todesstrafe- Franziskus gegen Katechismus“ in www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/die-todesstrafe-franziskus-gegen-katechismus

Zu diesem Anlass erinnerte der Papst auch selbstkritisch daran, dass der Vatikan sich nicht weigerte, im 19. Jh die Todesstrafe zu vollziehen und sie erst 1969 durch Paul VI abgeschafft worden war.¹¹⁷ Auch aus diesem Grund darf die Kirche heute nicht zur Problematik der Todesstrafe neutral bleiben, weil das, nach der Meinung des Papstes, ihre Schuld noch vergrößern würde.

Sein Einsatz für die absolute Abschaffung der Todesstrafe steht nach Meinung des Papstes bisherigen kirchlichen Lehre entgegen, weil die Kirche sich immer konsequent für die Verteidigung der Menschenwürde (vom ersten Moment der Empfängnis bis zum natürlichen Tod) einsetzte. Es müssten demnach nur die alten Positionen verlassen werden, die im Gegensatz zum neuen Verständnis der christlichen Wahrheit erscheinen. Das Wort Gottes muss immer auf neue und verständliche Weise den Menschen angeboten werden.

Dementsprechend soll auch der Katechismus einerseits die Lehre der Kirche bewahren, aber andererseits eine lebensnahe Antwort anbieten. Der Papst betont, dass das Prinzip des Wachstums notwendig ist, und es soll in der Kirche angewendet werden, ohne Angst, dass die Lehre der Kirche dadurch gefährdet sein könnte. „Bewahren“ und „weitergehen“ sind zwei Aufgaben der Kirche, die sie parallel berücksichtigen und durchsetzen sollte.¹¹⁸ Dieser zweifachen Aufgabe soll auch im Katechismus befolgt werden, um ihn für immer neue Fragen der Menschen zu optimieren.

Bei derselben Tagung referierte unter anderen auch der heutige Erzbischof von Wien und damalige Redaktionssekretär des Katechismus, Kardinal Christoph Schönborn. Punkto Todesstrafe berichtete der Kardinal, dass bei der Entstehung des Katechismus Johannes Paul II für eine entscheidendere Ablehnung der Todesstrafe war, aber aus Rücksicht vor der überlieferten Lehre akzeptierte er schließlich die Formulierung der Kommission.¹¹⁹

Kardinal Schönborn stimmte auch damit überein, dass die Entwicklung des Bewusstseins nicht genug berücksichtigt worden sei, was neben Todesstrafe auch die Sklaverei und Folter

¹¹⁷ Giovanni Battista Bugatti, als Scharfrichter im Vatikan tätig, richtete zwischen 1797 und 1864 insgesamt 516 Verbrecher hin. Im Museo Criminologico kann man noch heute das Feilbeil anschauen, mit dem die Hinrichtungen durchgeführt wurden. 1870 fand letzte Hinrichtung im Vatikan unter Pius IX statt.

¹¹⁸ Vgl. Artikel, Papst: Todesstrafe steht im „Gegensatz zum Evangelium“ in <https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/papstfranziskus/article/60279.html>

¹¹⁹ Vgl. Artikel, Papst: Todesstrafe steht im „Gegensatz zum Evangelium“ in <https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/papstfranziskus/article/60279.html>

beträfe. In dieser Problematik war die Kirche seiner Meinung nach in der Vergangenheit auch nicht genug engagiert.

Franziskus geht sogar noch einen Schritt weiter und äußert sich über die lebenslange Haftstrafe als heimliche Todesstrafe, die man auch abschaffen sollte.

Bei der Tagung von 12.10.2017 wurde ein offenes und eindeutiges Nein zur Todesstrafe von Papst Franziskus in die Öffentlichkeit gesendet und dementsprechend der Auftrag an die Kirche erteilt, die Umformulierung des Absatzes über Todesstrafe im Katechismus zu tätigen. Dieses Nein, das schon lange indirekt von den letzten Päpsten und anderen kirchlichen Autoritäten in der Praxis existiert, will Papst Franziskus endlich offiziell auch in der Lehre der Kirche festgeschrieben haben. Das bedeutet eine Änderung im Katechismus der katholischen Kirche, dessen Aufgabe es auch ist, die kirchliche Lehre dem Volk noch näher zu bringen und auf neue Bedürfnisse in der Gesellschaft entsprechende Antworten zu geben.

Diese Umformulierung sollte die Diskrepanz zwischen der Praxis der Kirche gegen die Todesstrafe in den letzten Jahrzehnten und der Toleranz der Todesstrafe im Katechismus (bzw. in der Lehre der Kirche) endlich beseitigen.

Es zeigt sich immer mehr, dass die Kirche durch Papst Franziskus für diesen Schritt vorbereitet ist und ohne Angst vor irgendeinem Verlust oder Schaden für die kirchliche Lehre die Veränderung durchsetzen will.

Um klarer zu zeigen, dass der Einsatz gegen Todesstrafe in den letzten Jahrzehnten in der Praxis der Kirche immer stärker präsent war, wird nun ein Überblick über die Aktivitäten der Bischöfe in den USA und auf den Philippinen gegeben.

6. Die Erklärungen der nationalen Bischofskonferenzen gegen Todesstrafe

Da die Todesstrafe im Rechtssystem der Vereinigten Staaten tiefe Wurzeln hat und noch immer trotz Verbesserungen präsent ist (ausführlicher im Kapitel 4), haben die katholischen Bischöfe in den letzten Jahrzehnten den Widerspruch gegen diese grausame Praxis mehrmals wiederholt. Der Einsatz der Bischöfe kulminierte in einer Verlautbarung zur Todesstrafe, die die Nationale Katholische Bischofskonferenz 1980 veröffentlichte.

In der Verlautbarung betonen die Bischöfe, dass jedes menschliche Leben den einzigartigen Wert und unvergleichliche Würde hat.¹²⁰ Die Todesstrafe stehe im Widerspruch zu diesem unermesslichen Wert des Lebens und deswegen sollte sie abgeschafft werden.

Außer allgemeinen Äußerungen gegen die Todesstrafe setzen sich die Bischöfe in den Vereinigten Staaten in konkreten Fällen auch für die Verurteilten ein. So haben sie sich im Fall McVeight für eine Abmilderung der Strafe eingesetzt¹²¹

Bezüglich des Falles äußerte sich auch der Erzbischof von Indianapolis gegen Todesstrafe mit der Behauptung, dass sie mehr schadet als nützt, weil sie das Bedürfnis nach Rache stärkt. Erzbischof Buechlein schloss, dass die ehrenvollste Weise, der Opfer des Verbrechens von McVeigh zu gedenken, darin besteht, das Leben zu wählen, statt den Tod.¹²²

In der 2005 verabschiedeten Erklärung: „Kultur des Lebens und die Todesstrafe“ haben die Bischöfe in den USA die Anwendung der Todesstrafe verurteilt, weil sie die Spirale der Gewalt in der amerikanischen Gesellschaft weiter anheize, anstatt diese zu durchbrechen.¹²³ Die Bischöfe appellieren an alle Amerikaner, dass sie nicht weiter daran glauben sollten, man könne das Leben schützen, indem man es jemandem nimmt.¹²⁴

Im selben Jahr begrüßten die Bischöfe das Urteil des Obersten Gerichtshofes, der die Todesstrafe für minderjährige Straftäter als verfassungswidrig erklärt hat. Diese Entscheidung hat die Bischöfe in ihren langjährigen Bemühungen in dieser Richtung gestärkt.

¹²⁰ Artikel: Die Todesstrafe und die katholische Kirche in <https://de.zenit.org/articles/die-todesstrafe-und-die-katholische-kirche/>

¹²¹ 1995 passierte ein Bombenanschlag in Oklahoma City in dem 168 Menschen ums Leben gekommen sind und weitere 500 verletzt wurden. Timothy McVeight und Tery Nichols wurden zu Hauptverdächtigen erklärt, weil sie den Lastwagen gemietet haben auf dem die Bombe explodierte. Tery Nichols wurde auf lebenslange Strafe verurteilt und McVeight zum Tode. Der FBI gibt zu, dass sie mehr als 4000 Seiten Ermittlungsakten an die Verteidigung nicht übergeben hat. Nach mehreren Verschiebungen fand im Jahr 2001 die Hinrichtung von Timothy McVeith statt.

¹²² Artikel: Die Todesstrafe und die katholische Kirche in <https://de.zenit.org/articles/die-todesstrafe-und-die-katholische-kirche/>

¹²³ USA: Bischöfe fordern Abschaffung der Todesstrafe in <http://www.initiative-gegen-die-todesstrafe.de/nc/aktuelles/nachrichten/details/article/usa-bischoefe-fordern-abschaffung-der-todesstrafe.html>

¹²⁴ USA: Bischöfe fordern Abschaffung der Todesstrafe in <http://www.initiative-gegen-die-todesstrafe.de/nc/aktuelles/nachrichten/details/article/usa-bischoefe-fordern-abschaffung-der-todesstrafe.html>

Im vorigen Jahr unterstützten mehrere Bischöfe mit ihren Unterschriften die, von der Bewegung ›Catholic Mobilizing Network‹ initiierte, Petition in Washington. Die Bewegung vertritt die Position, dass die Todesstrafe für den Erhalt der öffentlichen Sicherheit nicht notwendig wäre und ein ›Versagen der amerikanischen Gesellschaft zeigt, Menschenwürde zu gewährleisten.‹¹²⁵

Ein weiteres Land, in dem sich die Bischöfe gegen die Todesstrafe eingesetzt haben, sind die Philippinen. Dort hatte Präsident Fidel Ramos 1992 die Wiedereinführung der Todesstrafe als politisches Ziel gesetzt.¹²⁶ Gegen diese Absicht veröffentlichte die Bischofskonferenz die Erklärung gegen Kapitalstrafe. Die Bischöfe bedauern in der Erklärung, dass die Gesellschaft mit der Wiedereinführung der Todesstrafe wieder einen Schritt zurück mache.

Nachdem die Todesstrafe im Jahr 2006 wieder abgeschafft wurde, stimmte das philippinische Parlament 2017 mit großer Mehrheit noch einmal für ihre Einführung. Der Beschluss traf auf scharfe Kritik der Öffentlichkeit und der Kirche. Die Bischofskonferenz mobilisierte die Priester, den 21 Tage dauernden ›Marsch gegen die Todesstrafe‹ zu unterstützen.

Die Vereinigten Staaten und Philippinen sind nicht die einzigen Länder, in denen sich die kirchlichen Autoritäten gegen Todesstrafe einsetzen. Diese Länder haben als Pars pro toto gedient, um zu zeigen, dass die Bemühungen gegen Todesstrafe ein fester Bestandteil der kirchlichen Tätigkeiten in der Welt sind.

Mit dem Überblick über die Aktivitäten von Bischöfen wird die Problematik der Todesstrafe aus kirchlich-theologischer Perspektive in dieser Arbeit zu Ende gebracht. Schließlich kann man feststellen, dass sich die Einstellung der Kirche zu dieser Problematik historisch von extremer Ablehnung (vor der konstantinischen Wende) bis zu großer Toleranz (nach der Wende) bewegte. Diese Toleranz gegenüber der Todesstrafe hat im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ihren Höhepunkt erreicht und hat sich sogar teilweise in massiver

¹²⁵ USA: Bischöfe unterschreiben Petition gegen Todesstrafe in http://de.radiovaticana.va/news/2017/05/10/usa_bisch%C3%B6fe_unterschreiben_petition_gegen_todesstrafe/1311202

¹²⁶ Die Todesstrafe auf den Philippinen wurde 1986 durch die Verfassung abgeschafft

Unterstützung manifestiert (Hinrichtungen von Hexen und Häretikern). Die Exekutionen wurden immer an die zivilen Instanzen überwiesen.

So wie im zivilen Bereich sinkt ab der Aufklärung die Toleranz und steigt das Bewusstsein gegen die Todesstrafe auch in der Kirche.

Deren Sensibilität für die Probleme der Menschen steigt am Ende des 19. Jahrhunderts und spiegelt sich in der Entwicklung der Soziallehre der Kirche. Sie öffnet sich zunehmend für die Probleme der Menschen und setzt sich für den Schutz der Menschenwürde immer mehr ein. Insgesamt stärkt sich dieses Engagement mit der Entwicklung der totalitären Regime in der ersten Hälfte des 20. Jh.

Obwohl sich die Kirche immer mehr für die Menschenwürde und den Schutz der Menschenrechte einsetzte, fand die explizite Erwähnung der Todesstrafe erst in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils als eine von mehreren Arten der Verletzung von Menschenwürde statt.

Trotzdem wird die Todesstrafe im Katechismus noch in schwerwiegenden Fällen zugelassen was Enttäuschung und darauffolgende Diskussionen verursachte.

Erst vom Papst Franziskus wurde klares „Nein“ gegen die Todesstrafe ausgesprochen, um den Widerspruch zwischen Praxis und Lehre der Kirche (im Katechismus) in diesem Segment endlich zu tilgen.

Zusammenfassung

Seit den ältesten menschlichen Gesellschaften hält die Todesstrafe einen festen Platz im Strafrecht einzelner Völker.

Diese, aus der Blutrache und Menschenopferung herausgewachsene, schwerste Sanktion begleitete die Menschheit durch die Geschichte in großen positiven und negativen Amplituden.

Von politisch-gesellschaftlichen Bedingungen abhängig sprengt sie die rechtlichen Rahmen und gerät in pseudorechtliche Bereiche, in denen die Tötung im *š*Namen des Gesetzes*ö* zu einem kollektiven Wahn wurde (Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit).

Insbesondere während der beiden Weltkriege und der bereits dazwischen entstehenden Diktaturen verwandelte sich die Todesstrafe als Mittel zur Unterdrückung in monströse Massentötungen.

Die positiven Ansätze gegen Todesstrafe, die in der Aufklärung speziell in dem Werk *š*Von den Verbrechen und von den Strafen*ö* von Cesare Beccaria schriftliche Form gefunden haben, prägten Grundlagen des heutigen europäischen Strafsystems.

Steigendes Bewusstsein über die Menschenrechte und unterschiedliche Arten ihrer Verletzung (darunter auch die Todesstrafe) rief die Gründung verschiedener Menschenrechtsorganisationen (von UN angefangen, bis FIDH, AI, HRW und viele andere) hervor, die nach dem Zweiten Weltkrieg einen systematischen, (bis heute präsenten) Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen begonnen haben.

Die Tatsache, dass noch heutzutage in der größten westlichen Demokratie, USA, noch viele Verurteilte in ihren Strafzellen auf die Vollziehung des Todesurteiles warten, ergibt sich in großem Maße aus politischen Gründen (das Vertrauen des Volkes zu bewahren) und aus unterschiedlicher Auffassung des Begriffes Menschenrechtsverletzung; die Erfindung einer *š*schmerzlosen*ö* Hinrichtungstechnik würde für den Schutz der Menschenrechte reichen.

Die Bemühungen um die Erfindung einer schmerzlosen Hinrichtungstechnik bedeutete auch die Beteiligung der Ärzte, woraus sich ethische Fragen ergeben und diese weisen auf den Widerspruch zwischen Hypokratischem Eid und dem Einsatz der Ärzte beim Vollzug der Todesstrafe.

Diesen offenen ethischen Fragen schließt sich die Katholische Kirche mit moraltheologischen Aspekten zur Todesstrafe, die während des Zweiten Vatikanischen Konzils in den Dokumenten des kirchlichen Lehramtes behandelt wurden, an.

Die unbestrittene Menschenwürde, deren Quelle aus seinem Schöpfer kommt, wird auch durch die Todesstrafe verletzt, weil nur Gott über Leben und Tod entscheidet. Die theologische Perspektive in den Dokumenten des kirchlichen Lehramtes basieren auf der Auffassung in der Bibel, in der die Todesstrafe im Alten und im Neuen Testament verschieden akzentuiert wird. Beginnend mit häufig verwendeten Todessätzen im Alten Testament, die dann durch die Lehre Jesu in dem Gesetz der Liebe aufgehoben werden, bis zur Todesstrafe (Kreuzigung Jesu), die die soteriologische Dimension trägt, gilt Jesus als Protomärtyrer und somit als Ideal für die folgenden Märtyrer stehend.

Obwohl die Kirche durch die Geschichte nicht immer negative Stellung zur Todesstrafe vertrat und auch durch politisch-gesellschaftliche Veränderungen beeinflusst war, kann man einen konstanten positiven Trend schon von der Nachkriegszeit, der dann in den Dokumenten des Zweiten Vatikanum Höhepunkt bemerken.

Ein explizites Verbot der Todesstrafe findet sich aber im Katechismus der Katholischen Kirche noch nicht. Diese enttäuschende Tatsache löste viele Diskussionen aus.

Durch Papst Franziskus' klares „Nein“ zur Todesstrafe wird sich voraussichtlich die definitive Tilgung der Todesstrafe aus dem Katechismus ergeben.

Die Bemühungen der zivilen und kirchlichen Instanzen hinsichtlich Todesstrafe fließen in ein gemeinsames Bestreben zusammen: die Tötung „im Namen des Gesetzes“ als menschenwürden- und menschenrechtenwidriges Phänomen abzuschaffen.

Literaturverzeichnis:

Primärquellen:

Codex des kanonischen Rechtes, lateinisch- deutsche Ausgabe, Verlag Butzon& Bercker
Kevelaer 1984

Die Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Gesamtausgabe, vollständig
durchgesehene und überarbeitete Ausgabe, Verlag Katholisches Bibelwerk GmbH, Stuttgart
2016

Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils/ Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen/
Lateinisch- deutsche Studienausgabe, herausgegeben von Peter Hünermann, Verlag Herder,
Freiburg 2004

Johannes Paul II, Enzyklika *š Evangelium Vitaeö über den Wert und Unantastbarkeit des
menschlichen Lebens*, Kathpress, Sonderpublikation der österreichischen katholischen
Presseagentur, Sonderpublikation Nr. 1/95

Katechismus der Katholischen Kirche, München; Wien: Oldenbourg; Leipzig: Benno;
Freiburg, Schweiz: Paulusverlag; Linz: Veritas, 1993/ 1997

Lucius Caelius Firmianus genannt Lactantius: *Göttliche Unterweisungen in Kurzform*.
Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Eberhard Heck und Gudrun Schickler. K.G. Saur,
München/Leipzig 2001

Sekundärliteratur:

Beccaria, C., *Über Verbrechen und Strafen*, Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Insel Verlag Frankfurt am Main 1966

Beitrag vom Prof. Dr. Vinciguerra, S., Cesare Beccarias Buch *„Von den Verbrechen und von den Strafen“*. Seine Aktualität 250 Jahre nach dem Erscheinen, in: *Journal der Juristischen Zeitgeschichte*; 2017(2), S.47-61

Das Alte Testament erklärt und ausgelegt, herausgegeben von John F. Walvoord und Roy F. Zuck, Band 1, 1. Mose- 2. Samuel, Neuhausen- Stuttgart 1990

Das Neue Testament erklärt und ausgelegt, herausgegeben von John F. Walvoord und Roy F. Zuck, Band 4 Matthäus- Römer, Neuhausen- Stuttgart 1992

Farrington, K., *Geschichte der Folter und Todesstrafe*, Weltbild Verlag, Augsburg 1999

Flemming, K., *Wiedereinführung der Todesstrafe in Deutschland?* Frankfurt am Main 2007

Gielen, M., *Die Passionserzählung in den vier Evangelien*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2008

Grünwaldt, K., *Auge um Auge, Zahn um Zahn? Das Recht im Alten Testament*, Matthias ó Grünewald-Verlag, Mainz 2002

Gunneweg, A. H. J., *Vom Verstehen des Alten Testaments: Eine Hermeneutik*, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen 2011

Hötzel, Y., Debatten um die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990, in: *Juristische Zeitgeschichte*, Band 41, Walter de Gruyter, Berlin/ New York 2010

Johannes Paul II, *Die Schwelle der Hoffnung überschreiten*, herausgegeben von Vittorio Messori, Hoffmann und Campe, Hamburg 1994

Leder, K. B., *Die Todesstrafe/ Ursprung, Geschichte, Opfer*, Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1986

Scheibelreiter, G., *Der Bischof in merowingischer Zeit*, Hermann Böhlaus Nachf. Gesellschaft m. b. H., Graz- Wien- Köln 1983

Schulz, H., *Das Todesrecht im Alten Testament*, Verlag Alfred Töpelmann, Berlin 1969

Sierck, M., *Die Todesstrafe, Bestandsaufnahme und Bewertung aus kirchlicher Sicht*, Justitia et Pax 1993

Volgger, D., *Und dann wirst du gewiss sterben/ Zu den Todesbildern im Pentateuch*, EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien 2010

Wirth, I., *Todesstrafen/Eine geschichtliche Spurensuche*, Bechtermünz Verlag, genehmigte Lizenzausgabe für Weltbild Verlag GmbH, Augsburg 1998

Wolbert, W., *Welches Leben ist unantastbar?*, in: *Theologie und Glaube*, 87. Jahrgang (1997), Ferdinand Schöningh, Paderborn, S. 225-244

Zur Aktualität der Todesstrafe: interdisziplinäre Beiträge gegen eine unmenschliche, grausame und erniedrigende Strafe/ Christian Boulanger, Berlin 1997

Internetbeiträge

Ansprache von Papst Franziskus (Besuch beim Kongress der Vereinigten Staaten)[Online-Dokument, Stand: 28.6.2018. URL:

https://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150924_usa-us-congress.html]

Ärzte und Todesstrafe: Heimliche Helfer, mutige Verweigerer, Online-Artikel, Stand: 19.4.2018 URL:<https://www.aerzteblatt.de/archiv/17024/Aerzte-und-Todesstrafe-Heimliche-Helfer-mutige-Verweigerer>]

Death Penalty USA, [Online Dokument, Stand: 1,4,2018 URL: <https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/united-states>]

Der Eid des Hippokrates, [Online-Dokument, Stand 125.2018. URL: https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/medizinethik/article/906431/wortlaut-eid-des-hippokrates.html]

Die Geschichte der Todesstrafe in Österreich, [Online-Dokument, Stand: 12.3.2018. URL: <http://www.todesstrafe.at/>]

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, [Online-Dokument, Stand: 15.3.2018. URL: www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger]

Die Todesstrafe und die katholische Kirche, Artikel in Zenit [Stand:13.6.2018. URL: <https://de.zenit.org/articles/die-todesstrafe-und-die-katholische-kirche/>]

Eine besondere Art der Hinrichtung ist Erschiessung! In: *Todesstrafe.de, das Informationsmagazin zum Thema Todesstrafe*, [Stand: 6.3.2018. URL: http://www.todesstrafe.de/artikel/18/Eine_besondere_Art_der_Hinrichtung_ist_die_Erschiessung!.html]

Geschichte der Todesstrafe in den USA, [Online-Artikel, Stand: 30.3.2018. URL: http://www.americanet.de/html/todesstrafe_geschichte.html]

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, [Online-Dokument, Stand: 20.3.2018, URL:<https://www.zivilpakt.de/internationaler-pakt-ueber-buergerliche-und-politische-rechte-355/>]

Johannes P.P. XXIII, Enzyklika *šPacem in terris* [Online- Dokument, Stand: 26.6.2018. URL: http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.html]

Martin Schneider, *Die Todesstrafe/Geschichte/Antike*, [Online-Dokument, Stand: 4.3.2018. URL: <http://todesstrafe.amnesty.at/antike.php>]

Papst fordert weltweite Abschaffung der Todesstrafe, [Online-Artikel, Stand: 23.5.2018 URL: http://de.radiovaticana.va/news/2016/02/21/papst_%E2%80%9Ekeine_todesstrafe_im_heiligen_jahr%E2%80%9C_/1210231]

Papst: Todesstrafe steht im šGegensatz zum Evangelium [Online-Artikel, Stand:29.6.2018 URL: <https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/papstfranziskus/article/60279.html>]

Papst Pius XII, Rundfunkbotschaft Pius XII. Über Demokratie und Weltfrieden (am 24. Dezember 1944)[Online- Dokument, Stand: 24.6.2018. URL: www.iupax.at/fileadmin/documents/pdf_soziallehre/1944-pius-xii-weihnachtsrundfunkbotschaft.pdf]

Pius XII intervenierte 1943 für die Juden bei Hitler, Aussendung in APA OTS [Stand: 24.6.2018. URL:https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090507_OTS0218/pius-xii-intervenierte-1943-fuer-die-juden-bei-hitler]

Peter Maxwill, Todesstrafe in der DDR, Erich Mielkes ganz kurze Prozesse, in: Spiegel online, [Online-Artikel, Stand: 10.3.2018. URL:

<http://www.spiegel.de/einestages/todesstrafe-in-der-ddr-abschaffung-durch-erich-honecker-1987-a-947648.html>]

Thomas Jansen: „Die Todesstrafe- Franziskus gegen Katechismus“ [Stand: 18.6.2018. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/die-todesstrafe-franziskus-gegen-katechismus>]

Todesstrafe in den sozialistischen Ländern, in: Mitteldeutscher Rundfunk, [Online-Artikel, Stand: 10.3.2018. URL: <https://www.mdr.de/damals/archiv/artikel84590.html>]

Todesstrafe, [Online-Dokument, Stand: 25.5.2018. URL: www.acat-deutschland.de/webseite_archiv/Todesstrafe.html,]

Trump will Todesstrafe für Drogenhändler, [Online-Artikel, Stand: 1.4.2018 URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/usa-donald-trump-will-todesstrafe-fuer-drogenhaendler-erleichtern-a-1198730.html>]

Vereinigte Staaten von Amerika/Todesstrafe, [Online-Dokument, Stand: 29.3.2018, URL: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/vereinigte-staaten-von-amerika#section-12038>

VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, Online-Dokument, Stand: 20.3.2018, URL: <https://usa.usembassy.de/etexts/gov/gov-constitutiond.pdf>]

Wenn der Staat tötet/ Todesstrafe in den USA, [Online Dokument, Stand: 5.3.2018. URL: http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-den-usa.pdf]

Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit befasst sich mit der Problematik der Todesstrafe aus zwei miteinander verbundenen Aspekten: menschenrechtlichen und kirchlich-theologischen. Als Ausgangspunkt für die Befassung mit dem Thema wird die Tatsache genommen, dass heutzutage die Menschen noch immer im Namen des Gesetzes getötet werden.

Durch die Arbeit wird auf zwei Momente hingewiesen: auf die tiefe Verankerung dieser schwersten Sanktion in der Geschichte der Menschheit, wie auch auf ihre Widersprüchlichkeit gegenüber der Menschenwürde und Menschenrechte.

Mittels eines geschichtlichen Überblicks wird die Präsenz der Todesstrafe von den ersten Zivilisationen angefangen bis heutzutage mit verschiedenen negativen (im Mittelalter, Neuzeit, Weltkriegen und Diktaturen) aber auch positiven Tendenzen (in der Aufklärung und durch den Kampf für die Menschenrechte) geschildert.

Aus kirchlich-theologischer Perspektive liegt die Betonung auf Menschenwürde die ihre Quelle in Gott als seinem Schöpfer hat. Die Achtung der Menschenwürde ist der Beweggrund des Engagements für die Abschaffung der Todesstrafe.

Der Einsatz für das Recht auf Leben, im Rahmen dieser Arbeit gegen Todesstrafe, ist ein gemeinsames Anliegen ziviler und kirchlicher Institutionen, die jahrzentlang konsequent und unermüdlich davon überzeugen wollen, dass es auf heutigem Stand der Zivilisation unnötig und unzulässig ist, den Verurteilten zu töten, um die Sicherheit der Gesellschaft zu bewahren.

Betrachtet man beide Aspekte (menschenrechtlichen und kirchlich-theologischen) steht die schwerste Sanktion, die im Namen des Gesetzes das Leben dem Menschen wegnimmt, im Widerspruch mit der Menschenwürde und mit den persönlichen Rechten die jeder Person zugesichert sein sollten.